

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Katholische Stiftungshochschule München			
Ggf. Standort	München			
Studiengang 01	Pflege <i>(nicht identisch mit dem auslaufenden Studiengang Pflege dual; Anpassung auf Grund des neuen Pflegeberufegesetzes)</i> <i>(Vorgänger: Pflege dual)</i>			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.) <i>(Bachelor of Science (B.Sc.))</i>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	30 (60)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	(63)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	(11)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2020 <i>(2013 – 2019)</i>			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	15. Juni 2021 [in der überarbeiteten Fassung vom 06.07.2023]

Studiengang 02	Healthcare-Management (Vorgänger: Pflegemanagement)			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.) (Bachelor of Arts (B.A.))			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	25 (25)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	42 (25)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	(9)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2019-2020 (2013 – 2019)			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 03	Pflegepädagogik <i>(nicht identisch mit dem auslaufenden Studiengang gleichen Namens; Anpassung wegen des neuen Masterstudiengangs „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“)</i> <i>(Vorgänger: Pflegepädagogik)</i>			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.) <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation MRVO § 19	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation MRVO § 20	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	25 (25)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<input type="checkbox"/>	18 (37)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	(11)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2020 <i>(2013 – 2019)</i>			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Studiengang 04	Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	25	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	17	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>		Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2020			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Studiengang 05	Angewandte Versorgungsforschung (vormals „Pfle gewissenschaft – Innovative Versorgungskonzepte“)			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2018			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	25	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	11	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	1	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2018-2020 (bezieht sich auf „Angewandte Versorgungsforschung“, M.Sc.)			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2 (bezieht sich auf „Pfle gewissenschaft – Innovative Versorgungskonzepte“, M.Sc.)

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	8
Studiengang „Pflege“ (B.Sc.).....	8
Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)	9
Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)	9
Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)	10
Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)	10
Kurzprofile der Studiengänge.....	11
Studiengang „Pflege“ (B.Sc.).....	11
Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)	12
Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)	13
Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)	14
Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)	15
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	16
Studiengang „Pflege“ (B.Sc.).....	16
Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)	17
Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)	18
Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)	19
Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)	20
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	21
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	21
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	21
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	23
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	25
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	26
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	27
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	28
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	29
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	30
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	30
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	33
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	33
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	47
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	47
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	69
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	72
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	75

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	78
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	86
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	89
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	95
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	104
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	104
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	107
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	110
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	110
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	113
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	113
3 Begutachtungsverfahren	114
3.1 Allgemeine Hinweise	114
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	114
3.3 Gutachtergremium.....	114
4 Datenblatt	116
4.1 Daten zu den Studiengängen.....	116
Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.).....	116
Studiengang „Pflege“ (B.Sc.).....	118
Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.).....	119
Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) (neu)	120
Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.).....	121
Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)	122
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	124
Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) <i>[die Daten beziehen sich auf den Vorgänger-Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.)]</i>	124
Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) <i>[die Daten beziehen sich auf den Vorgänger-Studiengang „Pflegermanagement“ (B.A.)]</i>	124
Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.).....	124
Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) <i>[keine Daten beziehen, da der Studiengang erstmals akkreditiert wird]</i>	125
Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)	125
5 Glossar	126
Anhang.....	127

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Gemäß § 38 Abs. 2 Pflegeberufegesetz wurde eine Expertin für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Der Genehmigungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gem. §§ 38 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 Pflegeberufegesetz (PfIBG) in Verbindung mit § 136 Abs. 6 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) sowie gem. Art. 58 Abs. 2, 61 Abs. 2 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) liegt vor.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

keine (nicht angezeigt)

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

keine (nicht angezeigt)

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

keine (nicht angezeigt)

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

keine (nicht angezeigt)

Kurzprofile der Studiengänge

Die Katholische Stiftungshochschule München (KSH München) ist eine staatlich anerkannte und spezialisierte Hochschule für angewandte Wissenschaften. Die Hochschule hat in München und Benediktbeuern einen Standort und eine langjährige Tradition in Bildungsangeboten für Pflege- und Gesundheitsberufe, für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit sowie für frühkindliche Bildung. Gemäß ihrem kirchlichen Auftrag, einen Beitrag zur Optimierung der Versorgung von Menschen aller Altersgruppen zu leisten, ist sie im Bereich der hochschulischen Pflegebildung seit den 1990er Jahren aktiv.

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) führt zu einer hochschulischen Primärqualifikation. Er wurde gemäß dem seit dem 01.01.2020 gültigen Pflegeberufegesetz konzipiert und löst damit den an der KSH München seit dem Jahr 2009 bestehenden Studiengang Pflege dual ab (vgl. § 67 PflBG). Dabei unterscheidet er sich konzeptuell grundsätzlich vom ehemaligen dualen Studiengang und stellt somit keine Weiterentwicklung im engeren Sinne dar. Er qualifiziert für die unmittelbare Pflege von Menschen aller Altersstufen und für weitere Aufgabenfelder in der Pflege. Die Neukonzeption des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) seit Oktober 2020 verwirklicht insbesondere die im Leitbild vorgesehene Weiterentwicklung von Studium und Lehre und die Professionalisierung in der Pflege. Wie eine berufliche Pflegeausbildung befähigt der Studiengang in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen zur unmittelbaren, selbständigen umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen (§ 5 Abs. 2 PflBG). Darüber hinaus vermittelt die hochschulische Ausbildung besondere wissenschaftsbasierte oder -orientierte fachliche, methodische und personale Kompetenzen, welche dazu befähigen, hochkomplexe Pflegeprozesse zu steuern und zu gestalten, vertieftes Wissen anzuwenden, Forschungserkenntnisse und Innovationen für die Praxis zu transformieren sowie durch kritisch-reflexive Auseinandersetzung und konstruktive Problemlösungen die gesundheitlich-pflegerische Versorgung im eigenen beruflichen Handlungsfeld sowie auf institutioneller, professioneller und normativ-gesellschaftlicher Ebene mitzugestalten (§ 37 Abs. 3 PflBG).

In der primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung entfallen 2.300 der insgesamt 4.600 Ausbildungsstunden auf Praxiseinsätze in Einrichtungen (vgl. §§ 7 und 30 PflBG); damit trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Pflegeausbildung. Dabei profitiert die Hochschule von ihrer in 25 Jahren entwickelten Expertise in der Konzeptionierung, Implementierung und Durchführung pflegebezogener Studiengänge, insbesondere des Studiengangs „Pflege dual“ (seit 2009) und des ebenfalls primärqualifizierenden Studiengangs „Hebammenkunde“ (seit 2019).

Zielgruppe sind Personen, die eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit in der pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen übernehmen möchten. Angesprochen sind auch Personen, die dazu beitragen wollen, die komplexer werdende Versorgung zu verbessern.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Der Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) dient der akademischen Qualifikation für verantwortungsvolle Managementaufgaben im Gesundheitswesen und Leitungspositionen in der professionellen Pflege. Gemäß dem Selbstverständnis und Leitbild der KSH München zeichnet sich das attraktive und hochqualitative Studienangebot insbesondere durch die Orientierung an Wissenschaftlichkeit sowie Inter- und Transdisziplinarität aus, die mit dem Bildungsanspruch einer katholischen Hochschule, praxisorientierter Kompetenzentwicklung, Persönlichkeitsbildung und Verantwortung der Studierenden verbunden sind. Für die Neukonzeption des Studiengangs war zudem die Ausrichtung an den Bedarfen von Studieninteressierten, Studierenden und Arbeitsmarkt leitend. Das Studienangebot folgt daher dem zunehmenden Bedarf im Gesundheitswesen nach akademisch qualifizierten, ethisch verantwortungsbewussten Nachwuchsführungskräften.

Das Studienangebot „Healthcare-Management“ (B.A.) qualifiziert zur Übernahme verantwortungsvoller Managementfunktionen und leitender Positionen im Gesundheitswesen und in der professionellen Pflege. Es ist interdisziplinär ausgerichtet und verzahnt Managementkompetenzen, Gesundheitswissenschaften, Ethik und Recht, Gesundheitsökonomie und -Informatik sowie methodische Kompetenzen. Der Studiengang befähigt, Aufgaben des mittleren Managements selbständig, eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen (z. B. Personal-, Qualitäts-, Projektmanagement, Controlling, Teamleitung). Durch Module wie „eHealth“ oder „Gesundheit und Gerontologie“ bereitet er gezielt auf Themenfelder vor, die in der Praxis immer bedeutsamer werden.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die daran interessiert sind, fachlich kompetent, eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst Aufgaben im Management im Gesundheitswesen und der professionellen Pflege zu übernehmen. Zur Zielgruppe zählen dabei insbesondere Personen mit einschlägigem Abschluss z. B. in einem Pflegefachberuf und beruflicher Fachhochschulzugangsberechtigung, die an der akademischen Qualifikation für Managementaufgaben im Gesundheitswesen interessiert sind. Zum anderen umfasst die Zielgruppe Personen mit schulischer Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur, vergleichbare Abschlüsse), die ein Studium im Bereich Gesundheitsmanagement anstreben.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Der Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) ermöglicht eine grundlegende akademische Qualifikation für pädagogische Aufgaben in der Pflegebildung. Entsprechend dem Leitbild und dem christlichen Selbstverständnis der Hochschule bietet er ein wissenschaftliches Studium, das praxisorientierte Kompetenzen vermittelt und die Auseinandersetzung mit Wert- und Sinnfragen sowie persönlichen Lebensperspektiven ermöglicht. Primäres Ziel des Bachelorstudiums ist der Erwerb bildungswissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Kenntnisse und Kompetenzen für das professionelle Handeln als Pflegepädagogin und -pädagoge im Pflege- und Gesundheitssystem auf Level 6 (ISCED Level 2011) im Sinne des Deutschen Qualifikationsrahmens. Spezielles Ziel des Studiengangs ist die Lehrgenehmigung für die Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen und der Zugang zur Weiterqualifizierung als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht bzw. die Leitung einer Pflegeschule gemäß den Bayerischen Bestimmungen zu § 9 Abs. 1 und 2 PflBG. Das Bachelorstudium ist in Kombination mit dem Masterstudium Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem angelegt und nach den bayerischen Bestimmungen an inhaltliche Anforderungen und ECTS-Mindestvorgaben an die hochschulische Qualifikation von Lehr- und Leitungskräften an Pflegeschulen nach § 9 Abs. 1 und 2 PflBG konzipiert. In Bayern ist der Abschluss Pflegepädagogik außerdem als Berufspädagogische Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 PflBG und als Qualifikation für die Leitung einer stationären Einrichtung gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AVPflWoqG anerkannt.

Die Revision des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) setzt insbesondere die seit dem 01.01.2020 geltenden Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und die aktuellen inhaltlichen Anforderungen und bildungswissenschaftlichen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung um.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die sich für die eigenständige Übernahme verantwortlicher pädagogischer Aufgaben in der Pflegebildung qualifizieren möchten. Zur Zielgruppe gehören Personen mit Abschluss in einem Pflegefachberuf und Zugangsberechtigung für Fachhochschulen sowie mit Interesse an wissenschaftlich fundiertem Lehren und Lernen sowie intra- und interprofessioneller Kooperation.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) ermöglicht eine höhere akademische Qualifikation für pädagogische und leitende Aufgaben in der Gesundheits- und Pflegebildung. Entsprechend dem Leitbild und dem christlichen Selbstverständnis der Hochschule bietet er ein wissenschaftliches Studium, das praxisorientierte als auch wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt sowie eine Auseinandersetzung mit Wert- und Sinnfragen sowie persönlichen Lebensperspektiven einschließt. Das Masterstudium folgt dem Leitbild, indem es das pflegepädagogische Studium und die Lehre weiterentwickelt, die Professionalisierung von Gesundheits- und Pflegepädagogik und damit indirekt auch von Pflege fördert. Der Masterabschluss führt zur Anerkennung als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht bzw. als Schulleitung an Pflegeschulen. In der Verbindung von wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen gesundheits- und pflegepädagogischen Fertigkeiten greift der Studiengang wesentliche Entwicklungen der Gesetzgebung, Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie berufspolitische Bestrebungen zur Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe auf, die sich auf die Qualifizierung von Lehr- und Bildungspersonal für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheits- und Pflegesystem beziehen.

Primäres Ziel des Masterstudiengangs ist die Erweiterung der pädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen in den Bereichen Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Deutschen Qualifikationsrahmens (vgl. § 2 StuPo). Die Anforderungen des seit dem 01.01.2020 geltenden Pflegeberufgesetzes an die Leitungskräfte und an die Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen sowie die Vorgaben der Kultusministerkonferenz gemäß den Ausführungsbestimmungen des Landes Bayern strukturieren die Studienbereiche und die Verteilung der ECTS-Punkte. Der Studiengang zeichnet sich durch interdisziplinäre und interprofessionelle Module, Simulations- und Skillstrainings, eine hohe Anwendungsorientierung und die Integration pädagogischer Anteile auch außerhalb der reinen Berufsschulpädagogik aus.

Der Studiengang richtet sich insbesondere an Gesundheits- und Pflegepädagoginnen und -pädagogen sowie hochschulisch qualifizierte Gesundheits- und Pflegefachpersonen, die interessiert sind, als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht und/oder als Leitung einer Pflegeschule zu arbeiten. Weitere Berufschancen eröffnen sich insbesondere in den Bereichen Fort- und Weiterbildung, Beratung sowie Forschung und Lehre. Auch eine Promotion ist möglich.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) qualifiziert für Aufgaben im Feld der anwendungsbezogenen Versorgungsforschung und der evidenzbasierten Praxisentwicklung. Er fördert gemäß dem Leitbild der KSH München eine praxisrelevante Akademisierung der Gesundheitsfachberufe. In Ergänzung zu den bestehenden Bachelorstudiengängen bietet der Masterstudiengang eine postgraduale Weiterqualifizierung auf Qualifikationslevel 7 (ISCED Level 2011). Somit trägt er auch zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Gesundheitsversorgung als einem weiteren erklärten Ziel der Hochschule bei.

Die inhaltliche Ausrichtung an der Versorgungsforschung wird durch die Bedarfe der Praxis vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen bestimmt und greift deren Anforderungen auf. Die Masterabsolventinnen und -absolventen sollen Versorgungsbedarfe erkennen und Konzepte zur Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung entwickeln und evaluieren können.

Dem besonderen Profil der Hochschule entsprechend sind neben der Förderung der Forschungskompetenz auch der Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Forschungs- und Versorgungsethik wichtige Ziele des Studiums.

Die Ziele des Studiums sind in der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt: Erweiterung der im vorherigen Studium erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen, Befähigung zu selbstständigem, wissenschaftlichem Arbeiten und zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern, Befähigung zur selbstständigen Neu- und Weiterentwicklung von Versorgungsformen und -konzepten im Gesundheitswesen unter Beachtung der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer sowie der ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Befähigung zu einer kritisch reflektierenden Haltung gegenüber wissenschaftlichen und ethischen Zugängen zu Fragen der Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern im Gesundheitswesen.

Das konsekutive Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen in verschiedenen Versorgungsfeldern entgegen und spricht Personen unterschiedlicher Professionen an (Pflege, Physiotherapie, Hebammen, Ergotherapie, Medizin etc.).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Die Hochschule blickt auf eine lange Tradition in der Vermittlung von pflegewissenschaftlichen Kompetenzen zurück, die sich auch in Studiengangprofil und Curriculum des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) abbildet.

Die Ziele des Studienprogramms richten sich an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes aus und berücksichtigen zudem die generalistische Ausrichtung, die durch die gesetzliche Novellierung intendiert ist. Die durch das Gesetz angestrebten Berufs- und Handlungsfelder werden im Studienprogramm berücksichtigt und sind im Curriculum sehr gewissenhaft umgesetzt worden.

Insgesamt macht das Programm deutlich, dass an der KSH akademische Pflegendе ausgebildet werden, die auch die erweiterten Kompetenzanforderungen an hochschulisch ausgebildete Pflegendе erfüllen werden. Die Kompetenzen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) wurden zudem umfassend berücksichtigt.

Das Profil der KSH zeichnet sich insgesamt durch Forschungsstärke und Wissenstranslation aus und bildet das wissenschaftliche Selbstverständnis der Akteurinnen und Akteure ab. Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) profitiert von diesem Selbstverständnis, wie sich auch im Modulhandbuch und in den Studienganzzielen abbildet. Die Studierenden finden sich in diesem Selbstverständnis wieder und entwickeln hierdurch eine professionelle Haltung zum Umgang mit Wissen und zur Wissenstranslation. Generell bilden die angesetzten Prüfungen ab, dass die Studierenden das für die Pflege notwendige Kompetenzniveau erreichen können. Wissensverbreiterung und -vertiefung nehmen im Curriculum einen hohen Stellenwert ein. Die Ausgestaltung des Curriculums kann als sehr gelungen bezeichnet werden und bildet die hochschulische Kompetenzbildung vollumfänglich ab.

Die personelle Ausstattung ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. Die räumlichen Ressourcen der Hochschule können nicht zuletzt durch den Neubau als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur sowohl digital als auch in Präsenz vor. Darüber hinaus existieren vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden.

Das Beratungsangebot für die Studierenden ist sehr gut, die Studierenden fühlen sich sehr gut betreut und ihre Anliegen werden berücksichtigt. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet.

Insgesamt ist der Studiengang in ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das die verschiedenen Akteurinnen und Akteuren angemessen berücksichtigt.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Die für den Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) formulierten Ziele sind schlüssig und konsistent. Auch die definierten bzw. avisierten Berufsfelder in der mittleren Führungsebene von Einrichtungen in der Gesundheitswirtschaft sind realistisch und konsequent.

Der Studiengang vermittelt nicht nur grundlegende wissenschaftliche Fähigkeiten, sondern darüber hinaus auch ökonomische Inhalte, die ausgewogen einerseits eher einer volkswirtschaftlichen Ausrichtung bzw. einer Gesundheitssystemperspektive folgen und andererseits einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung mit einem klaren Managementbezug aus einer betrieblichen Perspektive zuzurechnen sind. Darüber hinaus werden ein klarer gesundheitswissenschaftlicher Bezug hergestellt und für Führungskräfte notwendige grundlegende kommunikative Kompetenzen vermittelt.

Zur Wissensvertiefung und Verbreiterung sowie zur konkreten Praxisvorbereitung tragen maßgeblich die Unterteilung in drei Studienabschnitte sowie die konsequente Anbindung an die Praxis durch Praxismodule, Praxissemester sowie Praxisprojekt bei.

Der Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Anordnung und Abfolge der Module sowie die Unterteilung in drei Studienabschnitte, richtet sich stringent an der Erreichung der durch das Studium avisierten Ziele aus.

Der Studiengang antizipiert den steigenden Fachkräftebedarf im Management von Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens und ist damit vorausschauend an einer steigenden Nachfrage und guten Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet.

Die Inhalte sind angemessen fachlich fundiert. Die sehr gute Forschungsausrichtung und hohe Innovativität der Hochschule wird dazu beitragen, dass die Inhalte des Curriculums auch bei sich weiterentwickelnden Rahmenbedingungen fachlich angemessen und weiter für Studierende attraktiv ausgestaltet sein werden.

Die personelle Ausstattung ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. Die räumlichen Ressourcen der Hochschule können nicht zuletzt durch den Neubau als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur sowohl digital als auch in Präsenz vor. Darüber hinaus existieren vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden.

Das Beratungsangebot für die Studierenden ist sehr gut, die Studierenden fühlen sich sehr gut betreut und ihre Anliegen werden berücksichtigt. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet.

Insgesamt ist der Studiengang in ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das die verschiedenen Akteurinnen und Akteure angemessen berücksichtigt.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Der Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) orientiert sich an den bayerischen Bestimmungen für die Ausildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Pflege. Dementsprechend sind die definierten Arbeits- und Berufsfelder schlüssig und daran ausgerichtet.

Die Hochschule profitiert von ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich der pflegepädagogischen Bildung. Dementsprechend werden Wissenstranslation sowie wissenschaftlichen Innovation auch im Studienprogramm sichtbar. Die Studierenden werden in wissenschaftliche Projekte eingebunden und profitieren hiervon. Wissensverbreiterung und -vertiefung sind im Modulhandbuch umfassend und stark gewichtet ausgewiesen.

Sehr positiv ist, dass der Hochschule die Bildung von Lehrerinnen und Lehrern für Pflegeschulen gelungen ist. Insgesamt zeigt sich insgesamt ein fundiertes Programm, das in seinen Bezügen zu den Bezugswissenschaften sehr ausgeprägt und dicht ist.

Die personelle Ausstattung ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. Die räumlichen Ressourcen der Hochschule können nicht zuletzt durch den Neubau als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur sowohl digital als auch in Präsenz vor. Darüber hinaus existieren vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden.

Das Beratungsangebot für die Studierenden ist sehr gut, die Studierenden fühlen sich sehr gut betreut und ihre Anliegen werden berücksichtigt. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet.

Insgesamt ist der Studiengang in ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das die verschiedenen Akteurinnen und Akteuren angemessen berücksichtigt.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Um den neuen gesetzlichen Anforderungen des Pflegeberufgesetzes aus dem Jahr 2020 gerecht zu werden, ist die Neugestaltung des Studiengangs „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.), nicht zuletzt als passgenaue Anschlussoption nach dem Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) bzw. einem vergleichbaren Abschluss, unverzichtbar. Daher ist die Einrichtung des Masterstudiengangs uneingeschränkt zu befürworten.

Der Studiengang qualifiziert für pädagogische und leitende Aufgaben in der Gesundheits- und Pflegebildung. Bei der Konzeption wurden die spezifischen inhaltlichen Anforderungen der bayrischen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Aufbau des Studiengangs ist den Vorgaben entsprechend insgesamt nachvollziehbar und angemessen.

Die personelle Ausstattung ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. Die räumlichen Ressourcen der Hochschule können nicht zuletzt durch den Neubau als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur sowohl digital als auch in Präsenz vor. Darüber hinaus existieren vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden.

Das Beratungsangebot für die Studierenden ist sehr gut, die Studierenden fühlen sich sehr gut betreut und ihre Anliegen werden berücksichtigt. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet.

Insgesamt ist der Studiengang in ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das die verschiedenen Akteurinnen und Akteure angemessen berücksichtigt.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Der Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung (M.Sc.)“ ist in seinen Zielen positiv zu bewerten und ermöglicht die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in Forschung und Versorgungspraxis. Die Ziele des Studiengangs bilden das Anforderungsniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene ab. Insbesondere die Ziele der „Befähigung zu selbstständigem, wissenschaftlichem Arbeiten und zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern“ sowie der „Befähigung zur selbstständigen Neu- und Weiterentwicklung von Versorgungsformen und -konzepten im Gesundheitswesen unter Beachtung der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer sowie der ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen“, verdeutlichen dies.

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind schlüssig dargelegt. Die beruflichen Felder werden durch die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen in den Modulen angemessen abgebildet.

Die Studieninhalte und die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen folgen den für den Studiengang definierten Zielen. Methodisch und inhaltlich spiegelt sich der Stand der Wissenschaft sowie der Innovationscharakter in den Modulen wider. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen, und es ist eine ausreichende Varianz gegeben.

Der Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung (M.Sc.)“ spiegelt den *state of the art* der Masterstudiengänge in der Versorgungsforschung wider. Aktuelle Forschungsergebnisse fließen nicht nur über die inhaltliche und methodische Ausgestaltung regelhaft in die Lehre des Studiengangs ein, sondern auch der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird gestärkt.

Die personelle Ausstattung ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. Die räumlichen Ressourcen der Hochschule können nicht zuletzt durch den Neubau als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur sowohl digital als auch in Präsenz vor. Darüber hinaus existieren vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden.

Das Beratungsangebot für die Studierenden ist sehr gut, die Studierenden fühlen sich sehr gut betreut und ihre Anliegen werden berücksichtigt. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gewährleistet.

Insgesamt ist der Studiengang in ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das die verschiedenen Akteurinnen und Akteuren angemessen berücksichtigt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge sind als modularisierte Vollzeitstudiengänge angelegt. Die Masterstudiengänge sind modularisierte Teilzeitstudiengänge.

Gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) sieben Semester.

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) sieben Semester.

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) sieben Semester.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) vier Semester.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) vier Semester.

Mit dem Bachelorabschluss wird jeweils der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums erworben, mit dem Masterabschluss ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (16 Wochen) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 16 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (vier Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (vier Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (28 Wochen) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 12 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung). Der Studiengang ist im Selbstbericht und im Modulhandbuch als anwendungsorientiert ausgewiesen. Er zielt primär auf die Erweiterung pädagogischer, fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Kompetenzen sowie auf die beruflichen Befähigungen zur Durchführung des theoretischen Unterrichts, zur Leitung einer Pflegeschule oder vergleichbarer Aufgaben im Gesundheitsbildungssystem. Die Lehre beinhaltet unter anderem ein Forschungsprojekt mit einem konkreten Anwendungsbezug und Wissenstransfer in berufsrelevante und praxisbezogene Problemstellungen. Die Lehrenden verfügen über Erfahrungen bei der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. In den Simulations- und Skillslaboren der Hochschule werden gezielte berufspraktische Übungen durchgeführt.

Der Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (28 Wochen) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 11 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der Studiengang ist nach Angaben im Selbstbericht forschungsorientiert ausgerichtet. In den Modulbeschreibungen ist zu erkennen, dass das handwerkliche Rüstzeug für das wissenschaftliche Arbeiten (u. a. Methoden der Datenerhebung und der Datenauswertung) und die Reflexion von Forschung und Forschungsbedingungen aus struktureller, gesundheitsökonomischer und ethischer Sicht wesentliche Bestandteile des Studiums sind. Praxisnahe Forschungsprojekte bereiten darauf vor, die erworbenen Kompetenzen angeleitet im Handlungsfeld erproben zu können, damit am Ende des Studiums ein eigenständiges Forschen möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) gilt: „Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Pflege ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.“ Zudem kommt die Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 12.03.2019 zum Tragen. In der Satzung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang „Pflege“ (B.Sc.) an der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München ist des Weiteren geregelt, dass „(...) im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.) (...) bei der Einsetzung eines Punktesystems gemäß § 6 Abs. 3 der Zulassungsverfahressatzung neben den dort genannten Kriterien folgendes weiteres Kriterium berücksichtigt [wird]: Ableistung eines Vorpraktikums mit Bezug zur pflegerischen Versorgung im Umfang von mind. 3 Wochen: 3 Punkte. Dieses kann in verschiedenen Arbeitsfeldern wie zum Beispiel Klinik, ambulante Pflege, stationäre Langzeitpflege oder sozialorientierten Einrichtungen erbracht werden.“

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) gilt: „Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Healthcare-Management ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern erfüllt sind.“

§ 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) regelt die Qualifikationsvoraussetzungen: „Der Zugang zum Bachelorstudiengang Pflegepädagogik ist eröffnet, wenn 1. eine nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderliche Hochschulzugangsberechtigung für eine Fachhochschule in Bayern vorliegt und 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung als

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann (mit oder ohne akademischen Grad)
- Altenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilerziehungspfleger/-in

oder eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung.“

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: „Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs Pflege- bzw. Gesundheitspädagogik, -management oder -wissenschaft oder Soziale Arbeit oder Bildung und Erziehung im Kindesalter oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und
2. ausgewiesene Leistungspunkte durch das vorherige Studium im Sinne von Nr.1 in Höhe von 210 CP. Personen, die bei der Bewerbung nur 180 CP nachweisen können, können auf Probe zugelassen werden und müssen in den ersten zwei Studiensemestern durch den Besuch begleitender Lehrveranstaltungen 30 CP zusätzlich erwerben. Werden die 30 CP innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erbracht und nachgewiesen, werden die Studierenden als Regelstudierende zugelassen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen werden sie exmatrikuliert. Bei den Modulen, die als begleitende Lehrveranstaltungen belegt werden können, handelt es sich um entsprechend ausgewiesene Module anderer Studiengänge. Für die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten daher die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, dem die Module zugehören. Das Verfahren zur Anrechnung regelt die Prüfungskommission.“

Gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung gelten für den Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) folgende Zulassungsvoraussetzungen: „Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. den erfolgreichen Abschluss eines pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und
2. ausgewiesene Leistungspunkte durch das vorherige Studium im Sinne von Nr.1) in Höhe von 210 CP. Personen, die bei der Bewerbung nur 180 CP nachweisen können, können auf Probe zugelassen werden und müssen in den ersten zwei Studiensemestern durch den Besuch begleitender Lehrveranstaltungen 30 CP zusätzlich erwerben. Werden die 30 CP innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erbracht und nachgewiesen, werden die Studierenden als Regelstudierende zugelassen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen werden sie exmatrikuliert. Bei den Modulen, die als begleitende Lehrveranstaltungen belegt werden können, handelt es sich um entsprechend ausgewiesene Mo-

dule anderer Studiengänge. Für die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten daher die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, dem die Module zugehören. Das Verfahren zur Anrechnung regelt die Prüfungskommission.“

Einzelheiten zu den allgemeinen und studiengangsspezifischen Anrechnungsmöglichkeiten sind im Kap. Anerkennung und Anrechnung dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) führt gemäß § 22 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 2 PflBG wird ihnen zudem die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ oder „Pflegefachmann (B.Sc.)“ erteilt (§ 12 Abs. 2 StuPO Pflege).

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) führt gemäß § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) führt gemäß § 19 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Arts“ (B.A.). In Bayern berechtigt der Abschluss nach Angaben im Selbstbericht zur Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflAPrV und ist zudem für bestimmte, gesetzlich geregelte Weiterbildungen und Qualifikationen anerkannt.

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) führt gemäß § 10 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Master of Arts“ (M.A.). In Bayern berechtigt der Abschluss nach Angaben im Selbstbericht insbesondere zur Leitung sowie und zur Durchführung des theoretischen Unterrichts an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflAPrV, wenn zusammen mit dem Bachelorabschluss insgesamt die erforderlichen ECTS-Punkte in den bildungs- und fachwissenschaftlichen Studienbereichen vorliegen.

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) führt gemäß § 9 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Master of Science“ (M.Sc.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Diese liegen jeweils in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie überwiegend (mit Ausnahme der Masterarbeitsmodule) in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen für alle begutachteten Studiengänge angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zur ECTS-Note, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zu den Lehrenden und zur Angebotssprache. Auch Angaben zum Gesamtarbeitsaufwand und zur Verwendbarkeit sind enthalten.

Regelungen zur relativen Note finden sich in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München. Die relative Note wird unter Punkt 4.4. im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem [§ 8 MRVO](#)

Sachstand/Bewertung

In den Bachelorstudiengängen „Pflege“ (B.Sc.), „Healthcare-Management“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) werden gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen 210 ECTS-Punkte nachgewiesen. Für den Masterabschluss in den Studiengängen „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) und „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) werden gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen jeweils 90 sowie unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte nachgewiesen.

Pro Modul werden im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) überwiegend 5 sowie in den Modulen „Praxiseinsatz“ auch teilweise 10 bzw. 15 ECTS-Punkte vergeben. Im Modul „Bachelor-Thesis“ werden 12 ECTS-Punkte vergeben. In jedem Semester erwerben die Studierenden 30 ECTS-Punkte.

Pro Modul werden im Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) überwiegend 5 sowie teilweise auch 6 bzw. 7 ECTS-Punkte und für das Praxissemester 30 ECTS-Punkte vergeben. Im Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ werden 15 ECTS-Punkte vergeben, wobei laut Modulhandbuch 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit entfallen. In jedem Semester erwerben die Studierenden 30 ECTS-Punkte.

Pro Modul werden im Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) 5 ECTS-Punkte vergeben sowie für das Praxissemester 30 ECTS-Punkte. Für die Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums werden 10 ECTS-Punkte vergeben. In jedem Semester erwerben die Studierenden 30 ECTS-Punkte.

Pro Modul werden im Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) überwiegend 5 sowie einmalig 6 bzw. 4 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit einschließlich eines Kolloquiums werden 30 ECTS-Punkte vergeben. In jedem Semester erwerben die Studierenden 21, 25, bzw. 19 ECTS-Punkte.

Pro Modul werden im Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) überwiegend 5 sowie einmalig auch 6 bzw. 9 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit einschließlich eines Kolloquiums werden 30 ECTS-Punkte vergeben. In jedem Semester erwerben die Studierenden 21, 20, 24 bzw. 25 ECTS-Punkte.

In § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist alle Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Verfahren zur Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Leistungen und Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach Auskunft der Hochschule nach den Vorgaben von Kultusministerkonferenz (KMK) (2008), Bayerischem Hochschulgesetz, § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und sind in § 4 Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (APrO, 27.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2019) geregelt.

Die Verfahren für einzelne Studiengänge zur Anrechnung hochschulischer und außerhochschulischer Leistungen und Kompetenzen auf Module und oder Praxiszeiten sind nach Auskunft der Hochschule von der Prüfungskommission zu beschließen. Für die einzelnen Studiengänge wurden entsprechend separate Anrechnungsrichtlinien erarbeitet und vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

In § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) ist hinsichtlich der Praxiseinsätze geregelt: „Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Einrichtungen der Praxiseinsätze angeboten. Dazu werden Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze geschlossen (§ 31 Abs. 1 PflAPrV). Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) gewährleistet sind.“ (vgl. auch § 4 der Studien- und Prüfungsordnung) Das Muster des ‚Kooperationsvertrags für die Praxiseinsätze der Studierenden im Studiengang Pflege (B.Sc.)‘, der zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung geschlossen wird, liegt dem Selbstbericht ebenso wie ein Muster des ‚Bildungsvertrags für die Praxiseinsätze im Studiengang Pflege (B.Sc.) der Katholischen Stiftungshochschule München‘, der zwischen der Praxiseinrichtung und dem oder der Studierenden geschlossen wird, als Anlage 9 bei. Die Kooperations-einrichtungen für die Praxiseinsätze sind auf der Homepage der KSH München ersichtlich. Praxisbegleitung und Praxisanleitung erfolgen in deutscher Sprache. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal (§ 31 PflAPrV).

Im Rahmen des Studiengangs „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) sind zwei Pflichtpraktika zu erbringen. Praktika können an all den Praxisstellen umgesetzt werden, die Versorgungsforschung ermöglichen, eine Betreuung auf Masterlevel sicherstellen und die Einhaltung der im Modulhandbuch beschriebenen Praxiszeiten garantieren. Mit einigen, ausgewählten Praxisstellen wurden Kooperationsverträge geschlossen. Die Kooperationspartner erhalten beispielsweise Einladungen zu jährlichen Qualitätsgesprächen und zu studentischen Präsentationen. Sie haben die Möglichkeit, Praktikumsthemen für die zwei Forschungsmodule einzureichen. Das Dreiecksverhältnis zwischen Hochschule, Praktikumsstelle und Studierenden ist durch weitere Formalia geregelt. Studierende müssen mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag schließen. Die Hochschule stellt beispielhafte Verträge zur Verfügung. Die Praktikumsstelle stellt eine Praktikumsbescheinigung aus, die Studierende beim Praxis-Center der KSH München einreichen müssen. Die Forschungsprojekte werden im Rahmen der Lehre (Modul 6.1 und 6.2) begleitet. Alle Praxisstellen, die Studierende betreuen, werden am Ende des Praktikums mittels Online-Erhebung strukturiert zum Verlauf des Praktikums befragt. Für die Kooperationen im Studiengang liegt mit Anlage 11 zum Selbstbericht ein Muster für eine „Vereinbarung über eine Praxispartnerschaft“ vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Pflege“ (B.Sc.) und „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) erfüllt.

Das Kriterium ist für die weiteren Studiengänge nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der Studiengänge haben als übergreifende Themen die Profilstärke der Katholischen Stiftungshochschule München (christliche Ausrichtung, Leitbild), der Umgang der Menschen miteinander (Familiäre Atmosphäre, Wertschätzung, Erreichbarkeit der Lehrenden), aber auch das hohe politische Engagement der Hochschule bzw. der Hochschulleitung in Fragen, die die Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe betreffen eine herausgehobene Rolle gespielt.

In diesem Kontext sind Aspekte, die die begutachteten Studiengänge besonders betreffen, insbesondere bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem Pflegeberufegesetz, intensiv diskutiert worden (Problematik der Pflege und Praxis im Pflegestudium, Bedeutung des Begriffes „Interprofessionelle Zusammenarbeit“ im Studium der Pflegepädagogik).

In der Betrachtung aller Studiengänge wurden die Themen Prüfungsorganisation und Prüfungslast besonders erörtert.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung der Studiengänge (z.T. Vorgänger-Studiengänge) wurden mit einer Ausnahme, auf die im Bericht an entsprechender Stelle eingegangen wird, umgesetzt. Im Einzelnen:

Bündel „Pflegermanagement“ (B.A.), „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Pflege dual“ (B.Sc.)

Allgemeine Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Serviceeinheiten (Bibliothek) sollten ausgeweitet werden.
Die Empfehlung wurde umgesetzt: Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Kernvorlesungszeiten von Montag bis Samstag.
- Es sollten weiteren Stipendienmöglichkeiten für Studierende erschlossen werden, die ins Ausland gehen möchten.
Die Empfehlung wurde umgesetzt: Die Hochschule ist bestrebt, die Zahl der Partnerhochschulen zur Studierendenmobilität in Zukunft weiter auszubauen. Das International Office der Hochschule leistet u.a. Hilfe bei der Beantragung von Stipendien zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten.
- Das Verfahren der Lehrevaluation sollte weiter systematisiert und objektiviert werden.
Die Empfehlung wurde umgesetzt: Evaluationen finden in allen Studiengängen regelmäßig statt. Insgesamt sind alle Studienprogramme ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das auch die verschiedenen Akteurinnen und Akteure berücksichtigt.

Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.) [Vorgänger-Studiengang von „Pflege“ (B.Sc.)]

- Die Studierenden sollten enger bei der Anfertigung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten begleitet werden.
- *Die Empfehlung wurde umgesetzt: Die Studierenden werden in unterschiedlichen Phasen ihres Studiums bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten begleitet. Eine „Einführung in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten“ ist Bestandteil des Moduls 1.2 „Pfle gewissenschaftliche Grundlagen“.*
- Das Ziel der direkten Patientenversorgung sollte im Flyer zum Studiengang präziser ausgewiesen werden.
Die Empfehlung ist obsolet: Der Flyer wurde für den Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) neu erstellt. Die Ziele des Studiengangs sind präzise und nachvollziehbar beschrieben.
- Das Modularisierungskonzept erscheint kleinteilig und sollte mit dem Ziel einer Reduzierung der Prüfungen überarbeitet werden, um eine bessere Studierbarkeit zu gewährleisten.
Die Empfehlung ist obsolet: Das Konzept wurde mit dem neuen Studiengang „Pflege“ überarbeitet, das Modularisierungskonzept entspricht den Vorgaben, die Module haben eine Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten.

Studiengang „Pfle gemanagement“ [Vorgänger-Studiengang von „Healthcare-Management“ (B.A.)]

- Die möglichen Tätigkeits- und Berufsfelder (für die mittlere Führungs- und Leitungsebene) sollten in den Studiengangsunterlagen wie auch im Studiengangsflyer klarer beschrieben werden.
- *Die Empfehlung ist obsolet: Der Flyer wurde für den Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) neu erstellt. Die „beruflichen Perspektiven“ der Absolventinnen und Absolventen sind klar und nachvollziehbar beschrieben.*
- Es sollte eine bessere Verteilung der Arbeitsbelastung im Studium angestrebt werden.
Die Empfehlung ist obsolet: Das Curriculum wurde mit dem neuen Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) überarbeitet, dabei auf eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung geachtet. Optimierungsbedarf besteht jedoch noch in der Verteilung der Prüfungslast.
- In den Modulbeschreibungen sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass die Präsenzzeit wesentlich für die Umsetzung von Projektarbeiten, Lernteamcoaching etc. genutzt wird.
Die Empfehlung wurde umgesetzt: Die Modulbeschreibungen geben detailliert Auskunft über die Ausgestaltung des Präsenzstudiums, aber auch über die Erwartungen zur Gestaltung des Selbststudiums.
- Es sollten mehr Projektarbeiten zum Bereich „Pfle geforschung“ angeboten werden.

Die Empfehlung ist obsolet: Das Curriculum im Nachfolger-Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) ist ausgewogen. Die Inhalte sind nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter angemessen fachlich fundiert.

„Pflegepädagogik“ (B.A.)

(keine studiengangsspezifische Empfehlungen)

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

- Das berufliche Tätigkeitsfeld sollte klarer bestimmt und die Anforderungen an die Berufspraxis deutlicher reflektiert werden. Die pflegewissenschaftliche Ausübung und Anwendung in der direkten Patientenversorgung sollten klarer definiert und dargestellt, die Tätigkeitsfelder und -profile weiter geschärft werden. Außerdem sollten weitere Kooperationspartner mit klaren institutionellen Zielsetzungen bzw. Forschungsanliegen gefunden werden.

Die Empfehlung wurde umgesetzt: Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter schlüssig dargelegt. Die beruflichen Felder werden durch die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen im Modul angemessen abgebildet.

- Die Zugangsvoraussetzungen bezüglich der Sprachanforderungen für Englisch sollten entlang des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens definiert werden.

Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

- Um die Arbeitsbelastung im vierten Semester zu reduzieren sollte überlegt werden, bereits das Ende des dritten Semesters für den Beginn der Masterarbeit zu nutzen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt: Die Gestaltung der Masterarbeit sollte in der Prüfungsordnung und im Studiengangsflyer einheitlich dargestellt werden (Prüfungsordnung: im 3. und 4. Semester angesiedelt; Studiengangsflyer: 4. Semester).

- Die Modulbeschreibungen sollten um Aspekte zur Praxiseinmündung (z.B. Projektmanagement) und zur Wahrnehmung von Aufgaben im wissenschaftlichen Umfeld (z.B. Akquise von Forschungsmitteln) ergänzt werden.

Die Empfehlung wurde umgesetzt: Die Modulbeschreibungen enthalten entsprechende Angaben (z.B. Beispiele praktischer Projektarbeit, Darstellung fallbasierter Versorgungskonzepte, Bearbeitung klinischer Fälle zur Anwendung der erlernten Theorien, Fallarbeiten u.a.).

Die Studierenden werden durch die im Studiengang angewendeten Lehrmethoden und Lernformen in die Lage versetzt, die wirtschaftliche Leitung von Gesundheits- und Bildungsbetrieben ausüben (siehe bspw. Modul „Management und Recht“).

- Modulbeauftragte sollten in den Modulbeschreibungen noch ausgewiesen werden.

Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt. Nach Auskunft der Hochschule gibt es Modulbeauftragte, die jedoch noch nicht in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Empfehlung wird vom Gutachtergremium erneut vorgeschlagen.

- Das Qualitätsmanagement sollte optimiert und weiterentwickelt werden.

Die Empfehlung wurde umgesetzt: Alle Studienprogramme sind in ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das auch die verschiedenen Akteurinnen und Akteure berücksichtigt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Aufgrund ihres besonderen Profils legt die Hochschule nach eigenen Angaben in allen Studiengängen einen speziellen Fokus auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und fördert diese durch hochschulweit geltende Leitlinien und Zusatzangebote.

Im Leitbild und in den Standards für eine qualifizierte Lehre (vgl. Anlage 10 zum Selbstbericht, vgl. Abschnitt Personelle Ressourcen) ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden hochschulweit als Aufgabe für alle Lehrenden verankert. Alle Studiengänge schließen daher in ihren Qualifikationszielen, Lehr-Lern-Methoden und Prüfungsleistungen der Modulbeschreibungen Selbsterfahrungs- und/oder Reflexionsanteile ein. Die Lehrenden leiten die Studierenden in unterschiedlichen Zusammenhängen an, für sich selbst persönliche und fachliche Kompetenzziele zu formulieren und ihre Kompetenzentwicklung z. B. mit Hilfe von Hausarbeiten, Portfolio-Prüfungen und Seminargealtungen selbst zu analysieren und im Licht fachlich detaillierter, individueller Rückmeldungen der Lehrenden zu reflektieren und weiter voranzubringen.

Die Hochschule versteht sich nach eigenen Angaben als ein wertorientierter Lernort, der soziale Verantwortung fördert, zu kritischer Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragestellungen beigetragen und Mitwirkung ermöglicht. Das pädagogische Handeln der Lehrenden ist den normativen Grundsätzen der KSH München verpflichtet und darauf gerichtet, bei den Studierenden Selbstbildung und Eigenverantwortung mit gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement zu verbinden und zu fördern.

Verschiedene Module über politische, wirtschaftliche, rechtliche und ethische Fragen des Gesundheitssystems fördern die Auseinandersetzung mit Wert-, Sinn- und Gerechtigkeitsfragen und die

Entwicklung einer reflektierten politischen und ethischen Haltung. Die Studierenden können sich an der Hochschule erproben und als stimmberechtigte Mitglieder verschiedener Gremien der Selbstverwaltung wie Fakultätsrat, Senat, Studierendenvertretung etc. mitwirken. Ergänzend bietet die KSH München eine „Theologische Zusatzausbildung (TZ)“ mit einer Zertifizierung an. Das studienbegleitende, kostenfreie Angebot richtet sich an die Studierenden aller Studiengänge an der KSH München. Es eröffnet die Möglichkeit, sich über das eigene Fach und seine Praxis mit den Studierenden verschiedener Fachrichtungen und Semester vertieft über Fragen von Anthropologie, Ethik, Theologie und Philosophie, Religionswissenschaften und Spiritualität und Fachrichtungen auszutauschen und auseinanderzusetzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Sachstand

Seitdem Jahr 2009 wurde an der Hochschule der Studiengang „Pflege dual“ angeboten, der im Oktober 2020 in den Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) aufgrund der Anforderungen des neuen Pflegeberufegesetzes geändert werden musste. Der neue Studiengang unterscheidet sich konzeptuell grundsätzlich von seinem Vorgänger („Pflege dual“) und kann somit nicht als seine Weiterentwicklung im engeren Sinne aufgefasst werden. Der Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.) war ausbildungsintegrierend, der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) ist hingegen primärqualifizierend.

In § 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind die Studienziele benannt: „Die geplante hochschulische Pflegeausbildung an der KSH verfolgt die Ausbildungsziele gemäß § 37 PflBG. Die Studierenden werden zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen befähigt. Mit dem Studium werden die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermittelt.“

Das Studienangebot Pflege an der KSH München verfolgt gemäß Angaben im Selbstbericht die Ausbildungsziele gemäß § 37 PflBG und die Qualifikationsziele gemäß § 5 Absatz 3 PflBG. Im Studium erlangen die Studierenden nachfolgende Kompetenzen (vgl. PflAPrV, Anlage 5 zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1, S. 74-76):

- Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen.

- Anwendung von vertieftem Wissen über die Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich- institutionellen Rahmens pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und Mitgestaltung der Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung.
- Personen- und situationsorientierte Kommunikation mit und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen.
- Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen.
- Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.
- Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Zur Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden weisen die Modulbeschreibungen auch Selbsterfahrungs- und Reflexionsanteile aus, welche die Vorgaben der Anlage 5 PflAPrV und der Rahmenlehrpläne berücksichtigen.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt. Das Modulhandbuch legt die Ziele jedes einzelnen Moduls dar. Das Modulhandbuch enthält zudem einen Anhang mit Informationen zu den zu erwerbenden Kompetenzen in den Modulen „Praxiseinsatz – Schwerpunktsetzungen je nach Pflichteinsatz. Vor dem Hintergrund, dass die Kohorte der Studierenden in einem Praxismodul in unterschiedlichen Versorgungsbereichen eingesetzt ist, werden die Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Versorgungsbereiche im Hinblick der Kompetenzen, die zu erlangen sind, hier dargestellt: Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung (...), Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (...), Pflichteinsatz in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Versorgung (...), Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung (...), Möglich – Palliative Care.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Die Ziele des Studienprogramms richten sich an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes aus und berücksichtigen zudem die generalistische Ausrichtung, die durch die gesetzliche Novellierung intendiert ist. Insbesondere Teil 3 für die hochschulische Pflegeausbildung (PflBG) kann als vollumfänglich erfüllt betrachtet werden.

Die Arbeits- und Berufsfelder sind durch das Pflegeberufgesetz bereits intendiert und richten sich aktuell nun an Handlungsfeldern der Generalistik aus. Die durch das Gesetz angestrebten Berufs- und Handlungsfelder werden im Studienprogramm berücksichtigt und sind im Curriculum sehr gewissenhaft umgesetzt worden. Insgesamt macht das Programm deutlich, dass an der KSH akademische Pflegende ausgebildet werden, die auch die erweiterten Kompetenzanforderungen an hochschulisch ausgebildete Pflegende erfüllen werden. Die Kompetenzen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) wurden zudem umfassend berücksichtigt.

Die KSH blickt auf eine lange Tradition in der Vermittlung von pflegewissenschaftlichen Kompetenzen zurück, die sich auch in Studiengangprofil und Curriculum des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) abbilden. Hierdurch ist anzunehmen, dass sich eine Persönlichkeitsentwicklung anbahnt, die pflegewissenschaftlich orientiert ist und das Berufsfeld entsprechend weiterbringen wird. Gleichwohl ist einer kritischen Berufspraxis zu vermitteln, dass Absolventinnen und Absolventen ein für die Pflegepraxis erweitertes Kompetenzprofil aufweisen werden und die Praxiseinrichtungen entsprechende Stellenprofile entwickeln müssen. In diesem Prozess sind die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stützen, was für die Studiengangverantwortlichen intensive Arbeit bedeutet. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die KSH mit den Praxisträgerinnen und Praxisträgern zum erweiterten Kompetenzprofil der Absolventinnen und Absolventen im Gespräch ist, was eine Stärke bedeutet. In der weiteren Entwicklung können Praxisträgerinnen und Praxisträger vermehrt in die curriculare Ausrichtung eingebunden werden, um für Transparenz zu sorgen und die Identifikation mit dem Studienprogramm seitens der Praxisträgerinnen und Praxisträgern zu fördern.

Die Umsetzung des neuen Pflegeberufgesetzes ist mit vielen strukturellen Schwierigkeiten verbunden, da es generell wenige Antworten auf die Frage gibt, wie berufliche und hochschulische Pflegeausbildung miteinander verzahnt werden können bzw. wie berufsrechtliche Anforderungen in Freiheit von Forschung und hochschulischer Lehre zu denken sind. Berufliches und tertiäres Bildungssystem weisen generelle Unterschiede auf, die unterschiedlichen Logiken folgen und von den Studiengangverantwortlichen gemeistert werden mussten. Dies ist mit viel Arbeit und unter Vermittlung der unterschiedlichen Perspektiven und Anforderungen verbunden. Hierfür profitierte die KSH von ihrer jahrelangen Erfahrung im dualen Pflegestudiengang. Insgesamt ist festzuhalten, dass die durch das Gesetz strukturell angelegten Schwierigkeiten von den Programmverantwortlichen gut gelöst wurden. Weiterführend sind die Praxiskooperationen in den Blick zu nehmen, die bereits gut und unter den strukturellen Schwierigkeiten des Pflegeberufgesetzes hergestellt wurden.

Das Profil der KSH zeichnet sich insgesamt durch Forschungsstärke und Wissenstranslation aus und bildet das wissenschaftliche Selbstverständnis der Akteurinnen und Akteure ab. Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) profitiert von diesem Selbstverständnis, wie sich auch im Modulhandbuch und in den Studienganzszielen abbildet. Zudem konnte im Rahmen der Online-Begehung verifiziert werden, dass sich die Studierenden in diesem Selbstverständnis wiederfinden und hierdurch eine professionelle Haltung zum Umgang mit Wissen und zur Wissenstranslation entwickeln. Generell bilden die angesetzten Prüfungen ab, dass die Studierenden der Pflege das hierfür notwendige Kompetenzniveau erreichen können. Wissensverbreiterung und -vertiefung nehmen im Curriculum einen hohen Stellenwert ein.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Kompetenzniveau von HQR 1 (äquivalent DQR 6) wird erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Sachstand

Als erster Pflegestudiengang an der Hochschule startete im Jahr 1995 der Diplomstudiengang „Pflegemanagement“, der ab 2003 als Bachelorstudiengang weitergeführt und seit 2019 mit dem Titel „Healthcare-Management“ angeboten und seitdem grundlegend revidiert wurde.

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung verfolgt der Studiengang folgendes Ziel: „Das Studium vermittelt durch wissenschaftsbasierte und anwendungsbezogene Lehre berufliche Kompetenzen für Tätigkeitsfelder im Healthcare-Management. Der Abschluss hat zum Ziel, die Studierenden zur Übernahme von verantwortungsvollen Managementfunktionen und leitenden Positionen zu qualifizieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben des Managements in Arbeitsbereichen des Gesundheitswesens und der professionellen Pflege selbständig, eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren und sich im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu entfalten.“

Der Studienabschluss begründet die individuelle Anerkennung als Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und/oder gerontopsychiatrische Pflegefachkraft nach AVPfle-WoqG bzw. als verantwortliche Pflegefachkraft nach SGB XI, sofern die weiteren Anforderungen an Berufsabschluss und -tätigkeit erfüllt sind.

Absolventinnen und Absolventen sind gemäß Angaben im Selbstbericht unter anderem in der Lage:

- Finanzierungstheorien im Gesundheits- und professionellen Pflegekontext anzuwenden
- spezifische Qualitätsmanagementkonzepte, -prozesse und -audits zu entwickeln
- strategische Managementinstrumente anzuwenden und geeignete Strategien umzusetzen
- Organisationsstrukturen und -prozesse zu analysieren, gestalten und verbessern
- strategische und operative Konzepte und Tools des Controllings zu nutzen
- Merkmale bestimmter Zielgruppen in Gesundheits- und Pflegekontexten zu identifizieren und zu verstehen und professionell mit ihnen umzugehen (z. B. in der Altenpflege)
- ein gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld in Gesundheitsorganisationen zu schaffen
- Managementtheorien, -konzepte und -instrumente kritisch zu reflektieren
- interdisziplinäre Teams zu führen, Führungssituationen zu analysieren und gestalten, die Teamentwicklung zu fördern und Konflikte angemessen zu handhaben
- kritisch über ihre eigenen Fähigkeiten und Praktiken nachzudenken
- zur Weiterentwicklung von Management-Praktiken in Gesundheitsbetrieben beizutragen

Im Hinblick auf definierte Berufsfelder und Tätigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen nach Angaben der Hochschule befähigt, in unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Gesundheitswesens und der professionellen Pflege verantwortungsvolle Positionen und Aufgaben im Management selbständig, eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen. Mit dem Studienabschluss sind sie insbesondere für das Projekt-, Qualitäts- und Personalmanagement qualifiziert sowie für die Teamleitung und das Controlling im Bereich von Nachwuchs- und mittlerem Management. Karrieremöglichkeiten bestehen etwa in Krankenhäusern, Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, Rehabilitation und Behindertenhilfe sowie in Versorgungszentren und Ärzteverbänden, Versicherungen, Ämtern, Behörden, Ministerien, Verbänden, nationalen und internationalen Organisationen und Beratungsunternehmen im Gesundheitswesen.

Für die Persönlichkeitsentwicklung ist die Identifikation mit den für den Studiengang einschlägigen Fachdisziplinen Management sowie Gesundheit und Pflege ebenso wesentlich wie die Entwicklung eines entsprechenden wissenschaftlichen und beruflichen Ethos.

Eine Besonderheit des Studiengangs „Healthcare-Management“ (B.A.) im Vergleich zu anderen Gesundheitsmanagement-Studiengängen liegt nach Angaben im Selbstbericht in der Akzentuierung der Werteorientierung. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass es für eine humane und sozial gerechte Versorgung zukünftig entscheidend sein wird, dass Fach- und Führungskräfte zu einem

„Compassionate Management“ fähig sind und ethische Aspekte in Entscheidungen angemessen berücksichtigen können.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt. Das Modulhandbuch legt die Ziele jedes einzelnen Moduls dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang vermittelt nicht nur grundlegende wissenschaftliche Fähigkeiten, sondern darüber hinaus auch ökonomische Inhalte, die ausgewogen einerseits eher einer volkswirtschaftlichen Ausrichtung bzw. einer Gesundheitssystemperspektive folgen und andererseits einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung mit einem klaren Managementbezug aus einer betrieblichen Perspektive zuzurechnen sind. Darüber hinaus wird ein klarer gesundheitswissenschaftlicher Bezug hergestellt und es werden für Führungskräfte notwendige grundlegende kommunikative Kompetenzen vermittelt.

Maßgeblich zur Wissensvertiefung und Verbreiterung sowie zur konkreten Praxisvorbereitung tragen die Unterteilung in drei Studienabschnitte sowie die konsequente Anbindung an die Praxis durch Praxismodule, Praxissemester sowie Praxisprojekt bei. Gerade kommunikative Fähigkeiten sind für eine Tätigkeit als Führungskraft in Managementpositionen zwingend erforderlich. Die wiederholten Anknüpfungen an die Praxis stellen sicher, dass die erlernten theoretischen Inhalte in die Praxis übertragen und angewendet werden können. Daraus werden sich erste Managementenerfahrungen ergeben, die die Entwicklung der Persönlichkeit fördern und dadurch die Grundlage für eine zukünftige qualifizierte praktische Tätigkeit legen.

Die für den Studiengang formulierten Ziele sind schlüssig und konsistent. Auch die definierten bzw. avisierten Berufsfelder in der mittleren Führungsebene von Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft sind realistisch und konsequent.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden durch das Erreichen des Kompetenzniveaus von HQR 1 (äquivalent DQR 6) erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Die Reform des Studiengangs greift nach Auskunft im Selbstbericht in der Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer pflege- und gesundheitspädagogischer Kompetenzen alle wesentlichen Entwicklungen der aktuellen Gesetzgebung, Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie berufspolitischen Bestrebungen zur weiteren Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe auf, die sich auf die Qualifizierung des Lehr- und Leitungspersonals für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitssystem beziehen.

Der reformierte Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) und der neue Masterstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) beruhen nach Angaben der Hochschule auf einer gemeinsamen Grundstruktur, bauen aufeinander auf und sind als Gesamtkonzept konzipiert. Die Besonderheit der kombinierten Studiengangsprofile führt dazu, dass mit dem ersten Abschluss die Lehrgenehmigung für den praktischen Unterricht und mit dem zweiten Abschluss eine vollumfängliche Lehrgenehmigung auch für den theoretischen Unterricht entsprechend der bayrischen Bestimmungen zu § 9 PflBG erworben werden kann.

§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung definiert die Ziele des Studiengangs: „Das Studium vermittelt berufliche Kompetenzen für Tätigkeitsfelder in der Pflegepädagogik. Das Studium orientiert sich an der christlichen Weltanschauung und gibt den Studentinnen und Studenten die Chance, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren. Es fördert darüber hinaus die eigene christlich-weltanschauliche Orientierung der Studentinnen und Studenten und soll sie befähigen, hieraus ihr berufliches Handeln zu verantworten und sich im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu entfalten. Der Abschluss „Pflegepädagogik“ hat zum Ziel die Studierenden zur Übernahme von Funktionen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Organisation, Verwaltung und Beratung zu qualifizieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben im Bereich des Unterrichts, der Lehre und der Gesundheits- und Pflegeberatung eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen. Im Besonderen hat der Bachelorabschluss zum Ziel, entsprechend der bayerischen Bestimmungen zur Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen zu befähigen und je nach individueller Schwerpunktsetzung zusammen mit dem konsekutiven Masterabschluss für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen und/oder deren Leitung zu qualifizieren“.

Der Bachelorabschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen nach Angaben im Selbstbericht, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern auszuüben:

- Lehrtätigkeiten an Gesundheits- und Pflegeschulen, in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

- Praktischer Unterricht und Praxisbegleitung in den Pflegefachausbildungen gemäß § 9 Abs. 2 PflBG
- Anleitung, Konzeptentwicklung, Management- und Leitungsaufgaben in der praktischen Ausbildung
- Fach- und Organisationsberatung, Personal-, Konzept- und Qualitätsentwicklung, Leitungsfunktionen
- Pflege-, Patienten- und Angehörigenberatung und -edukation sowie präventive Gesundheitsberatung
- Management interprofessioneller Arbeitsgruppen und Teams in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- Tätigkeiten bei Fachverlagen und Fachmedien
- Forschung und Lehre an Hochschulen, Instituten, Verbänden und Ministerien

Der Persönlichkeitsentwicklung wird im Studiengang nach Angaben der Hochschule ein großer Stellenwert beigemessen. Die in einem Pflegeberuf ausgebildeten und sozialisierten Studierenden müssen im Lauf des Studiums den Wandel hin zu einer professionellen Identität als zukünftige Pflegepädagogin oder Pflegepädagoge vollziehen. Daher stellt das Studium vor allem die neuen Disziplinen der Bildungswissenschaften und der Pflegedidaktik heraus.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt. Das Modulhandbuch legt die Ziele jedes einzelnen Moduls dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Das Studienprogramm orientiert sich an den bayerischen Bestimmungen für die Bildung von Lehrerinnen und Lehrern. Dementsprechend sind die definierten Arbeits- und Berufsfelder schlüssig bzw. daran ausgerichtet, wie auch während der Begehung diskutiert wurde. Die Hochschule folgt damit den behördlichen Vorgaben. Das Curriculum weist eine ausgeprägte Orientierung an der Medizin auf und folgt damit ebenfalls den behördlichen Vorgaben. Diese Orientierung geht aber leider zu Lasten pflegewissenschaftlicher und pflegedidaktischer Themen. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die Studierenden angemessen auf ihre Rolle als Pflegelehrerinnen und Pflegelehrer im Berufsfeld vorbereitet werden (siehe hierzu Kapitel Curriculum/Pflegepädagogik).

Die KSH profitiert von ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich der pflegepädagogischen Bildung. Dementsprechend werden Wissenstranslation sowie wissenschaftlichen Innovation auch im neuen Bachelorstudienprogramm sichtbar. Im Rahmen der Begehung konnte zudem geklärt werden, dass die Studierenden in wissenschaftliche Projekte eingebunden sind und hiervon profitieren. Wissensverbreiterung und -vertiefung sind im Modulhandbuch umfassend und stark gewichtet ausgewiesen. Die gesetzten Zielsetzungen zur Wissensverbreiterung und -Vertiefung sind eindeutig auf Bachelor-niveau.

Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit wird durch die Qualifikationsziele und avisierten Lernergebnisse berücksichtigt. Deutschlandweit ergibt sich das generelle Problem, dass bereits Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen wegen des Mangels an Lehrerinnen und Lehrern an Pflegeschulen einer starken Sogwirkung auf dem Arbeitsmarkt unterliegen. Dies birgt die Gefahr, dass Lehrende mit Bachelorqualifikation bereits in den Beruf einmünden – obgleich international eine Masterqualifikation vorausgesetzt wird. Dies könnte bei Bewerberinnen und Bewerbern Orientierungslosigkeit im Berufsfeld auslösen. Die KSH löst dies dadurch, dass die Bachelorebene für die Praxisanleitung und den praktischen Unterricht in der Pflege nach PflBG qualifiziert und zu einem anschließenden Masterstudium angehalten wird. Im Rahmen der Begehung konnten sich die Gutachterinnen und Gutachter davon überzeugen, dass bei den Bewerberinnen und Bewerbern entsprechende Beratungsgespräche vor Studienbeginn geführt wurden, um für Klarheit bei der Berufseinmündung zu sorgen.

Sehr positiv ist, dass der KSH die Bildung von Lehrerinnen und Lehrern für Pflegeschulen gelungen ist. Insgesamt zeigt sich ein fundiertes Programm, das in seinen Bezügen zu den Bezugswissenschaften sehr ausgeprägt und dicht ist. Optimierungsbedarf besteht in der pflegewissenschaftlichen und vor allem in der pflegedidaktischen Reflexion des Programms – dies vor dem Hintergrund der Professionalisierung der Pflege und der Pflegepädagogik, was nachfolgend noch ausgeführt wird (siehe hierzu Kap. Curriculum/Pflegepädagogik).

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Das HQR-1-Niveau belegt sich im Modulhandbuch durchgängig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Sachstand

Der reformierte Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) und der neue Masterstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) beruhen nach Angaben der

Hochschule auf einer gemeinsamen Grundstruktur, bauen aufeinander auf und sind als Gesamtkonzept konzipiert. Die Besonderheit der kombinierten Studiengangsprofile führt dazu, dass mit dem ersten Abschluss die Lehrgenehmigung für den praktischen Unterricht und mit dem zweiten Abschluss eine vollumfängliche Lehrgenehmigung auch für den theoretischen Unterricht entsprechend der bayrischen Bestimmungen zu § 9 PflBG erworben werden kann.

§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung definiert die Ziele des Studiengangs: „Das konsekutive Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten Kompetenzen sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch im praktischen Bereich der Bildung und des Bildungsmanagements im Gesundheitssystem entgegen. Das Studium erweitert die im Bachelorstudium erworbenen pädagogischen, wissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens. Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern und dem Vertiefen des Wissens und Handlungsspektrums. Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, planerische, konzeptionelle und leitende Aufgaben der Bildung im Gesundheitswesen sowie in der Anwendungsforschung und Wissenschaft zu übernehmen. Das Studium qualifiziert damit zur Übernahme von Bildungs- und Unterrichts- sowie Führungs-, Leitungs- und Managementfunktionen in der Bildung im Gesundheitswesen. Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

Mit Blick auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit lassen sich nach Auskunft im Selbstbericht exemplarisch mögliche Einsatzorte und Aufgaben nennen:

- Je nach Spezialisierung in den Wahlpflichtmodulen Leitung und/oder Lehre im theoretischen und praktischen Unterricht an Pflegeschulen (§ 9 Abs. 1 und 2 PflBG) oder Berufsschulen für Gesundheitsberufe
- Leitung und/oder Lehre an Fort- und Weiterbildungsinstituten für Pflege- und Gesundheitsberufe
- Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung sowie praktische Ausbildung in den Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitssystems
- Patienten- und Angehörigenberatung der Einrichtungen, Versicherungen, Verwaltungen usw.
- Analyse, Fach- und Organisationsberatung von Verbänden, Unternehmen, Verwaltungen

- Forschung und wissenschaftliche Lehre an Instituten, Hochschulen, in Verbänden und Ministerien

Weiterhin regelt § 3 der Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der Leitung einer Pflegeschule und / oder Lehrbefähigung für den theoretischen Unterricht an einer Pflegeschule: „Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann unter Einbezug des vorangehenden Bachelorstudiums bei Vorliegen der weiteren landesspezifischen Voraussetzungen zu einer Lehrbefähigung für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 PflBG und / oder zu einer Befähigung für die Leitung einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PflBG führen. Das Masterstudium kann in Bayern den Anforderungen für die Lehrgenehmigung für den theoretischen Unterricht an nicht-staatlichen Pflegeschulen entsprechen, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelorstudiums die definierte Mindestzahl von 60 ETCS-Punkten in Pflegepädagogik und Pflegedidaktik, 40 ETCS-Punkten in Gesundheits- und Pflegewissenschaft sowie 40 ETCS-Punkten in medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen erreicht wird und die weiteren landesspezifischen Voraussetzungen vorliegen.“

Die Persönlichkeitsbildung ist nach Einschätzung der Hochschule eine wichtige Voraussetzung, damit Studierende eine auch für sie persönlich förderliche Lehrer- bzw. Führungspersönlichkeit für das von ihnen angestrebte Berufsfeld entwickeln können. Hierzu erfolgt insbesondere in Modul „P2B2 Ethik“ eine Auseinandersetzung mit Wert- und Sinnfragen im Kontext der beruflichen Gesundheitsbildung, während Modul „M3B5 Professionalität“ die Praxiserfahrungen von Studierenden sowie Praktikerinnen und Praktikern einbezieht und sich wissenschaftlich mit den persönlichkeitsrelevanten Themen der Rollenfindung und Krisenbearbeitung befasst.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt. Das Modulhandbuch legt die Ziele jedes einzelnen Moduls dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um den neuen gesetzlichen Anforderungen des Pflegeberufegesetzes aus dem Jahr 2020 gerecht zu werden, ist die Neugestaltung des Studiengangs, nicht zuletzt als passgenaue Anschlussoption nach dem Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) bzw. einem vergleichbaren Abschluss, unverzichtbar. Daher ist die Einrichtung des Masterstudiengangs „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) uneingeschränkt zu befürworten.

Der Studiengang qualifiziert für pädagogische und leitende Aufgaben in der Gesundheits- und Pflegebildung und zielt auf eine Qualifikation auf ISCED Level 7. Bei der Konzeption wurden die spezifischen inhaltlichen Anforderungen der bayrischen Bestimmungen berücksichtigt. Zur Einrichtung des Studiengangs wurde bereits vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen zur Errichtung des Studiengangs eingeholt.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Sachstand

Das konsekutive Masterstudium kommt nach Angaben im Selbstbericht dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen in verschiedenen Versorgungsfeldern entgegen und spricht Personen unterschiedlicher Professionen an (Pflege, Physiotherapie, Hebammen, Ergotherapie, Medizin etc.).

§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung definiert die Ziele des Studiengangs: „Das konsekutive Masterstudium in Teilzeit kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen in verschiedenen Versorgungsfeldern entgegen. Das Studium erweitert die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens. Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern, zur Umsetzung von Versorgungsforschung, zur eigenständigen Neu- und Weiterentwicklung von Versorgungsformen und -konzepten im Gesundheitswesen unter Beachtung der Nutzerperspektive sowie der ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Es fördert die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierenden Haltung gegenüber wissenschaftlichen und ethischen Zugängen zu Fragen der Versorgung von Personen mit Pflege-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Gesundheitswesen. Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, hochkomplexen Versorgungsanforderungen durch nutzerorientierte, geplante und dem wissenschaftlichen Stand entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist als Aufgabe für die Lehrenden sowohl im Leitbild als auch in den Standards für eine qualifizierte Lehre verankert. Insbesondere die Module mit einer starken Orientierung an politischen, rechtlichen und ethischen Grundlagen des Gesundheitswesens tragen zur Ausbildung einer reflektierten Haltung und zu einer selbständigen politischen

Willensbildung bei. Die in den Studienmodulen formulierte inhaltliche und handlungspraktische Orientierung an ethischen Prinzipien stellt eine Konkretisierung der besonderen Ziele einer kirchlichen Hochschule dar.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement dargelegt. Das Modulhandbuch legt die Ziele jedes einzelnen Moduls dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Aspekte von Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, -vertiefung, -verständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität sind in den Zielen des Studiengangs berücksichtigt und entsprechend dem Masterniveau im Curriculum umgesetzt. Das Modulhandbuch spiegelt dies in seinem Aufbau und seiner Terminologie wider. Die Module bieten die Grundlage zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und für die Persönlichkeitsentwicklung. Hierbei spielen die Module 6.1. Praxisvernetzung 1 und Module 6.2. Praxisvernetzung 2 mit ihrer Independent Study eine besondere Rolle. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, im interprofessionellem und -institutionellem Dialog ihre praktische Tätigkeit als Beitrag zur Weiterentwicklung der Praxis in Theoriefundierung zu begreifen und sich entsprechend in den Diskurs einzubringen, welches die entsprechenden Kompetenzen stärkt und zur Wissensverbreiterung, -vertiefung, -verständnis sowie zum Wissenstransfer beiträgt. Zudem wird die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden als Aufgabe für die Lehrenden sowohl im Leitbild als auch in den Standards für eine qualifizierte Lehre verankert. Dies spiegelt sich insbesondere in dem Modul 2 Ethik wider, welches im engen Zusammenhang zu den Modulen der Praxisvernetzung gesehen wird.

Die Ziele des Studiengangs bilden das Anforderungsniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene ab. Insbesondere die Ziele der „Befähigung zu selbstständigem, wissenschaftlichem Arbeiten und zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern“ sowie der „Befähigung zur selbstständigen Neu- und Weiterentwicklung von Versorgungsformen und -konzepten im Gesundheitswesen unter Beachtung der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer sowie der ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen“, verdeutlichen dies.

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind schlüssig in den Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, die auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht sind, dargelegt („Karrierewege und -optionen“, „Berufliche Perspektiven“ und „Wissenschaftliche Perspektiven“ (Angewandte Versorgungsforschung (M.Sc))). Die beruflichen Felder werden durch die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen in den Modulen angemessen abgebildet.

Der Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung (M.Sc)“ ist in seinen Zielen positiv zu bewerten und ermöglicht auch eine Persönlichkeitsentwicklung in Forschung und Versorgungspraxis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen Studiengängen werden nach Auskunft der Hochschule verschiedene Lehr- und Lernformen eingesetzt, die an die Besonderheiten der jeweiligen Fachkulturen und Studiengänge angepasst sind und den Studierenden von Anfang an Gelegenheit zur Mitbestimmung und mit wachsenden Kompetenzen zunehmend große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen. Um die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen, werden z. B. regelmäßige round-tables durchgeführt, bei denen Verbesserungsvorschläge zu Inhalten, Methoden und Prüfungsformen mit den Lehrenden besprochen werden.

In den ersten Semestern der Bachelorstudiengänge überwiegen auf Vermittlung, Verstehen und Aneignung von basalem Wissen, Fertigkeiten und Arbeitsmethoden fokussierte Instruktionmethoden wie Vorlesung, Präsentation und Demonstration, die z. B. mit aktivierenden Fallbeispielen, Diskussionen sowie Übungen in Einzel- und Gruppenarbeit angereichert sind. In den höheren Semestern dominieren konstruktive Methoden, wie z. B. seminaristischer Unterricht, studentische Präsentation und Seminargestaltung, Fallstudie, Projektarbeit, Rollen- und Planspiel sowie Praktika, die Studierenden viel Mitbestimmung und Selbstgestaltung ermöglichen und ein wachsendes Maß an Eigenständigkeit fördern und fordern. Im Selbststudium sind z. B. Literaturstudium, Textarbeit, Analyse und Reflexion vorgesehen.

In den Masterstudiengängen kommen generell nur komplexe Formate mit höheren Anforderungen an die studentischen Eigenbeiträge zur Anwendung.

Speziell im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) und den beiden pflege- und gesundheitspädagogischen Studiengängen sind in nahezu allen Semestern regelmäßig Lerneinheiten in den Simulations- und Skillslaboren geplant und von großer Bedeutung, da praktische Fertigkeiten und situative komplexe Handlungskompetenzen dort deutlich effektiver trainiert, analysiert und reflektiert werden können als in der traditionellen Hochschullehre oder in angeleiteten Praxisphasen. Mit dem Heranwachsen der Studiengänge sollen peer-assistierte freie Trainingsmöglichkeiten innovative Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft bieten.

Wahlpflichtmodul (Spiritual Care, Aktuelle Themen d. Psychiatrie)“, „2.10 Case Study“ und „3.5 Praxiseinsatz“.

Für das sechste Semester sind die Module „2.11 Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung“, „2.12 Versorgungs- und Steuerungsinstrumente“, „2.13 Akutpflege II“ und „3.6 Praxiseinsatz“ vorgesehen.

Im siebten Semester schließen die Studierenden das Studium mit den Modulen „2.14 Forschungsanwendung, Forschungsethik und Praxisentwicklung“, „4.2 Bachelor-Thesis“ und „3.7 Praxiseinsatz“ ab.

Besonderheiten des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) stellen nach Angaben der Hochschule die praktische Ausbildung und die staatliche Prüfung dar. Zur Sicherung des praktischen Kompetenzerwerbs und zur Verbesserung des Theorie-Praxis-Transfers sind sowohl in Theorie- als auch in Praxiseinsatzmodulen Lehr- und Lerneinheiten in den Simulations- und Skillslaboren der KSH München integriert. Mit Genehmigung des Landes Bayern werden circa 210 Stunden der Praxiseinsätze in den Simulations- und Skillslaboren der KSH München erbracht (§ 38 Abs. 3 Satz 4 PflBG). Die staatliche Prüfung ist in den Modulen 2.11, 2.12, 2.13 und 2.14 sowie 3.6 abgebildet.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Präsenzstudium unter anderem: Informationsvermittlung, Einzel- und Gruppenarbeit anhand von vorgegebenen Aufgaben, Beteiligung an Diskussionen zu Leitfragen und Reflexion der eigenen Position, Rollenspiel (erste Kontaktaufnahme zu pflegenden Menschen aller Altersstufen), Lehrvortrag, Textarbeit, Gruppenarbeit, Analyse und Reflexion von möglichen Handlungsfeldern, Präsentation von Arbeitsergebnissen, Kommunikation von Beobachtungen und Planungen von pflegerischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der ausbildungsbezogenen Rechten und Pflichten, Vorbereitung auf die Prüfungsleistung. Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Selbststudium unter anderem: Lesen und Erarbeiten von Grundlagentexten, schriftliche Anfertigungen von Reflexionsaufgaben, Prüfungsvorbereitung, Lesen und Bearbeiten von wissenschaftlicher Literatur in Einzel- und Gruppenarbeit, Erstellen der Prüfungsleistung Hausarbeit, Textarbeit, anhand von Literatur, Skripten, Analyse von Texten; selbst organisierte Gruppenarbeit, evtl. Blended Learning, Lesen und Erarbeiten von Grundlagentexte, schriftliche Anfertigung von Zusammenfassungen zu Lehrinhalte und zur Anwendung der Lehrinhalte mit Bezug zur Praxis, Nachbereitung, Literaturstudium, Fallarbeit, Prüfungsvorbereitung.

In § 4 der Studien- und Prüfungsordnung sind Regelungen bzgl. der Praxiseinsätze getroffen: „Die praktischen Studieninhalte sind von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der Praxiseinsätze sowie der Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus allen Modulen Praxiseinsatz. Umfang, Inhalt, Ziele der Praxiseinsätze sind im Modulhandbuch beschrieben. Praxiseinsätze

sind auf der Grundlage des §30 und §31 des PflAPrV in den Semestern 1-7 vorgesehen. Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen im Gesetz für die Pflegeberufe (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV). Die Module Praxiseinsatz können sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.“

Die Betreuung der Praxiseinsätze erfolgt nach Auskunft im Selbstbericht durch Praxisanleitungen und Praxisbegleitungen. Die Praxisanleitungen führen die Studierenden in den Praxiseinrichtungen insbesondere an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben in der Pflege heran und halten Verbindung mit der Hochschule. Die Praxisbegleitungen der Hochschule betreuen und beurteilen die Studierenden bei regelmäßigen Besuchen insbesondere den fachlich. Zusätzlich geben sie Arbeitsaufträge, die sie in Lerneinheiten für gemeinsame Reflexionen zur Förderung der Berufsidentität einsetzen. Die Praxisbegleitungen unterstützen auch die Praxisanleitungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Ablauf der Module folgen der Logik, die sich aus der Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) ergeben. Mit Blick auf die gesetzlichen Regularien bleibt den Programmverantwortlichen wenig Spielraum, der aber dennoch innovativ gestaltet wurde. Die Qualifikationsziele der hochschulischen Pflegeausbildung (Teil 3 des Pflegeberufegesetzes) sind abgebildet und es entsteht der Eindruck, dass diese durch das Curriculum auch erreicht werden können.

Studieninhalte und Studiengangstiel passen zusammen und der Abschlussgrad ist passend gewählt.

Die eingesetzten Lehr-Lernformen entsprechen der hochschulischen Bildung. Die Varianz ist recht ausgewogen und bahnt auch Kompetenzen jenseits der reinen Wissensvermittlung an.

Die Ausgestaltung des Curriculums kann als sehr gelungen bezeichnet werden und bildet die hochschulische Kompetenzbildung vollumfänglich ab. In den Praxismodulen könnten noch Bezüge zum Arbeitsverbundenen Lernen nach Darmann-Finck in Anlehnung an Dehnbostel (Rahmenlehrplan der Fachkommission nach § 53 PflBG) hergestellt werden.

Die Praktischen Studienanteile sind berücksichtigt und angemessen mit ECTS-Punkten versehen. In der Gesamtschau zeichnet sich hier eine gute Theorie-Praxis-Vernetzung ab, die nach den ersten Durchläufen mit den Trägerinnen und Trägern der Praxis evaluiert werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Sachstand

Die Studieninhalte sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert: 1. Gesundheitswissenschaften, 2. Management, 3. Gesundheitsökonomie, 4. Ethik und Recht, 5. Kommunikation, 6. Projekte und Praktika, 7. Bachelor-Abschlussarbeit“. Folgende Module werden im Studiengang angeboten:

Im ersten Semester sind die Module „1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Fachenglisch“, „1.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“, „2.1 Grundlagen der BWL und der Organisation“, „3.1 Gesundheitssysteme und -politik“, „4.1 Grundlagen des Rechts und der Ethik“ und „5.1 Kommunikation“ vorgesehen.

Es schließt sich das zweite Semester mit den Modulen „1.3 Empirische Sozialforschung“, „1.4 Gesundheit und Gerontologie, Gesundheit und Lebenslagen“, „2.2 Qualitäts- und Risikomanagement“, „2.3 Personalmanagement und Arbeitsrecht“, „4.2 Wirtschaftsrecht“ und „5.2 Präsentieren und Moderieren“ an.

Im dritten Semester folgen die Module „2.4 Finanzmanagement und Rechnungslegung“, „2.5 Logistik, Beschaffung, Marketing“, „2.6 Informations-, Wissens-, Prozess- und Projektmanagement“, „4.3 Gesundheits- und Professionsethik“, „4.4 Sozial- und Sozialleistungsrecht“ und „6.1 Praxismodul I: Instrumente der Unternehmensführung“.

Für das vierte Semester sind die Module „1.5 Gesundheitsförderung“, „2.7 Controlling“, „2.8 eHealth“, „3.2 Versorgungsformen“, „3.3 Int. Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie“ sowie „4.5 Unternehmens- und Technikethik“ vorgesehen.

Im fünften Semester belegen die Studierenden das Modul „6.2 Arbeitsfelder und Funktionsbereiche des Healthcare-Managements (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung)“.

Es schließt sich das sechste Semester mit den Modulen „2.9.1 Pflegemanagement (WP)“ oder „2.9.2 Versicherungswirtschaft (WP)“ sowie „2.10 Finanzmanagement und Controlling“, „2.11 Personal- und Teamentwicklung“, „2.12 Management von Innovation und Wandel in Gesundheitseinrichtungen“, „6.3 Integrationsprojekt/ Planspiel“ und „6.4 Praxismodul II: Interdisziplinäres Praxisprojekt“ an.

Im siebten Semester schließen die Studierenden das Studium mit den Modulen „2.13.1 Public Health (WP)“ oder „2.13.2 Management der ambulanten und stationären Versorgung (WP)“ sowie „5.3 Gesprächsführung und Konfliktmanagement“, „7.1 Bachelorarbeit und Kolloquium“ und „6.4 Praxismodul II: Interdisziplinäres Praxisprojekt“ ab.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Präsenzstudium unter anderem: fallorientierte Lehre, Lehrvortrag, Textarbeit, Gruppenarbeit und Diskussion, Präsentation, Übungen, Referate, Fallbearbeitung, Informationsvermittlung, Einzel- und Gruppenarbeit anhand von vorgegebenen Aufgaben, Präsentation von Arbeitsergebnissen, Beteiligung an Diskussionen zu Leitfragen, Analyse und Reflexion von möglichen Handlungsfeldern, Seminar, Vorlesung, Exkursion, Projekttag, erfahrungsorientiertes Lernen durch Teamarbeit in Gruppen.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Selbststudium unter anderem: Textanalyse, Textarbeit anhand von Literatur, Skripten; selbstorganisierte Gruppenarbeit, Blended Learning, Lesen und Erarbeiten von Grundlagentexten, schriftliche Anfertigung von Zusammenfassungen zu Lehrinhalten und zur Anwendung der Lehrinhalte mit Bezug zur Praxis, Prüfungsvorbereitung, Literaturarbeit, Einzelarbeit, Literaturrecherche, Textarbeit anhand von Literatur, Skripten, Lehrbriefen, Konzepterstellung, Transferübungen, vertiefende Bearbeitung von Fallbeispielen und Reflexion der Lerninhalte.

§ 6 der Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich des Praktischen Studiensemesters: „Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung sowie der Satzung zum Praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München.“

In dem 20-wöchigen praktischen Studiensemester werden die Studierenden vor Ort von einer Praxisanleitung begleitet. An der Hochschule treffen sie sich einmal pro Monat zu einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung (Modul 6.2), in der sie unter Anleitung einer Lehrkraft die in der Praxis gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse sichern, vertiefen und kritisch reflektieren. Die Praxismodule I und II sind in Lehrveranstaltungen mit flexibel gestaltbarer Begleitung durch die Einrichtungen integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Anordnung und Abfolge der Module sowie die Unterteilung in drei Studienabschnitte, richtet sich stringent an der Erreichung der durch das Studium avisierten Ziele aus. Die Module bauen konsistent aufeinander auf und die Modultitel erscheinen aktuell und angemessen.

Die beschriebenen Lehr- und Lernformen sind nicht nur kongruent mit den im Modulhandbuch beschriebenen Modulzielen, sondern auch angemessen abwechslungsreich.

Besonders positiv ist der konsekutive Aufbau der Module zur Vermittlung aufeinander aufbauender Inhalte, sowie deren Verzahnung mit der Praxis durch die wiederholte Einbindung von Praxismodulen. Praxissemester und interdisziplinäres Praxisprojekt sind gelungen. Die für die Praxisanteile und deren Lehr-Lernaufwand vorgesehenen ECTS-Punkte sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) ist nach Angaben im Selbstbericht für Personen mit Fachhochschulzugangsberechtigung und abgeschlossener Pflegefachausbildung konzipiert. Curriculum und Lehre können insbesondere in den pflege- und gesundheitswissenschaftlichen sowie den naturwissenschaftlich-medizinischen Modulen darauf aufbauen, um den umfangreichen Bestand der Studierenden an Wissen und Erfahrung mit wissenschaftlichen Ansätzen sowie Frage- und Problemstellungen der Pädagogik und ihren Bezugswissenschaften zu verbinden und neu auszurichten. Die dreigliedrige Studienstruktur sorgt dafür, dass die Kompetenzen für den jeweils nächsten Abschnitt vorliegen und die Qualifikationsziele erreicht werden können.

Die Studieninhalte sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert: B (Bildung): Pädagogik, Pflegepädagogik und Pflegedidaktik, P (Pflege): Pflegewissenschaft und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen, einschließlich Ethik, N (Naturwissenschaft): medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen, M (Management): Bildungsmanagement und Recht, W (Weitere): weitere Bezugswissenschaften, Bachelorarbeit“.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „B1 Grundlagen der Pädagogik“, „B2 Grundlagen der Anthropologie und Philosophie für Pflege und Pädagogik“, „N1 Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie“, „M1 Schul- und Bildungsrecht sowie Pflegerecht“, „P1 Pflegewissenschaft“ und „N2 Pflegerrelevante Erkrankungen im Lebenslauf“.

Im zweiten Semester folgen die Module „B3 Allgemeine Didaktik und Methodik“, „W1 Kommunikation“, „W2 Medizin- und berufssoziologische Aspekte von Gesundheit und Krankheit“, „M2 Wirtschaftliche Grundlagen der Pflege und der beruflichen Bildung“, „P2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte in der Pflege“ und „N3 Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege“.

Im dritten Semester schließen sich die Module „B4 Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen“, „B5 Grundlagen Medienpädagogik und Medienpsychologie“, „P3 Berufsethik und Berufspolitik im Gesundheitswesen und in der Pflege“, „M3 Personalmanagement und Klassenführung“, „P4 Pflegeforschung“ und „N4 Diagnostik und Therapie in der Pflege und Medizin“ an.

Im vierten Semester sind die Module „B6 Psychologische und pädagogische Diagnostik“, „B7 Didaktik der Pflege und Lehrevaluation“, „P5 Gerontologie und Pflege“, „M4 Schulorganisation und Qualitätsmanagement an Bildungseinrichtungen“, „P6 Pflegephänomene in interdisziplinärer Perspektive“ und „N5P7 Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege“ vorgesehen.

Im fünften Semester absolvieren die Studierenden das Praktische Studiensemester und belegen das Modul „B8 Schul- und Beratungspraxis (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung)“

Im sechsten Semester enthält der Modulplan die Module „B9 Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung“, „B10 Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen“, „B11 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 1“, „M5 Unternehmensführung in beruflichen Bildungseinrichtungen“, „P8 Aktuelle und internationale Entwicklungen der Pflegewissenschaft“ und „N6P9 Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin“.

Im siebten Semester schließen die Studierenden ihr Studium mit den Modulen „B12 Beratung in unterschiedlichen Kontexten“, „B13 Bildungs-, pflege- und bezugswissenschaftliches Wahlpflichtmodul“, „B14 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 2“, „M6 Ökologische Psychologie für das Management“ und „7.1 Bachelorarbeit und Kolloquium“ ab.

Gemäß Angaben im Selbstbericht sind die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie die Standards für die Bildungswissenschaften in der Struktur und der ECTS-Ausstattung der Studienbereiche sowie in den Inhalten und Kompetenzen der Module des Studiengangs gemäß den bayerischen Anforderungen an Lehrkräfte für den praktischen und theoretischen Unterricht berücksichtigt.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Präsenzstudium unter anderem: Seminaristischer Unterricht, Gruppen- und Textarbeit, Plenumsdiskussion und Übungen, Simulationslernen, Vorlesung, Lehrproben, Fallarbeit, interaktive Diskussionen, Blended Learning, Projektstudium, Arbeit im Simulations- und Skillslabor, Lehrvortrag, Präsentation, Referate, Fallbearbeitung innerhalb einer Lehrveranstaltung, Analysen im Praxisfeld.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Selbststudium unter anderem: Literaturstudium, Übungen, Studium von Quellentexten aus Bibel, Koran und aus philosophischen Schriften, Literaturstudium, Arbeit mit Fragebögen, Leit- und Richtlinien, Sitzungsnach- und -vorbereitung, selbstorganisierte Gruppenarbeit, Anwendungsorientierte Übungen, Analysen im Praxisfeld, Textanalysen, Reflexion des eigenen Handelns, Erstellen von zwei Lehrproben mit den dazugehörigen Unterlagen.

§ 6 regelt das Praktische Studiensemester: „Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden

Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung sowie der Satzung zum Praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München.“

Das Praxissemester ist nach Auskunft im Selbstbericht von Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt an einer Pflegeschule zu absolvieren und erfüllt die Funktion schulpraktischer Studien. Vor Ort erhalten die Studierenden eine kontinuierliche Betreuung durch eine Praxisanleitung. Für den Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden und zur Reflexion der Praxiserfahrungen hält die Hochschule monatlich einen Studientag ab. Die Studierenden werden zudem zwei Mal vor Ort zu einer Lehrprobe besucht, bei der sie Feedback und Unterstützung ihrer Praxisbegleitung der Hochschule erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind Aufbau und Abfolge der Module nachvollziehbar, um die definierten Studiengänge zu erreichen. Die inhaltliche Ausgestaltung und Gewichtung der Inhalte werfen allerdings bei den Gutachterinnen und Gutachtern Fragen auf, die auch im Rahmen der Begehung diskutiert wurden und im Wesentlichen in der Umsetzung der bayerischen Bestimmungen für die Bildung von Lehrerinnen und Lehrern zu sehen sind.

Auffallend ist, dass im pflegepädagogischen Studienprogramm eine sehr starke Orientierung an der Bezugswissenschaft Medizin stattfindet, die mit Blick auf den auf die Pflege fokussierten Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist. Zugleich entsteht der Eindruck, dass die eigentlichen fachwissenschaftlichen Inhalte, die der Pflegewissenschaft, gegenüber der bezugswissenschaftlichen Gewichtung der Medizin, zu kurz kommen. Dies Problem gilt auch für die Fachdidaktik Pflege, die in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung zwar als ein wichtiger Studienbereich angeführt wird, sich im Modulhandbuch aber nicht abbildet. Letzteres spitzt die Problematik der medizinischen Dominanz im Studienprogramm „Pflegepädagogik“ (B.A.) noch einmal zu, da für Studierende aus dem Modulhandbuch nicht klar ersichtlich ist, dass es in der Pflegedidaktik um die Vermittlung von pflegebezogenen Themen an die Lernenden geht. Die Gutachterinnen und Gutachter sehen darin die Gefahr, dass die Studierenden die Medizin als Fachdidaktik der Pflege verstehen könnten und nicht die eigentliche Fachdidaktik der Pflege, die Pflegedidaktik. Beispielfhaft soll dies nachfolgend weiter expliziert werden. Das Modul N5P7 trägt den Titel „Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege“, um offensichtlich via Modultitel medizinische Inhalte im Modul entsprechend gewichten zu können. Die Auswahl des Titels irritiert, da Expertenstandards in der Pflege zunächst einmal monodisziplinäre Qualitätsinstrumente der Pflege sind und sich nicht aus medizinischen Diagnosen ableiten, wie es in tradierten Vorstellungen der Fall ist. Selbstverständlich beziehen die Expertinnen und Experten in der Standardentwicklung die Wissensbestände der Bezugswissenschaften mit ein, diese beziehen sich aber nicht ausschließlich aus der Medizin, sondern allgemein aus Gesundheitswissenschaften und deren Nachbardisziplinen. Eine besondere

Gewichtung kommt zudem der Pflegewissenschaft zu, die im Titel ganz vernachlässigt wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Modul N6P9 „Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin“. Auch hier irritiert der Titel, da sich interprofessionelle Kooperation der Pflege nicht nur auf die Medizin bezieht, sondern auch auf die anderen Gesundheitsberufe: Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Hebammen usw.. Mit Blick auf die Modulhalte wird auch hier schnell klar, dass es um die Platzierung medizinischer Inhalte geht – weniger um weiter gefasste interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. Bis hierhin kommt der Verdacht auf, dass den Studierenden tradierte Muster vermittelt werden, in denen sich Pflege aus medizinischen Diagnosen ableitet und interprofessionelle Zusammenarbeit als ärztliche Assistenz der Pflegeberufe zu verstehen ist, was unter pflegepädagogischen und pflegewissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht haltbar ist. Verschärft wird die aufgeworfene Problematik dadurch, dass im Modulhandbuch pflegedidaktische Modelle fehlen. Der Modultitel B7 „Didaktik der Pflege und Lehrevaluation“ verspricht zwar, dass den Studierenden hier Kompetenzen vermittelt werden, wie und unter welcher Legitimation man Pflege lehrt, inhaltlich wird aber nicht eindeutig auf pflegedidaktische Modelle rekurriert. Es werden „fachdidaktische Überlegungen unter Berücksichtigung des Pflegeberufgesetzes“ (Stichwort Generalistik) vermittelt, was Fragen zum fachdidaktischen Verständnis offenlässt. Hier fehlt die Reflexion auf die eigene Fachdidaktik Pflege. Die aufgeworfene Problemkonstellation bildet sich auch im Masterprogramm „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) ab.

Selbstverständlich müssen auch angehende Pflegepädagoginnen und -pädagogen in der Breite und Tiefe medizinisches Wissen haben. Dies darf aber nicht unter Vernachlässigung von pflegewissenschaftlicher und vor allem pflegedidaktischer Kompetenzbildung stattfinden, die für Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen elementar ist.

Im Rahmen der Begehung wurde die aufgeworfene Problematik mit den Akteurinnen und Akteuren des Studienprogramms und mit der Hochschulleitung besprochen. Es wurde von den Lehrenden glaubhaft dargestellt, dass in der Lehre u.a. das pflegedidaktische Modell von Ingrid Darmann-Finck bearbeitet wird, was von den Gutachterinnen und Gutachtern positiv bewertet wird. Den Gutachterinnen und Gutachtern wird zudem klar, dass Vor diesem Hintergrund kommen die Gutachterinnen und Gutachter

Allgemein ist aber festzuhalten, dass das vorlegte Modulhandbuch eine starke Fundierung im Bereich der Bildungswissenschaften und der Bezugswissenschaft Psychologie aufweist, was positiv bewertet wird.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen weisen eine ausgewogene Varianz auf und regen auf allen Ebenen eine Kompetenzbildung an. Die innovative Vielfalt wird von den Gutachterinnen und Gut-

achtern begrüßt. Im Rahmen der Begutachtung wurde zudem klar, dass die Studierenden in pflegepädagogische Projekte eingebunden werden, was den Gedanken der Wissenstranslation fördert und bei den Studierenden eine forschende Haltung unterstützt.

Generell scheint es im Curriculum gut gelungen, den ministeriellen Anforderungen für die Ausbildung von Lehrkräften für den praktischen Unterricht in Bayern genüge getan zu haben. Es kann grundsätzlich als Errungenschaft gesehen werden, dass der Pflegelehrerbildung an der KSH behördlich zugestimmt wurde. Insgesamt bildet sich ab, wieviel Arbeit die Programmverantwortlichen hierfür investiert haben.

Die praktischen Studienphasen im Programm sind angemessen mit ECTS-Punkten hinterlegt. Die Anordnung des Praxissemesters stellt sich stimmig mit den Theoriephasen dar. Eine Theorie-Praxis-Reflexion wird dadurch gefördert. Sehr positiv sind die beiden Lehrproben, die die Studierenden im Studienverlauf erfahren dürfen. Hierdurch werden die angehenden Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen auf ihr Berufsfeld vorbereitet.

Der Abschlussgrad ist passend gewählt. Hinsichtlich der Studieninhalte und des Studiengangstitels wird angemerkt, dass eine Abgrenzung zur Medizinpädagogik nicht eindeutig ist. Um den Studiengangstitel „Pflegepädagogik“ (B.A.) zu begründen, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die Modultitel hinsichtlich der Begriffsverwendung im Sinne der Professionalisierung der Pflege zu reflektieren und anzupassen (u.a. bezieht sich interprofessionelle Zusammenarbeit nicht nur auf die Medizin), um bei den angehenden Pflegepädagogen Verständnis und Haltung zum eigenen Gegenstandsfeld Pflege zu vermitteln.

Auch sollte das pflegedidaktische Profil im Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) geschärft werden, um einen verhältnismäßigen Ausgleich zur medizinischen Kompetenzbildung herzustellen. Es wird empfohlen, dass die Studierenden die Kompetenzen erwerben sollten, wie man mit pflegedidaktischen Modellen, wie beispielsweise die von Darmann-Finck, Ertl-Schmuck, Greb, Wittneben, Schwarz-Govaers und Olbrich u.a., arbeitet, um ihre Pflegelehre daran ausrichten und legitimieren zu können. Die Vermittlung der gewählten Modelle könnte sukzessiv im Verlauf des Studienprogramms angelegt werden, um ein sich durchziehendes pflegedidaktisches Profil nach Studien- und Prüfungsordnung abzubilden und den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ein pflegepädagogisches Selbstverständnis zu entwickeln. Die Kompetenzbildung zu den pflegedidaktischen Modellen sollte im Modulhandbuch entsprechend dokumentiert werden.

Rückfrage des Akkreditierungsrates (Vorstand)

Aus Sicht des Akkreditierungsrates besteht im Hinblick auf die in der Bewertung angebrachte Kritik des Gutachtergremiums Erläuterungsbedarf:

In der Bewertung zum Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.Sc.) kritisieren die Gutachterinnen und Gutachter eine Dominanz der Medizin in den curricularen Inhalten, wobei es für Studierende aus dem Modulhandbuch nicht ersichtlich sei, dass es in der Pflegedidaktik um die Vermittlung pflegebezogener Themen an die Lernenden gehe. Im Einzelnen diskutieren die Gutachterinnen und Gutachter die Inhalte der Module N5P7, N6P9 und B7. Es wird um Erläuterung gebeten, warum zur Schärfung des pflegedidaktischen Profils lediglich eine Empfehlung und keine Auflage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV zur Umsetzung des curricularen Profils im Modulkonzept erteilt wird.

Stellungnahme der Hochschule

Zur Kritik an der Dominanz der Bezugswissenschaft Medizin und speziell an den interdisziplinären Modulen wie auch seine Empfehlung zur Schärfung der Pflegedidaktik in den curricularen Inhalten nimmt die Hochschule ausführlich Stellung und begründet diese damit, dass die hier zugrunde liegenden Vorgaben der zuständigen Landesministerien in Bayern zwingend einzuhalten sind, damit die befristet erteilten Einvernehmen für die Studiengänge und die Berufszulassungen für Lehrkräfte an Berufsschulen entfristet und dauerhaft gesichert werden.

Auf die einzelnen Kritikpunkte des Gutachtergremiums nimmt die Hochschule vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung:

Zur Dominanz der Medizin in den curricularen Inhalten ist erstens festzustellen, dass die medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen im Vergleich mit den weiteren Studienbereichen mit 25 von insgesamt 210 ECTS-Punkten bzw. 11,9% auf Rang 4 liegen und damit deutlich hinter den Bereichen Bildung und Didaktik, Pflege- und Gesundheitswissenschaften (der beruflichen Fachrichtung) und Management und Recht rangieren (diese Aussage belegt die Hochschule durch eine Tabelle, aus der die Verteilung der ECTS-Punkte nach Studienbereich hervorgeht). Aus Sicht der KSH ist demnach eine Dominanz der Medizin bei quantitativer Betrachtung nicht gegeben.

Zweitens ist aus Sicht der Hochschule festzustellen, dass sich die Bedeutung und Gewichtung der Medizin in der Ausbildung für Pflegelehrkräfte sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene durch direkte und indirekte rechtliche Vorgaben auch in qualitativer Hinsicht begründet ist. Der Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) ist nach Auskunft der Hochschule primär auf den Erwerb einer Lehrgenehmigung für die Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen und auf den Zugang zur Weiterqualifizierung als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht bzw. für die Leitung einer Pflegeschule in Bayern ausgerichtet. Für nahezu alle Studierenden ist die Berufszulassung in Bayern ein, meist das ausschlaggebende Kriterium, das Studium der Pflegepädagogik an der KSH München aufzunehmen. Für das Studiengangskonzept und Berufszulassung als Lehrkraft an einer Pflegeschule in Bayern sind daher deutschlandweit gültige rechtliche Vorgaben ebenso einzuhalten wie die Bestimmungen des Bundeslandes Bayern (§ 9 Abs. 3 PfIBG), die mit nach Auskunft der Hochschule großer Mehrheit insbesondere auch medizinisch-naturwissenschaftliche Anforderungen

definieren (in einer Tabelle führt die Hochschule belegend die einschlägigen Vorgaben und Bestimmungen zur Ausbildung von Pflegekräften und erläutert diese ausführlich).

Der dritte Abschnitt der Stellungnahme der Hochschule fokussiert die Entwicklungen des Rechts in Bayern und das Engagement der KSH München. Obwohl sich die KSH München nach eigener Aussage mit großem Engagement und auch mit Erfolg für eine Reduktion der medizinisch-naturwissenschaftlichen Inhalte in den berufsrechtlichen Vorgaben für die Pflegelehrkräfte in Bayern eingesetzt hatte, blieb deren Anteil in den Studiengängen „Pflegepädagogik“ (B.A.) wie auch „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) weiterhin im Vergleich zur Pflegewissenschaft relativ hoch. (Die Schlaglichter dieser Entwicklungen zeigt die Hochschule anhand eines detaillierten Überblicks auf.)

Zusammenfassend führt die Hochschule aus, dass insgesamt durch das Engagement der KSH München und die Unterstützung der Technischen Hochschule Deggendorf wesentliche Verbesserungen an den vorgesehenen bayerischen Bestimmungen für die Studiengänge und Berufszulassungen erreicht wurden, sodass in Bayern die Qualifizierung der an den Pflegeschulen dringend benötigten Pflegelehrkräfte im Jahr 2020 an den Hochschulen starten konnte. Die Gutachterinnen und Gutachter würdigten diese Leistung der KSH München und benannten ausdrücklich das große Problem, dass der KSH München bei Nicht-Einhaltung der landesrechtlichen Vorgaben dem Masterstudiengang die dringend benötigte Lehrgenehmigung für den theoretischen Unterricht versagt worden wäre).

Vor diesem Hintergrund hatten die Gutachterinnen und Gutachter eine Empfehlung und keine Auflage ausgesprochen. Es ist aus Sicht der Hochschule darauf hinzuweisen, dass eine Auflage zur Reduktion der medizinisch-naturwissenschaftlichen Inhalte und ECTS-Punkte zur Folge hätte, dass die Ministerien dem Masterstudiengang das befristet erteilte Einvernehmen wegen Nicht-Einhaltung der ECTS-Vorgaben entziehen würden, und eventuell die KSH München und andere bayerische Hochschulen keinen Studiengang konzipieren könnten, der zur Lehrkraft für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen qualifiziert.

Aus Sicht der KSH München wäre eine Auflage vermutlich unzulässig, die dem Masterstudiengangskonzept die Akkreditierung versagen würde, weil es landesrechtliche Bestimmungen einhält. Eine solche Auflage wäre vermutlich auch unverhältnismäßig oder sogar unzulässig, weil die Absolventinnen und Absolventen damit in Bayern ihre Berufszulassung als Pflegelehrkraft nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG verlieren könnten.

Interdisziplinäre Module im Studiengang Pflegepädagogik (B.A.):

Diese beiden interdisziplinär bzw. interprofessionell angelegten Module N5P7 und N6P8 sind nach Auskunft der Hochschule eine Besonderheit der KSH München und betonen die große Bedeutung von interdisziplinärem und interprofessionellem Denken und Handeln aller Gesundheitsberufe (vgl.

Sieger et al. 2010), von welchem laut Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen zwar insbesondere die pflegerischen und ärztlichen Fachpersonen profitieren (SVR Gesundheit 2009, S. 164), auf das aber die Ausbildungen bislang noch nicht adäquat vorbereiten (SVR Gesundheit 2007, S. 17).

Um die Vorrangstellung der beruflichen Fachrichtung Pflege im Studiengang Pflegepädagogik Geltung zu verleihen, sind die medizinisch-naturwissenschaftlichen Anteile der interdisziplinären bzw. interprofessionellen Module nicht primär auf medizininterne, sondern konsequent auf Ziele, Inhalte und Kompetenzen der Pflegeausbildung (insbesondere § 5 Abs. 3 Nr. 2 PflBG und Anlage 2 Abschnitt III Nr. 2 PflAPrV) bzw. der Pflegeberufe (Expertenstandards) bezogen.

Das Modul N5P7 Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege hat zum Ziel, die pflegewissenschaftlich fundierten Expertenstandards mit einschlägigen medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen zu verbinden und dieses Wissen auf pflegerelevante, auch praktische Problemstellungen anzuwenden und zu reflektieren. Das Modul trägt in besonderer Weise dazu bei, die von der Kultusministerkonferenz explizit anerkannte interdisziplinär organisierte Kompetenzentwicklung (KMK 2017: 3) in der Pflegepädagogik und Pflegeausbildung zu fördern. Aufgrund der häufigen Koinzidenz und Multidimensionalität von Pflegebedürftigkeit und Krankheit ist medizinisches Grundlagenwissen für verschiedene Expertenstandards in der Pflege (z. B. Schmerzmanagement, chronische Wunden) essenziell.

Modul N6P9 Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin zielt auf einen fachlich fundierten, anwendungsbezogenen Wissens- und Kompetenzerwerb für die Bildung der Pflegelehr- und der Pflegefachpersonen, welcher eine verantwortungsvolle intra- und interprofessionelle Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten und selbstverständlich auch mit Angehörigen weiterer Berufsgruppen zu lehren ermöglicht.

Die Kritik des Gutachtergremiums, dass der Modultitel explizit nur die interprofessionelle Kooperation mit der Medizin benennt, trifft zu, ist aber insbesondere einer vertretbaren Länge des Modultitels und der Zuordnung der Hälfte der ECTS-Punkte zur Pflege und zur Medizin geschuldet. Zudem wäre diesbezüglich nach Ansicht der Hochschule auch zu beachten, dass die Modulbeschreibung „andere Professionen bzw. Berufsgruppen“ zusammenfassend an zwei Stellen explizit aufführt.

Das Gutachtergremium äußert im Akkreditierungsbericht zudem den Verdacht, dass in Modul N6P9 „tradierte Muster“ der Pflege als ärztlichem Assistenzberuf vermittelt werden. Das Modul ist inhaltlich entsprechend Kompetenzbereich III der Anlage 2 PflAPrV strukturiert, der drei Formen von intra- und interprofessionellem Handeln in den Pflegeberufen differenziert: 1. Verantwortungsübernahme in qualifikationsheterogenen Pflegeteams, 2. Eigenständige Durchführung ärztlicher Anordnungen im Pflegekontext, 3. Mitwirkung an der Versorgung und Behandlung von Menschen in interdisziplinären Teams. Dieselbe Strukturierung liegt auch den neuen Rahmenplänen der Fachkommission

nach § 53 PflBG zugrunde und genauso der Beschreibung von Modul N6P9, die beide eine Abgrenzung zu von der Pflege selbständig auszuführenden Aufgaben (§ 5 PflBG) umfassen. Der Fokus des Moduls orientiert sich klar an der beruflichen Fachrichtung des Pflege-Lehrerstudiums und der Bedeutung der verschiedenen Berufsgruppen für die Pflegeberufe. Der Fokus liegt auch hier an erster Stelle auf der Pflege, an zweiter Stelle folgen die ärztlichen und danach weitere Kooperationspartner.

Eine gleichartige Priorisierung der Kooperationspartner der Bezugsdisziplinen und weiteren Berufsgruppen nehmen z. B. Anlage 2 PflAPrV, die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG (2020), die Anforderungen der KMK zur Lehrerbildung (2008 / 2019) und auch der Sachverständigenrat (SVR Gesundheit 2009, S. 164) vor. Der Verdacht, „tradierte Muster“ der Pflege vermitteln zu wollen, erscheint nach Meinung der Hochschule fragwürdig und wird vor dem beschriebenen Hintergrund zurückgewiesen. Der KSH München geht es primär darum, angehenden Pflegelehrpersonen zu vermitteln, wie sie Auszubildende in der Pflege darauf vorbereiten können, mit Ärztinnen und Ärzten ebenso auf Augenhöhe zu kooperieren wie mit anderen Kooperationspartnern.

Pflegedidaktisches Profil

Mit aus Sicht der Hochschule gut nachvollziehbaren Gründen empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, das pflegedidaktische Profil des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) zu schärfen. Dieser Empfehlung will die KSH München folgen, wobei im Folgenden zunächst die Entwicklung der Pflegedidaktik erläutert und die Eckpunkte der geplanten Profilschärfung skizziert werden. Die Entwicklung der Studiengänge „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) sind beide wesentlich auf die Erteilung von Lehrgenehmigungen in Bayern ausgerichtet. Dies führte seit 2018 dazu, dass sich die Studiengangsentwicklung stark auf den medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich fokussierte, zunächst um eine Anpassung der angekündigten ministeriellen Vorgaben zu erreichen, später, um die festgesetzten Auflagen in die damals bestehenden Studiengangskonzepte zu integrieren. Dabei waren die veränderten ECTS-Vorgaben umzusetzen und die Pflegedidaktik systematisch neu zu verorten, die Bayern aus dem Kontext der einzeln ausgewiesenen Fachwissenschaften gemäß KMK (2008/2019) herausgelöst und dem globalen – und damit wenig konturierten – Bereich Bildungswissenschaften/ Didaktik/Pflegedidaktik zugeordnet hatte. Der auf Bundesebene gleichzeitig veröffentlichte FQR Pflegedidaktik (DGP 2019) wurde in der Endphase der Konzeptentwicklung ebenfalls berücksichtigt. In Anbetracht konfligierender Anforderungen und zeitlicher Restriktionen ist es der KSH München nach eigener Auskunft leider nicht in allen Punkten gelungen, für die Akkreditierung zufriedenstellende Lösungen zu erarbeiten, obwohl sie die Pflegedidaktik ebenfalls als einen wesentlichen Bestandteil des Studiengangs Pflegepädagogik B. A. betrachtet.

Für die geplante Weiterentwicklung des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) sind die bildungswissenschaftlichen Standards (KMK 2004 / 2019) sowie die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen und Anforderungen (KMK 2008 / 2019), darauf bezogene rechtlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG, der gemeinsame fachliche „Orientierungsrahmen“ des FQR Pflegedidaktik (2019, S. 6) und die Empfehlungen der Akkreditierungsbehörde aufzunehmen bzw. berücksichtigen. Zur Profilschärfung der Pflegedidaktik hat die KSH München nach eigener Auskunft bereits Eckpunkte vorgesehen, die sich insbesondere auf das im Akkreditierungsbericht kritisierte Modul B7 und damit die pflegedidaktische Mikro- und Mesoebene konzentrieren und in der Stellungnahme ausgeführt werden.

Weitere Module werden nach Auskunft der Hochschule mit Blick auf die Formulierungen und eine Schärfung der Pflegedidaktik geprüft und geändert. Zum Hinweis des Gutachtergremiums, dass den Studierenden aus dem Modulhandbuch nicht klar ersichtlich ist, dass es in der Pflegedidaktik um die Vermittlung von pflegebezogenen Themen an die Lernenden geht merkt die Hochschule an, dass sich Studierenden des Studiengangs, die an der Online-Begehung teilnahmen, entsprechend dem Start des Studiengangs im Oktober 2020 im ersten Semester befanden. In dieser Phase des Studiums, haben die Studierenden meist noch keinen Überblick über Ziele, Inhalte und Zusammenhänge von Modulen der höheren Semester. Zumal im ersten Semester die Grundlagenmodule der Studienbereiche überwiegen, ist für viele Studierende das speziellere Modul B7 Didaktik der Pflege und Lehrevaluation im 4. Semester eher fern. Ein elaboriertes Verständnis der Pflegedidaktik erschließt sich nach Einschätzung der Hochschule im weiteren Verlauf des Studiums sukzessive.

Entscheidungsvorschlag

(Es bleibt bei dem ursprünglichen Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modultitel sollten hinsichtlich der Begriffsverwendung im Sinne der Professionalisierung der Pflege reflektiert und angepasst werden (u.a. bezieht sich interprofessionelle Zusammenarbeit nicht nur auf die Medizin), um bei den angehenden Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen Verständnis und Haltung zum eigenen Gegenstandsfeld Pflege zu vermitteln.
- Das pflegedidaktische Profil des Studiengangs sollte geschärft werden, um einen verhältnismäßigen Ausgleich zur medizinischen Kompetenzbildung herzustellen. Die Kompetenzbildung zu den wichtigsten pflegedidaktischen Modellen sollte im Modulhandbuch entsprechend dokumentiert werden.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Sachstand

Im Curriculum des Studiengangs sind Module zur Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung der Kompetenzen von Studierenden mit einem Bachelorabschluss geplant, mit denen der Masterabschluss erreicht wird. Wer speziell einen Abschluss für eine Lehrtätigkeit im theoretischen Unterricht von Pflegeschulen anstrebt, hat nach Angaben im Selbstbericht bei der Belegung der Pflichtwahlmodule die im Jahr 2019 erlassenen Bayerischen Bestimmungen zu § 9 Abs. 2 PflBG unbedingt zu beachten, um die in den Studienbereichen erforderlichen ECTS-Punkte zu erreichen. Da diese Bestimmungen den bisherigen Bachelorstudiengängen „Pflegepädagogik“ (B.Sc.) nicht zugrunde liegen (konnten), bietet die KSH München für ihre Masterstudierenden kostenfreie „medizinisch-naturwissenschaftliche Zusatzstudien“ an, damit sie fehlende ECTS-Punkte nachholen und das Qualifikationsziel der Lehrgenehmigung für den theoretischen Unterricht dennoch erreichen können. Mit dem reformierten Bachelorabschluss „Pflegepädagogik“ (B.Sc.) und dem Masterabschluss der KSH München wird dieses Qualifikationsziel zukünftig direkt, auch ohne die Zusatzstudien, erreichbar sein.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „P1B1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden in Pflege- und Bildungswissenschaft“, „P2B2 Ethik in Pflege- und Bildungswissenschaft“, „N1 Medizinisch-physiologische Zusammenhänge im Kontext der Pflege“ sowie „M1B3 Praxisvernetzung 1: Grundlagen“.

Im zweiten Semester folgen die Module „B4 Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention“, „N2P3 Interdisziplinäres Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 1“, „N3P4 Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 2“, „M2 Management und Recht für Berufsschulen und Bildungseinrichtungen“ oder „M3B5 Professionalität in der Praxis von Bildung und Bildungsmanagement“ sowie „M4B6 Praxisvernetzung 2“

Für das dritte Semester sind die Module „B7 Erfahrungs- und Simulationslernen in der Pflege- und Gesundheitsbildung“ oder „B8 E-Learning in der Pflege- und Gesundheitsbildung“, „M5 Management von Heterogenität und Diversität in Bildung und Bildungseinrichtungen“ oder „N4 Aktuelle medizinische Erkenntnisse für die Pflege und Bildung“ sowie „M6B9 Praxisvernetzung 3“ vorgesehen.

Teilweise im dritten und überwiegend im vierten Semester absolvieren die Studierenden das Modul „[7] Masterarbeit und Kolloquium“.

Gemäß Angaben im Selbstbericht sind die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie die Standards für die Bildungswissenschaften in der Struktur und der ECTS-Ausstattung der Studienbereiche sowie in den Inhalten und Kompetenzen der Module des Studiengangs gemäß den bayerischen Anforderungen an Lehrkräfte für den praktischen und theoretischen Unterricht berücksichtigt.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Präsenzstudium unter anderem: Lehrvortrag, Gruppenarbeit und Diskussion, Präsentation, Übungen, kollegialer Austausch und Peer-Learning, Textarbeit, Fallarbeit, Vortrag, Simulation, Skillstraining, Journal Club, studentische Seminargestaltung.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Selbststudium unter anderem: Literaturrecherche, Entwicklung eines Forschungsdesigns, Entwicklung von Erhebungsmethoden, Umsetzung der Forschung, Auswertung, Publikation, Textarbeit anhand von Literatur, selbstorganisiertes Lernen, Fallbearbeitung, Erstellung eines Antrags für die Ethikkommission, Seminargestaltung in Gruppenarbeit, Lernbericht, Blended Learning.

Hinsichtlich der Praktischen Studienzeiten regelt § 6 der Studien- und Prüfungsordnung: „Die praktischen Studienzeiten der Module M1B3, M4B6 und M6B9 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.“ Über drei Semester führen die Studierenden nach Auskunft im Selbstbericht in der Praxis ein Forschungsprojekt durch. Im Moment handelt es sich dabei überwiegend um Forschungsaufträge, die direkt aus den Praxiseinrichtungen kommen und von diesen auch unterstützt werden. In einer begleitenden Forschungswerkstatt erhalten die Studierenden eine intensive Betreuung durch die Lehrenden und die Möglichkeit, sich im strukturierten Austausch gegenseitig zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengangstitel „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ und der Abschlussgrad „Master of Arts“ sind passend gewählt, der Aufbau des Studiengangs ist den Vorgaben entsprechend nachvollziehbar und angemessen.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass sich bei den Modultiteln eine unverhältnismäßige Fokussierung auf den medizinischen Bereich darstellt. N1 trägt den Titel „Medizinisch- physiologische Zusammenhänge im Kontext der Pflege“, N2P3/4 lautet „Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf“ sowie N4 „Aktuelle medizinische Erkenntnisse für die Pflege und Bildung“.

Diese einseitige Orientierung an der Medizin und die Vernachlässigung von anderen Gesundheitsberufen sowie der psychischen und sozialen Dimension von Gesundheit wurde während der Begehung mit den Studiengangleitungen, den Lehrenden und der Hochschulleitung diskutiert. Es wurde authentisch dargelegt, dass die Konzeption mit einem intensiven hochschulpolitischen Diskurs mit dem Ministerium einherging und diese Entscheidung nicht als hochschulintern einzuordnen sei. Dennoch möchte das Gutachtergremium an dieser Stelle ein ausdrückliches Unverständnis über diese Entscheidung dokumentieren, die ihre Auswirkungen ebenso in der Konzeption des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) zeigt. Mit der Akademisierung von Gesundheitsberufen hat eine

Professionalisierung begonnen, mit der diese sich ausdrücklich von ihrem Status als Assistenzberufe der Medizin emanzipieren. Bezugswissenschaften der Pflegepädagogik sollten entsprechend primär Pflegewissenschaft sowie Bildungswissenschaften sein, was sich in den Modulbezeichnungen – und auch in den Inhalten des Modulhandbuchs – derzeit nicht offenbart. Interdisziplinäre Zusammenarbeit sollte sich ausdrücklich auf alle Gesundheitsberufe erstrecken und nicht auf die Medizin begrenzen. Das Gutachtergremium diskutierte vor diesem Hintergrund, inwiefern eine Abgrenzung zur Medizinpädagogik noch gewährleistet ist.

Der Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformate ist nach den Angaben im Selbstbericht vorgesehen. Inwiefern die Studierenden aktiv einbezogen werden, geht nicht aus den Unterlagen hervor. Die Befragung der Studierenden bei der Online-Begehung kann keine repräsentative Auskunft über diesen Punkt geben, da die Lehrformate seit Einführung des Studiengangs aufgrund der Pandemie auf virtuelle Formate begrenzt sind. Die Studierenden berichteten jedoch glaubhaft, dass gerade in der Zeit des Distanzlernens die Lehrenden gut erreichbar und unterstützend gewirkt haben. Positiv hervorzuheben ist, dass Studienangebote der virtuellen Hochschule Bayern anrechenbar sind und auch ein Pilotprojekt zur Einführung von Studienbriefen im Studiengang erfolgt.

Das Angebot des kostenfreien medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzmoduls für Studierende, die mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten den Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten anstreben, ist eine wichtige Einrichtung, um die Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Gleichwohl stellt dies eine zusätzliche Belastung für diese Studierenden dar (siehe hierzu Kapitel Besonderer Profilanspruch/Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem).

Die Einrichtung von Wahlmodulen ist für eine individuelle Vertiefung konzeptionell gut geplant. Für die tatsächliche Umsetzung stellt sich die Frage, wie bei einer Aufnahmekapazität von 25 Studierenden und aktuell 17 Studienanfängerinnen und -anfängern, im zweiten Semester ein Wahlpflichtmodul und im dritten Semester zwei Wahlpflichtmodule parallel angeboten werden sollen, wenn keine polyvalente Verwendung der Module vorgesehen ist. Möglicherweise besteht die Gefahr, dass in der Umsetzung dieser Planung die Wahlmöglichkeiten nicht aufrecht erhalten bleiben, insbesondere dann, wenn das Wahlverhalten der Studierenden sich einseitig zeigen sollte. Dies sollte bei der Reakkreditierung des Studiengangs geprüft werden.

Es ist ein Forschungsprojekt über drei Praxismodule (M1B3, M4B6, M6B9) und drei Semester hinweg vorgesehen, das in einer Forschungswerkstatt begleitet wird. Die jetzige Verteilung der ECTS-Punkte sieht eine Variation von 6 ECTS-Punkten im ersten, 5 ECTS-Punkten im zweiten und 4 ECTS-Punkten im dritten Semester vor. Hier sollte geprüft werden, ob diese Phase nicht besser in ein Modul mit 15 ECTS-Punkten (ggf. mit zusätzlichen Studienleistungen) überführt werden kann. Dadurch würde die insgesamt recht hohe Prüfungslast mit 13 Modulen verringert werden können.

Alternativ sollte bei der Reakkreditierung geprüft werden, inwieweit sich diese Verteilung bei der Umsetzung als realistisch erwiesen hat.

Stellungnahme der Hochschule

Zur Kritik des Gutachtergremiums an der starken Orientierung an der Medizin wird auf die Stellungnahme der Hochschule (dargestellt hinter der Bewertung des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.)) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bezugswissenschaften der Pflegepädagogik sollten primär Pflegewissenschaft sowie Bildungswissenschaften sein und sich entsprechend in den Modulbezeichnungen und in den Inhalten des Modulhandbuchs abbilden. Interdisziplinäre Zusammenarbeit sollte sich ausdrücklich auf alle Gesundheitsberufe erstrecken und nicht auf die Medizin begrenzen.
- Es sollte geprüft werden, ob das Forschungsprojekt über drei Praxismodule nicht besser in ein Modul überführt werden kann bzw. bei der Reakkreditierung, inwieweit sich diese Verteilung bei der Umsetzung als realistisch erwiesen hat.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang ist nach Angaben im Selbstbericht forschungsorientiert angelegt und wesentliche Grundlage für ein Promotionsstudium. Forschungsmethodische Aspekte und Theorien der Versorgungs- und Implementationsforschung stehen thematisch im Fokus.

Im Jahr 2015 wurde der Studiengang zunächst unter der Bezeichnung „Pfle gewissenschaft – Innovative Versorgungskonzepte“ aufgelegt. Eine im Jahr 2018 vorgenommene Umbenennung in „Angewandte Versorgungsforschung“ verzichtet auf die Akzentuierung der „Pfle gewissenschaft“ und steht für das interdisziplinäre Verständnis der Versorgungswissenschaft. Der Zusatz „angewandt“ hebt hervor, dass der Studiengang speziell für die anwendungsbezogene Forschung und die Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Versorgungspraxis qualifiziert, und betont zudem sein besonderes Profil gegenüber vergleichbaren Studiengängen. Die Studiengangsbezeichnung erzeugt nach Einschätzung der Hochschule eine optimale Passung zum Qualifikationsziel und Modul-konzept und bietet Bewerberinnen und Bewerbern, Studierenden und Arbeitgebern die notwendige Klarheit über das Studiengangsprofil.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „1.1 Erkenntnistheorien“, „1.2 Erhebungs- und Auswertungsmethoden I“, „2 Ethik“ und „6.1 Praxisvernetzung 1: Grundlagen“.

Im zweiten Semester folgen die Module „1.3 Erhebungs- und Auswertungsmethoden II“, „3.1 Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung“, „4 Management und Recht“ und „6.2 Praxisvernetzung 2: Forschungsprozess und independent study“.

Im dritten Semester schließen sich die Module „1.4 Versorgungs- und Implementationswissenschaft“, zwei der drei Wahlpflichtmodule „3.2 WP Technische Innovationen und E-Health“, „3.3 WP Regionaldifferenzierte Versorgungsbedarfe und -konzepte“, „3.4 WP Altersdifferenzierte Versorgungsbedarfe und -konzepte“, die Fortführung des Moduls „6.2 Praxisvernetzung 2: Forschungsprozess und independent study“ sowie der Beginn des Moduls „7 Masterarbeit“ an.

Im vierten Semester schließen die Studierenden mit dem Modul „7 Masterarbeit“ das Studium ab.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Präsenzstudium unter anderem: Lehrvortrag, Textarbeit, Gruppenarbeit und Diskussion, Präsentation, Übungen, Referate, praktische Anwendungen von Forschungsmethoden, projektorientiertes Arbeiten, Fallarbeit, Exkursionen, Reflexionen der Praxiserfahrungen, Peer-Learning.

Die Konzeption als Teilzeitstudiengang ermöglicht nach Angaben der Hochschule die Einbindung von schon vorhandenem, beruflichem Erfahrungswissen in die Lehrveranstaltungen. Didaktisch wird dies auch durch fallorientiertes Lernen, Portfolios und andere Reflexionsformen aufgegriffen. Die Lehrveranstaltungen haben aufgrund der bisher kleinen Kohorten (ca. 10 Personen) einen seminaristischen Charakter, der ebenfalls dazu beiträgt, dass Vorerfahrungen reflektiert ausgetauscht, auf neue Theorien und Methoden angewandt und praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltung eingebracht werden können.

Lehr- und Lernformen sind gemäß Angaben im Modulhandbuch im Selbststudium unter anderem: Textarbeit, anhand von Literatur, Skripten, Analyse von Texten; selbst organisierte Gruppenarbeit, Blended Learning, Analyse von Praxisfällen und deren Bezug zu theoretischen Grundlagen; Entwicklung und Durchführung beispielhafter Leitfadeninterviews und Befragungen, sowie deren Auswertung; selbst organisierte Gruppenarbeit, Analyse von Datenerhebungsverfahren; Anwendung von Softwareprogrammen mit eigenen Daten, Bearbeitung klinischer Fälle zur Anwendung der erlernten Theorien, Fallbearbeitung, Erstellung eines Antrags für die Ethikkommission.

§ 5 der Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Praktischen Studienzeiten: „Die praktischen Studienzeiten der Module 6.1 und 6.2 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.“

In zwei forschungsorientierten Praktika fungieren die Praxisstellen nach Angaben im Selbstbericht in erster Linie als Feldzugang für die Datenerhebung und sorgen für die Betreuung der Studierenden in der Praxis. Das Forschungspraktikum wird an der Hochschule durch Seminare begleitet, in denen die Nutzbarmachung von Theorien der Versorgungs- und Implementationsforschung und forschungspraktische Themen diskutiert und reflektiert werden. Die Qualitätssicherung ist durch Praxisvereinbarungen, Kooperationstreffen und strukturierte Evaluation gesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studieninhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen folgen den definierten Zielen des Studiengangs. Methodisch und inhaltlich spiegelt sich der Stand der Wissenschaft sowie der Innovationscharakter in den folgenden Modulen wider: „1.4 Versorgungs- und Implementationswissenschaft“, „3.2 WP Technische Innovationen und E-Health“, „3.3 WP Regionaldifferenzierte Versorgungsbedarfe und -konzepte“ sowie „3.4 WP Altersdifferenzierte Versorgungsbedarfe und -konzepte“.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen und es ist eine ausreichende Varianz gegeben. Ebenso werden durch die folgenden Lehr- und Lernformen der aktive Einbezug der Studierenden deutlich: selbst organisierte Gruppenarbeit, Blended Learning, Analyse von Praxisfällen und deren Bezug zu theoretischen Grundlagen; Entwicklung und Durchführung beispielhafter Leitfadeninterviews und Befragungen, sowie deren Auswertung, Analyse von Datenerhebungsverfahren; Anwendung von Softwareprogrammen mit eigenen Daten, Bearbeitung klinischer Fälle zur Anwendung der erlernten Theorien, Fallbearbeitung, Erstellung eines Antrags für die Ethikkommission.

Die Module entsprechen des *state of the art* der Masterstudiengänge zur Versorgungsforschung. Aufgefallen ist, dass die gegenstandsbezogenen Module eher im zweiten und dritten Semester angesiedelt sind. Der Gegenstandsbezug wird auf Nachfrage im Hinblick auf eine Vernetzung mit den Praxismodulen eingehend erläutert. Positiv ist hierbei die Vernetzung der theoriebasierten Module mit den Modulen der Praxisvernetzung zu sehen. Ebenso wird die modulare Gestaltung der Masterarbeit dezidiert erläutert, jedoch zeigt sich ein Unterschied in der Prüfungsordnung (die Masterarbeit ist im 3. und 4. Semester angesiedelt) und im Studiengangsflyer (die Masterarbeit ist ausschließlich im 4. Semester angesiedelt) (Angewandte Versorgungsforschung Master of Science (M.Sc.), der noch behoben werden sollte. Der Studiengangstitel und der Abschlussgrad spiegeln sich adäquat in den Strukturen des Masterstudiengangs wider.

Die praktischen Studienanteile bzw. Praxisphasen (Modul 6.1 und Modul 6.1 mit Independent Study) sind mit insgesamt 15 ECTS-Punkten (ohne Masterarbeit) als angemessen zu bewerten. Das dritte Semester erscheint im Hinblick auf den Workload sehr ambitioniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gestaltung der Masterarbeit sollte in der Prüfungsordnung und im Studiengangsflyer einheitlich dargestellt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Zur Förderung der Studierendenmobilität nimmt die KSH München nach eigenen Angaben am Erasmus+-Programm teil und kooperiert mit über 40 Partnerhochschulen und vielen Praxiseinrichtungen in der Europäischen Union und in der Schweiz. Um den Studierenden die Mobilität zu erleichtern und Freiräume zur Finanzierung des Studiums zu schaffen, sind die Studienplanungen darauf ausgerichtet, dass in den Vollzeitstudiengängen „Healthcare-Management“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) ein Tag pro Woche und in den Teilzeitstudiengängen „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) und „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) zwei Tage pro Woche vorlesungsfrei bleiben. Im Vollzeitstudiengang „Pflege“ (B.Sc.) sind regelmäßig vorlesungsfreie Tage wegen der großen Zahl der Praxiseinsätze kaum möglich.

Der weitgehende Verzicht auf semesterübergreifende Module und Lehrveranstaltungen sowie die Möglichkeit, ein Praxissemester oder Praktikum auch außerhalb von Deutschland zu absolvieren, erleichtern nach Angaben im Selbstbericht einen Auslandsaufenthalt. Auch die bestehenden Kontakte der KSH München zu in- und ausländischen Hochschulen und Praxisstellen unterstützen die Mobilität der Studierenden. Die Hochschule ist bestrebt, die Zahl der Partnerhochschulen zur Studierendenmobilität in Zukunft weiter auszubauen. Zudem leistet das International Office der KSH München Hilfe bei der Beantragung von Stipendien zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten.

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen wird nach Auskunft der Hochschule auf Basis der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der KSH München geprüft. Im Rahmen des Studienangebotes der virtuellen Hochschule Bayern (VHB) können geeignete Lehrveranstaltungen auf Antrag angerechnet werden, wenn dies z. B. einen Auslandsaufenthalt erleichtert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Sachstand

Im Studiengang ist im 5. Semester ein Mobilitätsfenster vorgesehen, das nach Angaben der Hochschule durch entsprechend festgelegte Theoriemodule und einen geringeren Anteil an Praxisstunden ohne Zeitverlust den Aufenthalt an einer anderen Hochschule ermöglicht. Für die Theoriemodule sind Kooperationen mit den Partnerhochschulen in Planung, wobei noch nicht geklärt ist, inwieweit Praxiseinsätze im Rahmen der Mobilität absolviert werden können. Bis der strukturelle Aufbau der Mobilität für Pflege vollumfänglich abgeschlossen ist, wird eine Mobilität auf der Ebene individueller Absprachen zwischen den Studierenden und dem International Office ermöglicht.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Sachstand

Für den Studiengang liegen bislang keine Erfahrungen vor. In den vorherigen Studiengängen fanden allerdings nur wenige Auslandsaufenthalte statt. Da die Studierenden neben dem Studium oft ihr Einkommen sichern und familiären Pflichten nachkommen, ist aus Sicht der Hochschule eine Mobilität erschwert. Die relativ geringe Mobilität könnte auch damit zusammenhängen, dass viele Studierende nach einer beruflichen Pflegeausbildung und oft mehrjähriger Berufstätigkeit neben dem Studium eine hohe Priorität auf ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und/oder Familiengründung und Elternschaft setzen.

Studiengänge „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Sachstand

Für diese Studiengänge liegen bislang keine Erfahrungen vor. In den vorherigen Studiengängen fanden allerdings nur wenige Auslandsaufenthalte statt. Da die Studierenden neben dem Studium oft ihr Einkommen sichern und familiären Pflichten nachkommen, ist aus Sicht der Hochschule eine Mobilität erschwert. Die relativ geringe Mobilität könnte auch damit zusammenhängen, dass viele Studierende nach einer beruflichen Pflegeausbildung und oft mehrjähriger Berufstätigkeit neben dem Studium eine hohe Priorität auf ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und/oder Familiengründung und Elternschaft setzen.

Um den nationalen und internationalen Austausch dennoch zu fördern, werden die Studierenden des Studiengangs „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) ermutigt, internationale Kongresse zu besuchen und dort die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten vorzustellen.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Sachstand

Da die Bereitschaft zur Mobilität in der Zielgruppe des Studiengangs aufgrund von beruflichen und familiären Verpflichtungen nur sehr begrenzt gegeben ist, werden kürzere Studienreisen ausdrücklich empfohlen, um die fachlichen Diskurse auf internationaler Ebene einzubeziehen. Ebenso sollte ermöglicht werden, Besuche von Kongressen als Workload in das Studium einzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich wird die studentische Mobilität an der KSH München als sehr wichtig im Studienverlauf angesehen und gefördert. An der KSH München existieren bereits verschiedene Möglichkeiten der Mobilität:

- Gastprofessor*innen-Programm inklusive Wohnung für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren auf dem Campus
- Etablierte ERASMUS-Partnerschaften
- Studierende werden aktiv durch das International Office der Hochschule unterstützt.

Ein Auslandsaufenthalt ist in allen begutachteten Studiengänge grundsätzlich möglich. Auch bestehen alle notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandssemestern.

Aktuell liegen keine Erfahrungswerte vor, die eine Auskunft über das Mobilitätsverhalten zulassen. Die Erfahrungen in anderen Studiengängen der Hochschule lässt laut Selbstauskunft jedoch eine eher geringe Mobilität erwarten. Es werden Vermutungen angestellt, dass dies auf familiäre und berufliche Verpflichtungen zurückzuführen ist. Hier wird angeregt, diese Vermutungen mit einer Befragung unter den Studierenden abzugleichen.

Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ist grundsätzlich über die Anrechnung von ECTS-Punkten möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt für den Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) folgende Empfehlung:

- Da die Bereitschaft zur Mobilität in der Zielgruppe des Studiengangs aufgrund von beruflichen und familiären Verpflichtungen nur sehr begrenzt gegeben ist, werden kürzere Studien-

reisen ausdrücklich empfohlen, um die fachlichen Diskurse auf internationaler Ebene einzubeziehen. Ebenso sollte es ermöglicht werden, Besuche von Kongressen als Workload in das Studium einzubringen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Da nach Angaben der Hochschule derzeit (Stand Herbst 2020) lediglich der Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) im Vollbetrieb läuft, sind die Angaben zu Personalstellen und Lehrdeputat überwiegend auf Stand des bisherigen Ausbaus der Studiengänge bezogen. Parallel zum Ausbau der Studiengänge sind daher Erweiterungen bei den Personalstellen vorgesehen. Die Lehrbedarfe der Studiengänge sind in der im Selbstbericht enthaltenen Tabelle 1 („Erforderliches Lehrdeputat nach Studiengängen“) aufgeführt.

An der Fakultät Gesundheit und Pflege lehren derzeit 14 Professorinnen und Professoren, die alle entsprechend ihrer Expertise an der Lehre der Studiengänge beteiligt sind. An der KSH München sind an der Fakultät Soziale Arbeit München weitere 35 und an der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern weitere 20 Professorinnen und Professoren tätig, die entsprechend ihrer Expertise teilweise ebenfalls in den Studiengängen lehren. Die Anzahl der bis zum jetzigen Ausbau in den Studiengängen lehrenden Professorinnen und Professoren ist der im Selbstbericht enthaltenen Tabelle 2 („Anzahl der lehrenden Professorinnen und Professoren und Anteil professoraler Lehre“) zu entnehmen.

Der Beitrag der Professorinnen und Professoren der KSH München zur Lehre in den verschiedenen Studiengängen ist in der im Selbstbericht enthaltenen Tabelle 3 („KSH-Professuren mit Lehrbeteiligung nach Studiengang“) dargestellt. Punktuelle Synergien bestehen derzeit im Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) mit einigen auslaufenden Studiengängen, zwischen den primärqualifizierenden Studiengängen „Pflege“ (B.Sc.) und „Hebammenkunde“ (B.Sc.) sowie zwischen den Masterstudiengängen „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) und „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.).

An der Fakultät Gesundheit und Pflege werden nach Auskunft im Selbstbericht in den nächsten Jahren planmäßig eine Professur für Pflegewissenschaft (2021) und eine weitere für Soziale Arbeit und Management (2022) frei. Die Wiederbesetzungen beider Stellen sind mit identischen Denominationen in Vorbereitung bzw. geplant. Für die sich im Aufbau befindenden Studiengänge sind weitere Berufungen vorgesehen. Die Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben für die Praxisbegleitung Pflege sowie drei Stellen für Professuren für Pädiatrie, Gesundheitswissenschaften und Hebammenwissenschaft sind derzeit ausgeschrieben. Eine Berufungsordnung wird in Kraft treten, wenn die Gremien den dafür vorliegenden Entwurf beschlossen haben werden. Ergänzend sind

Lehrbeauftragte insbesondere in Modulen mit ausgeprägten Anwendungsbezug tätig bzw. bei ausgewiesener Expertise auch in dezidiert wissenschaftlichen Modulen. Zudem werden Lehrbeauftragte hinzugezogen, wenn eine Professorin oder ein Professor der KSH München z. B. wegen eines Forschungssemesters oder einer Stellenvakanz kurzfristig nicht zur Verfügung steht.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren wie auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben folgt Verfahren, die nach den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes und den ergänzenden Rechtsgrundlagen sowie nach den internen Bestimmungen der KSH München definiert sind und die umfangreiche und hohe Anforderungen an deren wissenschaftliche, berufspraktische und pädagogische Qualifikation sowie persönliche Eignung stellen. Die Erteilung von Lehraufträgen beruht ebenfalls auf landesrechtlichen und hochschulinternen Bestimmungen. Die Modulbeauftragten und Studiengangsleitungen akquirieren zu den fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Erfordernissen der Modulbeschreibung passend qualifizierte Personen, die die benötigte wissenschaftliche Qualifikation, Forschungsleistung, praktische Expertise sowie pädagogische und persönliche Eignung aufweisen und die die Präsidentin bzw. der Präsident bestellt. Die Lehrbeauftragten der KSH München sind hauptberuflich an anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verbänden und Einrichtungen des Pflege- und Gesundheits- und des Gesundheitsbildungssystems oder in privaten Unternehmen tätig oder sind emeritierte Professorinnen und Professoren der Hochschule.

Die Erteilung eines Lehrauftrages an der KSH München setzt nach Angaben der Hochschule ein geeignetes, abgeschlossenes Hochschulstudium, eine pädagogische Eignung und eine in mindestens dreijährige berufliche Praxis voraus (vgl. BayHSchG, Bayerische Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für staatliche Hochschulen) sowie zusätzlich die Bereitschaft, den besonderen Charakter der KSH München als kirchliche Hochschule zu achten. Lehrbeauftragungen erteilt die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, die bzw. der über Vorschläge der Modulverantwortlichen und/oder Studiengangsleitung entscheidet. Aktuelle Probleme bei Lehrbeauftragungen im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Module in den Studiengängen Pflegepädagogik und Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem sind mitbedingt durch die derzeit große Beanspruchung vieler Ärztinnen und Ärzte infolge der Corona-Pandemie. Lösungen werden über Studienbriefe, Blended Learning, Kooperationen und zukünftige Berufungen in Erwägung gezogen bzw. bereits angestrebt. Mit den Lehrbeauftragten findet einmal pro Studienjahr eine Besprechung zur Abstimmung inhaltlicher, didaktischer und weiterer Fragen in der Lehre wie auch zum Austausch über aktuelle Bedarfe und Weiterentwicklungen mit den Studiengangsleitungen bzw. Modulverantwortlichen statt.

Auf der Ebene des wissenschaftlichen Personals können die Studiengänge unmittelbar über zwei Stellen für einen Fakultätsreferenten bzw. eine Fakultätsreferentin verfügen, die unter anderem Studierende und Lehrbeauftragte kompetent beraten, sämtliche Studienplanungen koordinieren und

das Dekanat und die Studiengangsleitungen bei ihren Aufgaben und Entwicklungen unterstützen. Die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Praxis-Center begleitet und koordiniert Studierende und Kooperationseinrichtungen bezüglich der Praxissemester und -einsätze. Eine Stelle für die Simulations- und Skillslabore wird zusätzlich durch studentische Tutorinnen und Tutoren unterstützt und soll mit dem weiteren Ausbau der Studiengänge sukzessive aufgestockt werden.

Zur Personalentwicklung von Professorinnen und Professoren, akademischem Mittelbau, Lehrbeauftragten und administrativem Personal stehen nach Angaben im Selbstbericht finanzielle Mittel zur Verfügung. Haupt- und nebenberuflich Lehrende können Schulungen und Beratungsangebote der KSH München zum eLearning und zu Simulations- und Skillstrainings genauso nutzen wie die Angebote des Zentrums für Hochschuldidaktik in Ingolstadt. Auch Forschungs- und Praxissemester der hauptamtlich Lehrenden sowie die – bei besonderem Interesse der Hochschule bzw. der Fakultät individuell mögliche – Förderung einer Weiterbildung dienen der Verbesserung und Aktualität der Lehre. Die hauptamtlich Lehrenden sind außerhalb der Hochschule in Arbeitsgruppen engagiert, treiben dort den fachlichen Diskurs zur Professions- und Wissenschaftsentwicklung voran und sind dadurch stets auf dem aktuellen Stand des Fachdiskurses. Vor allem die Lehrbeauftragten erhalten von den Studiengangsleitungen, Modulbeauftragten sowie den Fachreferentinnen und Fachreferenten eine individuelle Beratung.

Der Selbstbericht enthält in den Anlagen „Standards für eine qualifizierte Lehre“. Diese beziehen sich auf „Standards zur Didaktik und Methodik“ und „Standards in Bezug auf die Lehrenden“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich kann die personelle Ausstattung für die Durchführung der Studiengänge als ausreichend bewertet werden. Es ist nach den vorgelegten Unterlagen ausreichend Lehrkapazität vorhanden. Positiv hervorzuheben ist, dass die enge inhaltliche Verzahnung aller in der Bündelakkreditierung enthaltenen Studiengänge zu erheblichen Effizienzvorteilen beitragen kann. Voraussetzung für die Sicherstellung der Lehrkapazität ist allerdings, dass die planmäßig ausscheidenden Professuren zeitnah wiederbesetzt werden sowie die geplanten Ausschreibungen für weitere Professuren tatsächlich zeitnah erfolgt.

Hier hat sich in den Gesprächen mit den Verantwortlichen in der digitalen Vor-Ort-Begehung gezeigt, dass ein entsprechender gemeinsamer Wille, für eine ausreichende Ressourcenausstattung zu sorgen, vorhanden ist. Grundsätzliche Bedenken, dass die Ressourcen nicht ausreichen könnten, wurden von keiner Seite in den Gesprächen geäußert; insbesondere positiv hervorzuheben ist hier die Rückmeldung der Studierenden, die nicht nur von einer herausragenden Kompetenz ihrer Lehrenden berichteten, sondern auch davon, dass sie sich und ihre Anliegen wertgeschätzt gefühlt haben und ihnen nicht das Gefühl vermittelt worden sei, für eine umfängliche Beratung oder Betreuung der Studierenden stünden nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. Auch die Ausstattung mit nicht-

wissenschaftlichem Personal erscheint über alle Studiengänge angemessen und ausreichend zu sein, sofern die in Ausschreibung befindlichen Stellen adäquat besetzt werden.

Die Möglichkeiten der Lehrenden, sich weiterbilden zu können, sind durch den Standort in der Hauptstadt des Freistaats Bayern sowie die kostenfreie Inanspruchnahme der hochschuldidaktischen Fortbildung des Zentrums für Hochschuldidaktik in Ingolstadt sicherlich als überdurchschnittlich gut anzusehen.

In den Gesprächen der digitalen Vor-Ort-Begehung mit den Verantwortlichen vor Ort konnte zwar glaubhaft dargestellt werden, dass es klare Verantwortlichkeiten für die einzelnen Module gibt. Insbesondere zur Schaffung von Transparenz für die Studierenden sollten die Modulverantwortlichen aber auch im Modulhandbuch, hilfsweise als Anlage zum Modulhandbuch, ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulverantwortlichen, die bereits klar benannt sind, sollten im Modulhandbuch, hilfsweise als Anlage zum Modulhandbuch, ausgewiesen werden.

Ressourcenausstattung [\(§ 12 Abs. 3 MRVO\)](#)

Sachstand

Administrativ kann die Fakultät Gesundheit und Pflege nach eigenen Angaben über eine Stelle für das Sekretariat unmittelbar verfügen, eine weitere Stelle im Prüfungsamt ist ihr zugewiesen. Hinzu kommen das Studierendensekretariat und Qualitätsmanagement sowie die Zentrale IT, die Zentralen Dienste (z.B. für das Raummanagement) und andere hochschul- und campusweit tätige Stellen und Dienste der Administration, die anteilig auch den zu akkreditierenden Studiengängen zugeordnet sind. Die KSH München verfügt sowohl am Campus München als auch in Benediktbeuern über räumliche und sächliche Infrastruktur. Die Lehre der Studiengänge findet überwiegend am Campus München statt. Hier bietet der Neubau des im März 2020 eröffneten Ellen-Ammann-Seminarhauses (EAS) räumliche und moderne technische Ausstattungen für die Präsenzlehre wie auch für digitale und blended learning-Formate. Jedem Studiengang stehen eigene Fachlehrräume sowie zusätzlich unterschiedlich große Hörsäle, Seminar- und Übungsräume zur Verfügung, die alle mit den neuesten Medien und Anschlüssen ausgestattet sind.

Die KSH München verfügt nach eigenen Angaben über Simulations- und Skillslabore für eine praxisnahe Ausbildung an der Hochschule. Für die Lehre in den Simulations- und Skillslaboren werden

mit der Simulationspuppe Nursing Anne™ oder einem Simulationspatienten und anderen Simulationspersonen pflegerische und pflegepädagogische Szenarien von unterschiedlicher Komplexität entwickelt und in Kleingruppen mit den Studierenden durchgeführt. Die Simulations- und Skillslabore tragen nach Angaben der Hochschule deutlich zur Attraktivität und Qualität der Studiengänge „Pflege“ (B.Sc.), „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) bei. Die Labore sind mit einem realitätsnahen Krankenhauszimmer, einem häuslichen Pflegezimmer und einem flexibel nutzbaren Beratungs-, Besprechungs- und Gemeinschaftssetting ausgestattet. Alle Trainings können mit Audio-Video-Technik übertragen und in zwei Debriefingräume videobasiert differenziert analysiert werden. Die Labore sind auf zwei Gebäude aufgeteilt, im Ellen-Ammann-Seminarhaus finden die Skillstrainings statt, in einem an den Campus direkt angrenzenden Gebäude die Simulationen. Zur kurzfristigen Erweiterung der Simulationsräume für die Bedarfe des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) liegen Pläne vor. Der Umbau soll während der zum Schutz vor Covid-19-Infektionen erforderlichen Betriebspause realisiert werden. Mittelfristig sind zusätzliche Erweiterungen und eine Integration der Simulations- und Skillslabore in größeren Räumlichkeiten angestrebt.

Das Ellen-Ammann-Seminarhaus bietet den Studierenden nach Angaben im Selbstbericht großzügig gestaltete, offene Lernbereiche, an denen auch WLAN-Empfang gesichert sind. Für das digitale Lernen erhalten die Studierenden kostenfreie Zugänge zum OPAC-System der Bibliotheken, zur Lehr- und Lernplattform Moodle und zum Videokonferenzsystem Zoom. Damit sind sie in der Lage, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort Literatur zu recherchieren und zu bearbeiten, auf Lernmaterialien zuzugreifen und an Lernaktivitäten zu partizipieren sowie an virtuellen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich untereinander zu vernetzen. Darüber hinaus ist es ihnen möglich, über Lizenzvereinbarungen mit dem Leibniz-Rechenzentrum München Auswertungssoftware wie SPSS, MaxQDA kostengünstig zu erwerben und/oder damit ausgestattete Laptops zu nutzen. Die Zentrale IT, das Team für eLearning und studentischen eScouts stehen für Beratung und Unterstützung bereit.

Die Bibliotheken am Campus München und Benediktbeuern halten einen umfangreichen Bestand an Büchern, Zeitschriften und elektronischen Medien vor, der jeden Studiengang der KSH München bedient. Die Bestände werden laufend aktualisiert, wobei Studierende und Lehrende Anschaffungsvorschläge einreichen können. Alle Studierenden können den Lesesaal, die Ausleihe, die virtuellen Arbeitsplätze, Recherche-Computer, Kopierer und (Buch)Scanner der beiden Bibliotheken nutzen. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Kernvorlesungszeiten von Montag bis Samstag. Außerdem können Studierende der KSH München einen Benutzerausweis für die Bayerische Staatsbibliothek bekommen, mit dem sie deren eigenen Bestand und – via Fernleihe – den aller wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern nutzen können.

An der Hochschule können die Studierenden in laufende Forschungsprojekte eingebunden werden. Beispielsweise können sie ihre Pflichtforschungspraktika auch in Projekten zur Versorgungsforschung an der KSH München durchführen und dort ihre Masterarbeit schreiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumlichen Ressourcen der Hochschule können nicht zuletzt durch den Neubau als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden, damit steht den einzelnen Studiengängen eine umfangreiche und sehr gute räumliche Ausstattung zur Verfügung. Die Bibliothek hält umfangreiche Fachliteratur sowohl digital als auch in Präsenz vor. Darüber hinaus existieren vielfältige Lernmöglichkeiten für die Studierenden. Die Räumlichkeiten werden aktuell noch erweitert, u.a. wird ein EduLab zur Verfügung gestellt.

Studierende mit kleineren Kindern können das Familienzimmer nutzen.

Die zur Verfügung gestellten Fotos der räumlichen Ressourcen sowie der Selbstbericht und die Gespräche verdeutlichen, dass den Studienprogrammen insgesamt eine angemessene Ausstattung zur Verfügung steht.

Besonders positiv wurde die zur Verfügung gestellte Präsentation zur Ausstattung und didaktischen sowie curricularen Einbindung des Skillslabors zur Kenntnis genommen. Auch durch aktuelle Publikationen* haben die Lehrenden eindrücklich deutlich gemacht, dass an der KSH eine besondere Kompetenz zur Lehre und Vermittlung von Kompetenzen in Skillslaboren vorhanden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

* Vgl. Kerres, A. / Wissing, C. / Wershofen, B. (2021): Skillslab in Pflege und Gesundheitsfachberufen. Intra- und interprofessionelle Lehrformate. Berlin: Springer.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In den Studiengängen der Fakultät Gesundheit und Pflege schließen nach Angaben der Hochschule alle Module mit einer Modulprüfung ab. Es gibt eine Vielzahl an Prüfungsarten, die passend zu den Kompetenzzielen der jeweiligen Module und zur durchgeführten Lehre zum Einsatz kommen. Die in einem Modul möglichen Prüfungsarten und die dafür zu erbringenden Leistungen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, sie sind in der im Selbstbericht enthaltenen Tabelle 4 („In den Studiengängen mögliche Prüfungsarten“) zusammengefasst.

Die Prüfungen sind nach Angaben der Hochschule kompetenzorientiert ausgestaltet, indem die zu erhebenden Leistungen an den Kompetenzzielen der einzelnen Module und an der Gestaltung Lehrveranstaltungen ausgerichtet werden. In den ersten Semestern werden Wissensgrundlagen geprüft. Im Studienverlauf nehmen die Leistungsanforderungen sukzessive zu, Komplexität und Transferleistungen der Aufgabenstellungen steigen und die Bearbeitung der Aufgaben erfordert einen höheren Grad an Eigenständigkeit.

Zur Reduktion der Prüfungsbelastung wird nach Angaben im Selbstbericht grundsätzlich pro Modul eine Prüfung durchgeführt. Ist ein Modul in mehrere Lehrveranstaltungen aufgeteilt, findet eine integrierte Prüfung statt, z. B. setzt sich eine Klausur oder eine Portfolio-Prüfung aus den Aufgaben und/oder Ergebnissen der zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen. Ausnahmen im Sinne echter „Modulteilprüfungen“ sind in begründeten Einzelfällen möglich, z. B. wenn eine Lehrveranstaltung eines Moduls über einen VHB-Kurs mit einer Klausur als definierter Prüfungsleistung stattfindet, in die sich die Prüfung der anderen Lehrveranstaltung aus organisatorischen Gründen nicht integrieren lässt. In diesem Fall werden die Prüfungsleistungen der zweiten Teilprüfung im Hinblick auf die Belastung der Studierenden angepasst. Um bei den Prüfungen die Breite der Kompetenzen der Studierenden zu erfassen und um die Studierbarkeit zu sichern, wird für jedes Studienjahr ein Prüfungsplan erstellt. Für jedes Modul stehen bis zu drei Prüfungsarten zur Auswahl. Aus diesen wählen die im Modul Lehrenden die zu den Modulzielen und zur Lehrplanung passende Prüfungsart aus. Um in jedem Semester eine ausgewogene Varianz unterschiedlicher Prüfungsarten und die Studierbarkeit sicherzustellen, prüft der Fakultätsrat für jeden Studiengang die Ausgewogenheit der in einem Semester vorgesehenen Prüfungsarten, nimmt gegebenenfalls notwendige Änderungen vor und beschließt den Prüfungsplan für das nächste Studienjahr. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sind im Fakultätsrat stimmberechtigt und können diese Entscheidungen beeinflussen.

Die Prüfungen werden durch die jeweils Lehrenden konzipiert, um den Bezug auf das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltungen optimal zu gewährleisten. Bei Bedarf werden entsprechende Absprachen zwischen den Lehrbeauftragten und den Modulverantwortlichen und Studiengangsleitungen getroffen. Zudem werden am Studienjahresende für den gesamten Studiengang regelmäßig

sogenannte „round tables“ veranstaltet, um in einer dialogischen Evaluation mit den Studierenden die Verbesserung der Modulhalte, der Lehre und der Prüfungsvarianten kontinuierlich zu diskutieren, zu überprüfen, weiterzuentwickeln und anzupassen. Ergänzend hat die Studierendenvertretung die Möglichkeit, ihre Vorschläge zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Prüfungsarten, -formen und -organisation im Fakultätsrat jederzeit direkt einzubringen.

Klausuren und mündliche Semesterabschlussprüfungen werden in den ca. dreiwöchigen Prüfungszeiträumen nach der Lehrveranstaltungszeit von Winter- und Sommersemester eingeplant. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission zulassen, dass ein Prüfungstermin außerhalb des Prüfungszeitraums stattfindet. Weitere schriftliche Prüfungen wie z. B. Berichte, Hausarbeiten und Portfolio-Prüfungen sowie weitere mündliche Prüfungen wie z. B. Referate und Seminargestaltungen finden semesterbegleitend statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 10 der Studien- und Prüfungsordnung kommen im Studiengang folgende Prüfungsformen zum Tragen: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Präsentation plus Bericht, Projektpräsentation plus Bericht, Referate, Seminargestaltung plus Präsentation, Praktische Prüfung, Performanzprüfung. Hier sind auch die jeweiligen Bearbeitungsumfänge definiert. Wiederholungsregeln sind in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung getroffen. In Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung sind die in den jeweiligen Modulen konkret möglichen Prüfungsformen definiert.

In § 21 sind Regelungen zur Staatlichen Prüfung getroffen. „Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 2 PflBG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt werden“ (vgl. § 12 der Studien- und Prüfungsordnung).

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Sachstand

Gemäß § 13 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung kommen im Studiengang folgende Prüfungsformen zum Tragen: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Portfolio-Prüfung, Planspiel, Falldarstellung, Seminarbericht, Projektarbeit und -bericht, Seminargestaltung, Präsentation, Kolloquium. Hier sind auch die jeweiligen Bearbeitungsumfänge definiert. In § 13 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind die in den jeweiligen Modulen konkret möglichen Prüfungsformen definiert. Wiederholungsregeln sind in § 16 der Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Gemäß § 15 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung kommen im Studiengang folgende Prüfungsformen zum Tragen: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Portfolio-Prüfung, Reflexionsbericht, Falldarstellung, Fallbesprechung, Fachdidaktische Unterrichtseinheit, Seminarbericht, Erstellen von Lehrmaterialien, Projektarbeit und -bericht, Seminargestaltung, Präsentation, Kolloquium. Hier sind auch die jeweiligen Bearbeitungsumfänge definiert. In § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sind die in den jeweiligen Modulen konkret möglichen Prüfungsformen definiert. Wiederholungsregeln sind in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung kommen im Studiengang folgende Prüfungsformen zum Tragen: Hausarbeiten, Schriftliche Prüfung / Klausur, Mündliche Prüfungen / Kolloquium, Referate, Portfolio, Planspiel, Fachdidaktische Unterrichtseinheit, Projektpräsentation plus Bericht, Forschungsbericht, Seminargestaltung plus Präsentation, wissenschaftliche Publikation, Präsentation plus Bericht. Hier sind auch die jeweiligen Bearbeitungsumfänge definiert. Wiederholungsregeln sind in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung getroffen. In Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung sind die in den jeweiligen Modulen konkret möglichen Prüfungsformen definiert.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 10 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung kommen im Studiengang folgende Prüfungsformen zum Tragen: Hausarbeiten, Schriftliche Prüfungen / Klausur, Mündliche Prüfungen / Kolloquium, Referate, Portfolio, Projektpräsentation plus Bericht, Forschungsbericht, wissenschaftliche Publikation, Präsentation plus Bericht. Hier sind auch die jeweiligen Bearbeitungsumfänge definiert. Wiederholungsregeln sind in § 12 der Studien- und Prüfungsordnung getroffen. In Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung sind die in den jeweiligen Modulen konkret möglichen Prüfungsformen definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab, die Prüfungsformate sind differenziert und in der Praxis überwiegend den jeweiligen Modulzielen und -inhalten angepasst. Nach jedem Semester erfolgt eine Auswertungsrunde der Studierendenevaluation zu den einzelnen Modulen. Bei Bedarf erfolgen auch Anpassungen der Prüfungsformen.

In der aktuellen Situation (COVID 19-Pandemie) berichten die Studierenden jedoch, dass die Prüfungsformen im Vorfeld nicht immer bekannt und somit planbar sind, der Aufwand dadurch für sie

z. T. größer ist. Aber auch in dieser für alle schwierigen Phase melden die Studierenden zurück, dass sie sich nicht allein gelassen fühlen, sondern viel Unterstützung durch die Lehrenden erhalten. Ihre Anliegen werden berücksichtigt, so wurden beispielsweise auf dringenden Wunsch der Studierenden die von der Hochschule zunächst in Präsenz vorgesehenen Prüfungen kurzfristig z. B. in Online-Prüfungen, Hausarbeiten oder Portfolioarbeiten geändert. Auch wurde der Bitte der Studierenden, auf „Doppel-Prüfungen“ (Online und in Präsenz) zu verzichten, nachgekommen.

Im Selbstbericht werden die für jeden Studiengang möglichen Prüfungsformen in Form einer Tabelle abgebildet. Auch sind die Prüfungsformen in den Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen aufgelistet (i.d.R. sind pro Modul zwei alternative Prüfungsformen angegeben). In den Modulhandbüchern finden sich unter „Voraussetzung für die Vergabe von ECTS (Modulprüfung)“ mehrere Prüfungsformen, jedoch keine genaueren Angaben hierzu. Bei den Gesprächen während der Begehung wurde intensiv darüber gesprochen, dass die Lehrenden jedes Semester die Prüfungsform eines Moduls besprechen und unter Einbezug der Studierenden im Fakultätsrat neu festlegen. Auch besteht für die Studierenden zu Beginn eines jeden Jahres hier Gestaltungsmöglichkeit, in dem sie ihr Veto einlegen können. Dieses System wurde als besonders partizipatives und für alle Beteiligten zufriedenstellendes Vorgehen vorgestellt, was grundsätzlich sehr zu begrüßen ist.

Aus der Perspektive des Gutachtergremiums erscheint jedoch das vorgestellte Vorgehen ökonomisch und auch konzeptionell fragwürdig. Durch wiederkehrende Aushandlung kann es (unbemerkt) zu einseitigen Verschiebungen bei der Auswahl der Prüfungsformate kommen. Zudem sollte die Prüfungsform – entsprechend eines constructive alignments – in Abhängigkeit zu den angestrebten Kompetenzen gewählt werden und dürfte im Prinzip nicht grundlegend variieren. Es entstand zudem der Eindruck, die Prüfungsformen könnten durchaus auch in Abhängigkeit zu den Vorlieben der Lehrenden festgesetzt werden. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sollten Prüfungsformate im Modulhandbuch ausgewiesen werden, um hier für mehr Verbindlichkeit und Klarheit zu sorgen.

Bei allen Studienprogrammen ist auffallend, dass gerade in den ersten Semestern eine hohe Prüfungslast besteht. Dies wurde von den Gutachterinnen und Gutachtern während der Begehung angesprochen und diskutiert. Seitens der Lehrenden wurde darauf verwiesen, dass die Prüfungslast durch individuell abgestimmte Prüfungsformen kompensiert werde, was sich im Gespräch mit den Studierenden nur teilweise bestätigte. So stellt sich für die Studierenden dar, dass viele kleinere Teilprüfungen abzuleisten sind, die jeweils Anteile der Module entsprechend der eingesetzten Lehrenden abdecken sollen. Das Vorgehen widerspricht dem Gedanken einer abschließenden Modulprüfung, die für die Lernenden klar erfassbar ist. Inwieweit die Berichte der Studierenden durch die Einflüsse der Coronapandemie überlagert sind, ist für die Gutachterinnen nicht ganz abgrenzbar. Die Pandemie hat aktuell alle Hochschulen vor die Herausforderung gestellt, die Prüfungen didaktisch sinnvoll umzusetzen. Während der Begehung wurde aber klar, dass die Verantwortlichen der

KSH die Problematik nun im Blick haben und auf angemessene Modulprüfungen achten werden. Zudem sollten Überlegungen angestellt werden, wie Synergien hergestellt werden könnten, um die Prüfungslast zu minimieren.

Der Prüfungszeitraum ist festgelegt und beträgt drei Wochen. Die Studierenden berichteten im Gespräch, dass oftmals viele Prüfungsleistungen in einem recht knappen Zeitraum von zwei Wochen zu erbringen sind und – insbesondere in den ersten Semestern – Klausuren eher geballt stattfinden, was eine erhöhte Arbeitsbelastung in diesen Phasen bedeutet. Die Programmverantwortlichen sollten daher auch im Blick behalten, dass eine hohe Prüfungsdichte hinsichtlich der Prüfungsform Klausur vorliegt, was zu Lasten einer ausgewogenen Kompetenzbildung gehen kann. Hier sollte der gesamte Studienverlauf betrachtet werden, um eine Klausurlastigkeit zu vermeiden.

Zusammenfassend empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter eine bessere Verteilung der Prüfungslast und bei der Wahl der Prüfungsformen insbesondere in den ersten Semestern noch stärker darauf zu achten, dass diese sich am Kompetenzziel eines Moduls und weniger auf die Reproduktion von Wissen orientieren.

Rückfrage des Akkreditierungsrates (Vorstand)

Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass im Akkreditierungsbericht die Zahl der Teilprüfungen und die Prüfungsbelastung kritisch diskutiert wird. Weder in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 BayStudAkkV zum Prüfungssystem noch in § 12 Abs. 6 BayStudAkkV zum besonderen Profilanspruch werde die Prüfungsbelastung vor dem Hintergrund bewertet, dass der Bachelorstudiengang „Healthcare Management“ mit einem berufsbegleitenden Profil beantragt und die Masterstudiengänge als Teilzeitstudiengänge durchgeführt werden. Es wird um Erläuterung gebeten, warum zu der Prüfungsbelastung lediglich eine Empfehlung und keine Auflage gemäß § 12 Abs. 4 und §12 Abs. 6 BayStudAkkV erteilt werden.

Stellungnahme der Hochschule

Studiengangsübergreifende Darstellung

Anhand einer Tabelle veranschaulicht die Hochschule die Anzahl der Teilprüfungen und berichtet, dass es über vier Semester unter den insgesamt ca. 150 Modulprüfungen im Pflegebündel nur sechs Module mit Teilprüfungen gab. Pro Studiengang gab es maximal ein Modul mit Teilprüfung. Bei allen anderen handelte es sich um eine Prüfung pro Modul. Vier der sechs Module mit Teilprüfungen waren Nachholprüfungen aus einem „Corona-Semester“, in denen leider einzelne Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen auf das Folgesemester verschoben werden mussten.

Nach Auskunft der Hochschule entwickeln viele Bachelorstudierende beim Übergang von einer allgemeinbildenden oder einer Berufsschule an das noch unbekannte System Hochschule vor allem im ersten Semester relativ regelmäßig Missverständnisse, Unsicherheiten und teils auch Ängste,

v. a. in Bezug auf Prüfungen, die sich im späteren Studienverlauf meist wieder relativieren. Während der Corona-Pandemie, speziell im WiSe 2020/21 waren nach Auskunft der Hochschule die psychischen Belastungen für viele Studierende besonders hoch. Wegen der Lockdowns und des Distance-Teachings hatten sie kaum Gelegenheit, Lehrenden und Mitstudierenden persönlich zu begegnen, soziale Kontakte und Beziehungen aufzubauen. Regulär vorgesehene Gruppen- oder Projektarbeiten, Rollenspiele, Simulationen und Exkursionen und gemeinsame Prüfungsvorbereitung waren nur auf Distanz oder überhaupt nicht möglich. Wegen des Anfang Januar 2021 verlängerten Lockdowns stellte die Hochschule auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Studierenden die zum Semesterbeginn angekündigten und aus der Schulzeit vertrauten Prüfungsformate wie Klausuren kurzfristig auf Distance-Testing und damit bislang fremde digitale Prüfungsformate um, was die Belastung – trotz der vorab durchgeführter Probe-Exams – für einige zusätzlich erhöhte.

Das Gespräch mit dem Gutachtergremium fand mitten in der Prüfungszeit statt, wenn die Prüfungsbelastungen üblicherweise hoch sind. Wegen des Starts der Studiengänge „Pflege“ (B.Sc.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) zum WiSe 2020/21 und Healthcare-Management zum WiSe 2019/21 konnten von den Bachelorstudierenden ausschließlich (vier) Erst- und (zwei) Drittsemester teilnehmen. Aufgrund der ungünstigen Kontexteinflüsse ist davon auszugehen, dass die im WiSe 2020/21 angesprochenen subjektiv erlebten Studien- und Prüfungsbelastungen deutlich höher waren als außerhalb der Pandemie-bedingten Lockdowns und nur teilweise mit der Anzahl der (Teil-)Prüfungen zusammenhing.

Die subjektiv erlebte hohe Prüfungsbelastung und Anzahl der Teilprüfungen ist nach Auffassung der Hochschule aufgrund der durchgeführten Prüfungen objektiv nicht belegbar. Nach Erfahrung der KSH München hing die subjektiv „hohe Zahl von Teilprüfungen“ oft mit der subjektiv nachvollziehbaren Interpretation zusammen, dass es sich um Teilprüfungen handeln würde, wenn mehrere Aufgaben bzw. Fragen einer Modulprüfung aus mehreren Lehrveranstaltungen stammen oder für eine Portfolio-Prüfung semesterbegleitend zu bearbeiten sind. Prüfungsrechtlich trifft diese Sicht jedoch nicht zu.

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Im WiSe 2020/21 gab es bei insgesamt 5 Prüfungen in keinem Modul Teilprüfungen. Vom WiSe 2020/21 bis zum SoSe 2022 gab es in Kohorte 2020 3-5 Prüfungen pro Semester, in einem Modul zwei Teilprüfungen.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Im WiSe 2020/21 gab es pro Kohorte bei jeweils 6 Prüfungen in keinem Modul Teilprüfungen. Vom WiSe 2020/21 bis zum SoSe 2022 gab es 5-7 Prüfungen pro Semester, im Praxissemester 2 Prüfungen. In 2 von insgesamt 10 Semestern fanden in jeweils einem Modul Teilprüfungen statt.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Im WiSe 2020/21 gab es eine Kohorte mit 6 Prüfungen (Ist=Soll). In keinem Modul gab es Teilprüfungen. Vom WiSe 2020/21 bis zum SoSe 2022 gab es 6-7 Prüfungen pro Semester. In 1 von insgesamt 6 Semestern fanden in einem Modul zwei Teilprüfungen statt.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Im WiSe 2020/21 gab es eine Kohorte mit 5 Prüfungen (Ist=Soll). In einem Modul gab es eine Teilprüfung, der 2. Teil wurde im WiSe 2021/22 nachgeholt.

Vom WiSe 2020/21 bis zum SoSe 2022 gab es 4-5 Prüfungen pro Semester. In insgesamt 7 Semestern gab es in einem Modul Teilprüfungen, die auf 2 Semester verteilt waren.

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) streben mit dem Studium meist die Lehrgenehmigung für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen in Bayern an. Dafür sind über beide Studienabschlüsse insgesamt 40 ETCS-Punkte über medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen nachzuweisen (§ 3 Abs. 2 StuPO Pflegepädagogik; Selbstbericht 2020, S. 31). Diese können mit dem Abschluss „Pflegepädagogik“ (B.A.) (5 ECTS-Punkte nach Version bis 2019 bzw. 25 nach Version ab 2020), dem Abschluss „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) (15 ECTS-Punkte) und den angebotenen medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien (20 ECTS-Punkte) erworben werden. Je nach persönlicher Wahl kommen durch die Zusatzstudien im ersten und zweiten Mastersemester ein bzw. zwei Modulprüfungen dazu, was die Prüfungsbelastung etwa auf die eines Vollzeitstudiums erhöht. Über Informations- und Einführungstage, Informationsmaterial und Studienberatung werden alle Bewerberinnen, Bewerber und Studierenden ausführlich über die medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien informiert, was ihnen grundsätzlich eine vorausschauende Planung der (Zusatz-) Studien und der beruflichen und familiären Anforderungen ermöglicht. Die meisten entscheiden sich allerdings dafür, das Studium möglichst schnell zu absolvieren, woraus damit Verdichtungen und Mehrbelastungen bei Studium und Prüfungen folgen und beklagt werden.

Angewandte Versorgungsforschung (M.Sc.)

Im Master Angewandte Versorgungsforschung M. Sc. wurde in allen Modulen eine Prüfung abgehalten.

Geplante Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen für alle Studiengänge

- Entsprechend der Empfehlung des Akkreditierungsberichts ist an der Fakultät Gesundheit und Pflege eine schriftliche Ausweisung der Modulverantwortlichen für sämtliche Module und Modulhandbücher bereits weit fortgeschritten, die insbesondere auch auf eine Reduktion der Prüfungsbelastung, Ausweitung kompetenzorientierter Prüfungsformen und die zeitliche Verteilung der Prüfungen über das Semester und die Prüfungszeit hinwirken.

- Generell ist an der KSH München in der Diskussion, inwieweit es möglich ist, in bestimmten Studiengängen die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul zu erhöhen, um dadurch die Anzahl der Prüfungen zu senken.

Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem (M.A.)

- Die Konstruktion der medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien wurde aufgrund der geänderten rechtlichen Anforderungen in Bayern explizit als Übergangslösung eingerichtet. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) neuer Fassung, die ab dem Jahr 2024 mit 25 ECTS-Punkten im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich das Masterstudium „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) aufnehmen werden, können dann die Lehrgenehmigung für den theoretischen Unterricht direkt und ohne Zusatzstudien erreichen, was die Zahl der Modulprüfungen um vier verringert.
- Von den drei Praxisvernetzungsmodulen M1B3, M4B6 und M6B9 werden zukünftig die Module M4B6 und M6B9 im Sinne der Empfehlung des Gutachtergremiums zusammengeführt, wodurch eine Modulprüfung wegfällt.
- Um die zeitliche Flexibilität der Studierenden in Zukunft weiter zu verbessern, ist geplant, das Masterstudium ab SoSe 2023 in einer Variante für 4 oder 6 Semester Regelstudienzeit anzubieten. Dazu ist es nötig, die Lage der Module im Modulplan teilweise zu ändern. Durch die Wahlmöglichkeit der Studierenden können Studierende ihr Studium und die Prüfungsbelastung noch besser auf ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.

Entscheidungsvorschlag

(Die Bitte des Akkreditierungsrates um Erläuterung, warum zu der Prüfungsbelastung lediglich eine Empfehlung und keine Auflage gemäß § 12 Abs. 4 und §12 Abs. 6 BayStudAkkV vorgeschlagen wird, ist aus Sicht der Agentur nachvollziehbar. Die vom Gutachtergremium angebrachte Kritik hätte in der Konsequenz eine Auflage zur Folge haben müssen.

Aus den inzwischen erfolgten Darlegungen der Hochschule bezüglich der tatsächlichen Anzahl der (Teil-)Prüfungen, des Prüfungsaufwandes und in Bezug auf bereits eingeleitete Maßnahmen, wird jedoch deutlich, dass die Bewertung des Gutachtergremiums sich z.T. auf Aussagen von Studierenden bezog, die auf Grund einer Ausnahmesituation zum Zeitpunkt der Online-Begehung als nur bedingt repräsentativ gewertet werden können.

Die Hochschule belegt, dass Teilprüfungen insgesamt nur sehr wenige Module betreffen (insgesamt 6, pro Studiengang 0 bis max. 2, davon 4 als Nachholprüfungen aus einem „Corona-Semester“), das Modulprüfungen die Regel sind und die Anzahl der Prüfungen pro Semester im Durchschnitt nicht mehr als sechs Prüfungen umfasst.

Gleichwohl macht die Hochschule detaillierte Angaben zu bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Optimierung des Prüfungssystems in den Studiengängen des Bündels.

Vor diesem Hintergrund bleibt es bei dem ursprünglichen Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums.)

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsformen sollten im Modulhandbuch ausgewiesen werden.
- Die Prüfungsbelastung sollte besser über das Semester verteilt und auch reduziert werden, indem weniger Teilprüfungen und insbesondere in den ersten Semestern mehr kompetenzorientierte Prüfungsformate angeboten werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Da alle fünf Studiengänge nach Angaben der Hochschule als fortlaufendes Modulstudium konzipiert sind und die Studien- und Prüfungsplanung ca. drei Monate vor Beginn des Semester- bzw. Studienjahres abgestimmt, beschlossen und veröffentlicht wird, ist der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden im Studium relativ gleichmäßig verteilt und der Studienbetrieb für die Studierenden und Lehrenden insgesamt gut planbar und verlässlich. Der Verzicht auf Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten und die Vermeidung von Teilprüfungen beugt einer Fragmentierung der Lehre und kleinteiligen Prüfungen mit entsprechend hohen Belastungen durch das Studium und die Prüfungen vor. Daher sehen sowohl die in Vollzeit organisierten Bachelorstudiengänge ebenso wie die in Teilzeit organisierten Masterstudiengänge maximal sechs Prüfungen pro Semester vor. Ein regelmäßig vorlesungsfreier Tag pro Woche in den Bachelorstudiengängen (Ausnahme: „Pflege“ (B.Sc.)) und zwei vorlesungsfreie Tage in den Masterstudiengängen verbessern die Selbstorganisationsmöglichkeiten der Studierenden und die Vereinbarkeit mit Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit.

Beim Masterstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) zeichnet sich nach Einschätzung der Hochschule noch ein gewisser Optimierungsbedarf ab, den es in den folgenden Kohorten sukzessive umzusetzen gilt. Obwohl keiner der zu begutachtenden Studiengänge beansprucht oder damit wirbt, dem Profil eines berufs begleitenden Studiums gemäß § 56 Abs. 4 BayHSchG zu entsprechen, stellt die Hochschule aus Erfahrung fest, dass eine gewisse Anzahl der Studierende einer beruflichen Tätigkeit parallel zu ihrem Studium nachgeht. Aus diesem Grund wird bei einer Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten in den Bachelorstudiengängen „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Healthcare-Management“ (B.A.) den Studierenden eine maximal parallele Erwerbstätigkeit mit einem Anteil von maximal 20 bis 40 % empfohlen. Im Bachelorstudiengang

„Pflege“ (B.Sc.) ist eine parallele Erwerbstätigkeit wegen der umfangreichen Praxiseinsätze grundsätzlich kaum möglich. Bei den Masterstudiengängen „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) mit einer Arbeitsbelastung von zwischen 20 und 25 ECTS-Punkten pro Semester lautet die Empfehlung, einen Anteil von 25 bis 50 % an paralleler Berufstätigkeit nicht zu überschreiten.

Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden mittels der zentralen Planung durch die Fakultätsreferentin bzw. den Fakultätsreferenten vermieden. Kurzfristige Änderungen im Studienprogramm, z. B. wegen Erkrankung von Lehrenden oder coronabedingt, sind nicht auszuschließen und werden den Studierenden unverzüglich per E-Mail, einen Kalender im Campus-Portal und/oder Moodle mitgeteilt. Auf diese Weise waren und sind die Studierenden auch während der Pandemie über die kurzfristig angeordneten oder notwendigen Änderungen von Präsenz- auf Fernlernbetrieb sowie die Änderungen der Prüfungsarten und -formen rechtzeitig informiert. Für eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation sorgen außer dem Fakultätsrat und der dort beteiligten Studierendenvertretung auch die Prüfungskommission und das Prüfungsamt, die den Prüfungszeitraum so festlegen, dass keine Überschneidungen auftreten und die Prüfungstermine mit einem Abstand von ein bis zwei Tagen festlegen.

Die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studienplan und den Belastungen durch Studium und Prüfungen bespricht und evaluiert das Dekanat am Studienjahresende in den „round tables“ mit den Studierenden. Dieses modulübergreifende Format ergänzt die modulbezogene Evaluation der Lehrenden am Semesterende, die ebenfalls Aspekte der Studienplanung sowie der Studien- und Prüfungsbelastung eruiert. Die Ergebnisse der Evaluationen werden von Studiengangsleitungen und Dekanat geprüft und in die sinnvolle Gestaltung der Studiengänge einbezogen sowie bei deren Weiterentwicklungen berücksichtigt.

Um den Beginn des Studiums zu erleichtern, organisiert die Fakultät zusammen mit der Studierendenvertretung der KSH München am Beginn des Studienjahres für die Bachelorstudierenden der ersten Semester zwei Einführungstage. Die Studierenden erhalten zielgruppenspezifisch aufbereitete Informationen über fachwissenschaftliche, technisch-digitale und organisatorische Fragen zum jeweiligen Studium. Aspekte des Hochschullebens, Besonderheiten der Kultur an der Hochschule und in der Fakultät werden ebenso thematisiert wie der Umgang mit besonderen Lebenssituationen, wobei sich jeweils die an der Fakultät und an der Hochschule verantwortliche Personen vorstellen. Studierende der höheren Semester organisieren einen kulturell-geselligen Rahmen z. B. mit Campus-Führungen in die Bibliothek, durch die Simulations- und Skillslabore usw. sowie vielen Möglichkeiten zum Kennenlernen, Fragenstellen, gegenseitigen Austausch und zum studentischen Leben. Bei den Einführungen erhalten die Studierenden einen Flyer, der einen kurzen Überblick und eine kompakte Erstorientierung über den jeweiligen Studiengang vermittelt (vgl. Anlage 8 zum Selbstbe-

richt). Die aus dem Bachelorstudium bereits erfahrenen Masterstudierenden erhalten zu Studienbeginn kompaktere und informativer gehaltene Einführungen über Aufbau, Inhalte, Verlauf sowie zu technischen und organisatorischen Fragen des Studiengangs. Im Masterstudiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) wird insbesondere der Flyer Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte und Leitungen von Pflegeschulen im Bundesland Bayern ausgegeben und es wird detailliert über die Folgen der Belegung der Wahlpflichtmodule im Hinblick auf spätere Berufschancen informiert.

Die Studierenden erhalten nach Angaben im Selbstbericht vielfältige Angebote zur Beratung. In allen organisatorischen Fragen können sie sich von der Fakultätsreferentin und von dem Fakultätsreferenten beraten lassen. Die Studienfachberatung der Studiengangsleitungen kann im Rahmen der Sprechzeiten oder nach freier Vereinbarung in Anspruch genommen werden. Dekanin bzw. Dekan und Studiendekanin bzw. Studiendekan sind Ansprechperson für generelle Fragen der Studierenden zu den Studiengängen und zur Lehre. Eine Beratung zu einzelnen Lehrveranstaltungen bieten die Lehrenden an. Für Spezialfragen gibt es folgende Beratungsangebote:

- das Studierendensekretariat informiert und berät bei allgemeinen Fragen zum Studium
- das International Office berät bei Auslandsaufenthalten inklusive Finanzierungsmöglichkeiten
- das Prüfungsamt, die Prüfungskommission und ihre Mitglieder beraten in Prüfungsangelegenheiten
- die Teams der Zentralen IT und zum eLearning beraten bei entsprechenden Fragen
- zwei Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten in Familien- und Gleichstellungsfragen
- zwei Behindertenbeauftragte beraten Studierende mit Handicaps
- die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Studierenden und Lehrenden
- zwei Anlaufstellen Psychosoziale Beratung und Krisenintervention unterstützen in schwierigen privaten und studienbezogenen Situationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module bzw. die Anforderungen an die Studierenden sind hinsichtlich der ECTS-Punkte angemessen. Es sind aus Gutachtersicht keine Module aufgefallen, bei denen eine Über- bzw. Unterbewertung stattfindet bzw. die Anforderungen zu hoch oder niedrig sind. Die Module umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte, beinhalten jedoch zwei bis drei Veranstaltungen, die z.T. separat abgeprüft werden.

Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen ist gewährleistet. Es gibt einen fixierten Prüfungszeitraum von drei Wochen, darüber hinaus sind studienbegleitende Prüfungen während des Semesters vorgesehen.

Der Prüfungsaufwand wird dennoch als hoch angesehen, da oftmals mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu absolvieren sind, vor allem auch dadurch, dass ein Modul zwei Teilprüfungen vorsehen kann (siehe hierzu Kapitel Prüfungssystem). Die Verteilung der ECTS-Punkte über das Studium ist bei 30 ECTS-Punkten pro Semester in den Vollzeitstudiengängen und 19 bis 25 ECTS-Punkten in den Teilzeitstudiengängen ausgewogen.

Das Beratungsangebot für die Studierenden ist sehr gut, die Studierenden fühlen sich sehr gut betreut und ihre Anliegen werden berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist für die Studiengänge „Pflege“ (B.Sc.), „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Healthcare-Management“ (B.A.) nicht einschlägig.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei den Bachelorstudiengängen „Pflege“ (B.Sc.), „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Healthcare-Management“ (B.A.) handelt es sich nach den Angaben im Selbstbericht um Vollzeitstudiengänge, bei den Masterstudiengängen „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) und „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) um Teilzeitstudiengänge. Kein Studiengang beansprucht oder wirbt damit, dem Profil eines berufsbegleitenden Studiums gemäß § 56 Abs. 4 BayHSchG zu entsprechen und Präsenzveranstaltungen auf Abendstunden, Wochenenden und Blockkurse zu konzentrieren.

Die Masterstudiengänge sind nach Auskunft der Hochschule daher besonders für Personen geeignet, die ihre beruflichen und/oder familiären Verpflichtungen flexibel arrangieren können. Auch ohne den Profilanpruch eines berufsbegleitenden Studiums sind die Studienplanungen darauf ausgerichtet, dass in den Vollzeitstudiengängen „Healthcare-Management“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) möglichst ein Tag pro Woche und in den Teilzeitstudiengängen Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem als auch Angewandte Versorgungsforschung möglichst zwei Tage pro Woche vorlesungsfrei bleiben. Für die medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien kann dies allerdings nach Auskunft der Hochschule nicht gewährleistet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Erläuterung:

Da der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) in der Regel die erste berufliche Qualifizierung darstellt, verfügen die Studierenden mehrheitlich vor dem Studium über keinen Berufsabschluss und keine Berufstätigkeit. Zusammen mit den hohen Praxiszeiten des Vollzeitstudium sind nach Auskunft der Hochschule das Interesse und die Zeitressourcen sehr gering, parallel einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sodass hier in der Studienplanung keine freien Wochentage vorgesehen werden können. Für Personen, die das Studium mit pflegerischem Staatsexamen oder nach abgebrochener beruflicher Pflegeausbildung aufnehmen, ist nach Auskunft aus organisatorischen Gründen keine separate Studienplanung möglich.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Erläuterung

Im Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) studieren nach Auskunft der Hochschule sowohl Personen ohne einen als auch mit einem Hochschul- oder Berufsabschluss. Aufgrund der heterogenen Gruppenzusammensetzung wird wie in „Pflegepädagogik“ (B.A.) grundsätzlich empfohlen, eine Erwerbstätigkeit parallel zum Studium auf max. 20% zu begrenzen bzw. bei Anrechnung von individuellen Vorleistungen wie einem Pflegefachabschluss auf max. 40%. Ein regelmäßig vorlesungsfreier Tag pro Woche erleichtert nach Einschätzung der Hochschule die Vereinbarkeit mit einer begrenzten Erwerbstätigkeit. Die Entscheidung verantworten wiederum die Studierenden selbst.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Das Kriterium ist für diesen Studiengang nicht einschlägig.

Erläuterung

Der Zugang zum Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) setzt einen Abschluss in einem Pflegeberuf voraus. Die meisten Studierenden verfügen zudem über mehrere Jahre Berufserfahrung. Die Mehrheit der Studierenden ist parallel zum Studium in geringem Umfang erwerbstätig, um ihren Lebensunterhalt und gewohnten Lebensstandard zu finanzieren. Ein regelmäßig vorlesungsfreier Tag pro Woche erleichtert ihnen die Vereinbarkeit mit einer begrenzten Erwerbstätigkeit. Da ein geringer Teil trotz des Vollzeitstudiums bis zu 50-80% berufstätig ist, empfiehlt die KSH München, generell nicht mehr als 20% bzw. bei Anrechnung individueller Vorleistungen nicht mehr als 40% parallel zum Studium zu arbeiten.

In welchem Umfang die einzelnen Studierenden zum gewählten Vollzeitstudium die zusätzliche Erwerbstätigkeit gestalten, ist nach den Angaben im Selbstbericht jedoch ihrer Selbstverantwortung überlassen.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule in Teilzeitform angelegt, um die Bedingungen einer parallelen Erwerbstätigkeit oder einer Familienarbeit sowie einer BAföG-Finanzierung zu vereinfachen. Außerdem reiht sich das Teilzeitkonzept organisatorisch besser in das Gefüge der anderen Studiengänge, sodass die Verfügbarkeit von Lehrenden und Servicemitarbeitenden an Wochentagen gesichert ist.

Hinsichtlich des Profilanpruchs der Teilzeit sieht die KSH München im Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) nach eigenen Angaben den Bedarf, die Studienzeiten weiter zu flexibilisieren (Stand: 23.09.2022). Wegen der relativ fixen Unterrichtszeiten an den Pflegeschulen, an denen die meisten Studierende arbeiten, und der ggf. zusätzlichen Beanspruchung durch die medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien besteht hier Veränderungsbedarf. Derzeit bestehen für die Studierenden mehrere, häufig genutzte Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Studiums:

- Alle Studierenden können die Regelstudienzeit von vier Semestern ohne Auflage um zwei Semester ausdehnen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 BayRaPO). Weitere Verlängerungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn bestimmte Fristen wegen nicht zu vertretender Gründe nicht einzuhalten sind (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BayRaPO). Die Prüfungskommission genehmigt entsprechende Anträge großzügig.
- Aufgrund der Beschlüsse des Bayerischen Landtags, wegen der Corona-Pandemie die Sommersemester 2020 und 2021 und die Wintersemester 2020/21 und 2021/22 nicht anzurechnen, verlängert sich die Regelstudienzeit für die betreffenden Kohorten je Studienbeginn um weitere zwei bis vier Semester.
- Aufgrund der Erfahrungen mit den ersten beiden Kohorten und den Wünschen der Studierenden wurden die virtuellen Angebote während der Corona-Lockdowns ausgebaut, um sie zum großen Teil zu verstetigen. Zudem wurde das Lehrangebot insgesamt weiter auf Zeiten am Nachmittag und Abend, die zweite Hälfte der Woche und Samstagstermine gelegt.

Mittelfristig sind nach Auskunft der Hochschule weitere Entlastungen für die Studierenden zu erwarten bzw. in Vorbereitung:

- Ab Sommersemester 2024 werden die ersten Absolventinnen und Absolventen ihr Studium „Pflegepädagogik“ (B.A.) nach dem neuen Curriculum mit insgesamt 25 ECTS-Punkten im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich abschließen. Die Abschlüsse „Pflegepädagogik“ (B.A.) plus „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) können zukünftig ohne die – in der jetzigen Übergangsphase notwendigen – medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusatzstudien direkt zur genehmigungsfreien Berufszulassung für den theoretischen Unterricht an privaten Pflegeschulen in Bayern führen. Die mit den Zusatzstudien verbundenen Mehrbelastungen der Masterstudierenden werden damit perspektivisch entfallen.
- Zusätzliche Änderungen sind derzeit in Vorbereitung, die den Studierenden räumlich-zeitlich mehr Flexibilität ermöglichen sollen: Zum einen wird ein weiterer Ausbau der zeitlich und räumlich flexiblen virtuellen Studienangebote mit mehr Selbstlernphasen vorbereitet. Zum anderen wird an einer Konzeption gearbeitet, das Studium wahlweise in einer vier- oder sechssemestrigen Variante anzubieten. Dadurch können Studierende selbst über die individuell gewünschte bzw. mit sonstigen Verpflichtungen zu vereinbarende Studienzeit entscheiden.
- Die Nähe des Studiengangs zu einem berufsbegleitenden Profil wird dadurch noch größer. Eine Umstellung wird derzeit allerdings nicht in Betracht gezogen, da weitere Verdichtungen der Präsenzangebote am Abend, an Wochenenden oder auf Blockkurse für Studierende in der Familienphase oft nicht realisierbar sind, der KSH München aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar sind und ein entsprechendes Angebot einer anderen Hochschule in Bayern bereits existiert.

Der große Anteil an Praxiseinheiten soll es den Studierenden ermöglichen, das hochschulische Wissen direkt in der Praxis anzuwenden und Fragen der Praxis mit wissenschaftlichen Zugängen zu bearbeiten.

In den Praxisfeldern haben die Studierenden die Möglichkeit, für ihre Forschungsprojekte auf die Praxis bezogene Fragestellungen zu generieren, Daten zu erheben und mit unterschiedlichen Akteuren in Kontakt zu treten. Darüber hinaus lernen sie Situationen der Bildung und des Bildungsmanagements kennen und können Kontakte zu zukünftigen Arbeitsgebern aufbauen.

Für die Übergänge in die Promotion stehen die Promotionsbeauftragten zur Verfügung. Auch die Studiengangsleitungen und Lehrenden weisen qualifizierte Studierende frühzeitig auf geeignete Promotionsmöglichkeiten und wissenschaftliche Stellen in der Pflegebildung bzw. Versorgungsforschung hin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist ein Praxisbezug, der sich über drei Semester erstreckt sehr begrüßenswert und stellt auch einen hohen Anwendungsbezug sicher. Wie bereits bei der Einschätzung des Curriculums dokumentiert, wird empfohlen, die drei getrennten Praxismodule, die in der Summe 15 ECTS-Punkte umfassen und sich über drei Semester erstreckten, in ein Modul, ggf. Verbunden mit Studienleistungen, zu überführen. Damit würden 2 von 13 Prüfungen entfallen, was für ein berufs begleitendes Studium angemessen erscheint.

Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die mit 180 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium einsteigen, erhöht sich der Workload im ersten Studienjahr – in dem bereits ein Workload von 21 im ersten und 25 ECTS-Punkten im zweiten Semester vorgesehen sind – um 30 ECTS-Punkte, wodurch die Ausübung eines Berufs im vorgeschlagenen Umfang von bis zu 50% nicht mehr leistbar erscheint. Hier gehen die Gutachterinnen und Gutachter davon aus, dass diese Studierende bereits im Vorfeld über die Notwendigkeit, 30 ECTS-Punkte nachzuholen und damit zu Studienbeginn einen deutlich erhöhten Workload zu haben, informiert werden. Um die Studierbarkeit für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu erleichtern, regen die Gutachterinnen und Gutachter ein Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte bis zur Anmeldung der Masterthesis als Alternativvorschlag an.

Insgesamt begrüßt das Gutachtergremium, dass der Studiengang in Teilzeit angelegt ist. Das Angebot richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die aus familiären oder beruflichen Gründen kein Vollzeitstudium absolvieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule in Teilzeitform angelegt, um die Bedingungen einer parallelen Erwerbstätigkeit oder einer Familienarbeit sowie einer BAföG-Finanzierung zu vereinfachen. Außerdem reiht sich das Teilzeitkonzept organisatorisch besser in das Gefüge der anderen Studiengänge, sodass die Verfügbarkeit von Lehrenden und Servicemitarbeitenden an Wochentagen gesichert ist.

Im Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) ist das Teilzeit-Profil mit Studierenden in zeitlich vorwiegend flexibel arrangierbaren Beschäftigungsverhältnissen nach Einschätzung der Hochschule sehr gut geeignet. Mit 20-25 ECTS-Punkten pro Semester und hohen Anteilen virtueller Lehre ist das Teilzeit-Profil zudem adäquat umgesetzt. Im Übrigen können die Studierenden, die Regelstudienzeit von vier Semestern ohne Auflagen um zwei Semester überschreiten (§ 8 Abs. 3

Satz 3 BayRaPO). Auch hier gelten die zusätzlichen Verlängerungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Lockdowns. Eine weitere Verlängerung ist auf Antrag möglich, wenn die Frist wegen nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann.

Der große Anteil an Praxiseinheiten soll es den Studierenden ermöglichen, das hochschulische Wissen direkt in der Praxis anzuwenden und Fragen der Praxis mit wissenschaftlichen Zugängen zu bearbeiten.

In den Praxisfeldern haben die Studierenden die Möglichkeit, für ihre Forschungsprojekte auf die Praxis bezogene Fragestellungen zu generieren, Daten zu erheben und mit unterschiedlichen Akteuren in Kontakt zu treten. Darüber hinaus lernen sie Situationen in der Versorgung kennen und können Kontakte zu zukünftigen Arbeitgebern knüpfen.

Im Studiengang stehen zudem die Experten des hochschuleigenen Kompetenzzentrums „Zukunft Alter“ den Studierenden beratend zur Seite, um ihre Forschungsorientierung zu fördern und eigene Forschungsideen im Teilmodul „Forschungsmanagement und Akquise“ umzusetzen.

Für die Übergänge in die Promotion stehen die Promotionsbeauftragten zur Verfügung. Auch die Studiengangsleitungen und Lehrenden weisen qualifizierte Studierende frühzeitig auf geeignete Promotionsmöglichkeiten und wissenschaftliche Stellen in der Pflegebildung bzw. Versorgungsforschung hin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt, dass der Studiengang in Teilzeit angelegt ist. Das Angebot richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die aus familiären oder beruflichen Gründen kein Vollzeitstudium absolvieren können.

Begrüßenswert ist zudem, dass die KSH Partner im Bayerischen Wissenschaftsforum (BayWISS-Verbundkolleg Gesundheit) und somit auch kooperative Promotionsmöglichkeiten anbieten kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen [\(§ 13 Abs. 1 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Um die Aktualität und Adäquanz der fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu erreichen und zu erhalten, gibt es in den Studiengängen nach Angaben im Selbstbericht eine Reihe gemeinsamer und auch spezifischer Anstrengungen und Aktivitäten. Da sich fachliche Referenzsysteme auf die für einen Studiengang zentrale(n) Disziplin(en) beziehen, liegt jeder Studiengangsentwicklung und jedem Konzept ein spezifisches Set an Orientierungsrahmen zugrunde. Lediglich die als Gesamtkonzept angelegten Studiengänge „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) beziehen sich auf ein einheitliches Rahmenwerk.

In allen Studiengängen fordern bestimmte Formulierungen der Modultitel, -ziele und -inhalte die Aktualität einer fachlich-inhaltlich, wissenschaftlich und methodisch-didaktisch entsprechend gestalteten Lehre explizit ein, sodass Module in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen auf aktuelle Themen und Entwicklungen einen besonderen Fokus richten.

Auf die Einbeziehung externer Stakeholder relevanter Interessensgruppierungen legt die KSH München als Hochschule für angewandte Wissenschaften und aus ihrem kirchlich-karitativen und gesellschaftspolitischen Selbstverständnis nach eigenen Angaben großen Wert. In die Konzeptionierung der Studiengänge sind daher die Bedarfe und Anforderungen der Praxis an den Nachwuchs hochqualifizierter Pflegefachleute, Fach- und Führungskräfte der Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, Leitungs- und Lehrkräfte für die Gesundheits- und Pflegebildung sowie für die Versorgungsforschung genauso einbezogen wie die Einschätzungen von Expertinnen und Experten zu zukünftig möglichen Entwicklungen und daraus ableitbaren Anforderungen. Im Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.) erfolgten hierzu systematische Erhebungen über strukturierte Interviews. Die Studiengänge, die Studierenden und die Lehrenden profitieren erheblich von der Einbeziehung externer Stakeholder, weshalb die Fortsetzung bestehender und die Versteigerung neuer Foren zur Pflege eines regelmäßigen Austauschs vorgesehen sind:

- Jährlich in den Studiengängen „Healthcare-Management“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) veranstaltete Tage für die Praxisanleiterinnen und -anleiter mit externen Vorträgen und Workshops über berufsrelevante Themen
- Turnusgemäße Treffen und Gespräche der Studiengangleitung mit Stakeholdern im Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)
- Jährliches Treffen potenzieller Kooperationspartner für die Module der Praxisvernetzung im Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) inklusive Austausch

- Jährliche ausgerichtete Alumni-Treffen an der KSH München
- Austausch mit externen Stakeholdern auf Ebene des Dekanats sowie der Hochschulleitung
- Veranstaltungen und Aktionen, z. B. jährliche Abschlussfeiern für Bachelor- und Masterabsolventinnen und -absolventen, Festschrift „25 Jahre Pflege studieren“ zum Jubiläum der Fakultätsgründung, Eröffnungsfeier für die Simulations- und Skillslabore usw.

Um die durch Rahmenkonzepte angelegte und in den Studiengangskonzepten beschriebene Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in der Lehre und im Studium umzusetzen und zu erhalten, kommen verschiedene, aufeinander bezogene Verfahren und Prozesse auf den Ebenen Hochschule, Fakultät und einzelne Studiengänge zum Tragen.

Zur Sicherung einer guten Qualität der Lehre ist der Fakultät nach eigenen Angaben die Qualifikation und damit die Auswahl und Entwicklung des Lehrpersonals fundamental wichtig. In allen Studiengängen wird daher nach Auskunft im Selbstbericht ein hoher Anteil professoraler Lehre angestrebt. Dieser beträgt aktuell in allen Studiengängen über 55 %, in den Masterstudiengängen 62,7 % bzw. 69,4 % und im primärqualifizierenden Pflegestudiengang 74,2 %. Die Professorinnen und Professoren lehren primär in den fachlichen und wissenschaftlichen Kernmodulen und betreuen bzw. verantworten auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, Lehrproben und Praxismodule. Darüber hinaus sind in den Masterstudiengängen grundsätzlich Lehrende mit einer Qualifikation auf Masterniveau oder höher eingesetzt. Im Bachelorangebot „Pfleger“ (B.Sc.) wird ein Masterabschluss der Lehrenden in der Regel ebenfalls gefordert, in den Bachelorstudiengängen „Pflegerpädagogik“ (B.A.) und „Healthcare-Management“ (B.A.) ebenfalls, soweit entsprechend qualifizierte Personen gewonnen werden können.

Die Lehrbeauftragten sind ebenso wie die hauptamtlich Lehrenden dem im Leitbild und in den Standards für eine qualifizierte Lehre vermittelten Anspruch der KSH München an die Aktualität und Angemessenheit von Studieninhalten und Anforderungen verpflichtet. Die Lehrenden sind daher angehalten und engagieren sich aktiv, aktuelle Themen ihrer Fachgebiete und die nationalen und internationalen Fachdiskurse über Forschung, Politik und Praxis in der Lehre mit den Studierenden zu reflektieren und dazu die Expertise und Erkenntnisse aus eigenen Forschungsvorhaben und -projekten und ihren Forschungs- und Praxissemestern einzubringen. Verschiedene Module thematisieren oder fokussieren explizit nationale und internationale Gegebenheiten, Entwicklungen und Forschungen.

Auf der Seite der Studierenden werden nach Angaben im Selbstbericht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die frühzeitige Einbindung in aktuelle Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Lehrforschungsprojekte realisiert. Dabei wird sowohl der fachliche als auch der didaktische Diskurs berücksichtigt.

Die Studiengangsleitungen bündeln und verantworten die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre. Dazu stimmen sie sich eng mit den Modulverantwortlichen ab, die wiederum regelmäßig in einem direkten Austausch mit den hauptamtlich Lehrenden und den Lehrbeauftragten stehen und sie individuell beraten und unterstützen. Um die fachlich-inhaltliche, methodisch-didaktische und wissenschaftliche Gestaltung der Lehre auch übergreifend zu überprüfen und gegebenenfalls angezeigte Anpassungen vorzunehmen, existieren über das Studienjahr verteilte Routinen:

- In den Lehrveranstaltungen werden regelmäßige Evaluationen durchgeführt, die wichtige Ergebnisse über die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre sowie Vorschläge der Studierenden zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge liefern.
- Ein „round table“ mit den Studierenden über die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrveranstaltungen findet in der Fakultät regelmäßig statt.
- An der Dozentinnen- und Dozentenklausur der Hochschule sowie der Klausur der Fakultät Gesundheit und Pflege fokussieren die hauptamtlich Lehrenden u. a. die Qualität und Entwicklung der Lehre. Beide Klausuren finden jeweils zwei Mal im Jahr am Beginn bzw. am Ende eines Semesters statt.
- Bei den jährlich einberufenen „Lehrbeauftragten-Treffen“ ist es möglich, die Erfahrungen und Bedarfe der Lehrbeauftragten und die Erkenntnisse und Entwicklungen der Fakultät zu besprechen und miteinander abzugleichen und abzustimmen.

Um die Aktualität und Adäquanz insbesondere der (Forschungs-)Themen dauerhaft zu gewährleisten, engagieren sich die hauptberuflich Lehrenden in unterschiedlichen Arbeitsgruppen ihrer Disziplinen. Die Studiengangsleitung im Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) und die Studiengangsleitung „Pflege“ (B.Sc.) sind zum Beispiel im Deutschen Netzwerk für Versorgungsforschung in verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv. Die Lehrenden nehmen an Kongressen, Konferenzen, Tagungen und Fortbildungen teil. Darüber hinaus tragen sie durch ihre eigene Arbeit im Forschungs- und Praxissemester, durch wissenschaftliche Publikationen, durch Vorträge und die Leitung von Workshops und Arbeitsgruppen zum aktuellen wissenschaftlichen Diskurs und zur Angemessenheit wissenschaftlicher Anforderungen bei. Daher sind sie nach Auskunft der Hochschule auf dem aktuellen Stand des Fachdiskurses und, können die Aktualität und Weiterentwicklung der Lehre gewährleisten und aktuelle (Forschungs-)Themen mit den Studierenden reflektieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv hervorzuheben ist u.a. die Planung von einmal jährlich stattfindenden Kooperationstreffen mit Praktikumseinrichtungen, um sich über aktuelle Entwicklungen und Bedarfe auszutauschen. Sinnvoll wäre, bei der Reakkreditierung der Studiengänge zu analysieren, wie sich die kooperative Zusammenarbeit gestaltet und wie die Arbeitsbelastung von den Studierenden erlebt wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Das Studienkonzept baut nach Angaben der Hochschule auf dem gemeinsam mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg weiterentwickelten Rahmenmodell der Bayerischen Dekanekonferenz Pflegewissenschaft aus dem Jahr 2016 auf. Dieses bildet in der auf die Voraussetzungen der KSH München angepassten Fassung, das wesentliche Fundament für die erfolgreiche Bewerbung um Studienplätze für die hochschulische Pflegeausbildung, die Bayern seit dem Jahr 2020 vergibt. Das dem Curriculum zugrundeliegende Pflegeverständnis basiert auf dem Pflegekompetenzmodell, das im Jahr 2015 von der European Federation of Nurses (EFN) mit dem Kompetenzrahmen zur EU-Richtlinie 2013/55 verabschiedet wurde (EFN-Kompetenzrahmen) (DBfK 2015). Darüber hinaus sind die Vorgaben der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG und die Anlage 5 der PflAPrV berücksichtigt.

Für den Studiengang sind während der Aufbauzeit zeitlich engmaschige Treffen geplant, mit denen die Lehrinhalte und didaktische Formen vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Studienangebotes und der jeweiligen Module besprochen und weiterentwickelt werden. Im Einzelnen sind z. B. folgende Treffen vorgesehen: Das Kernteam für die Konzeptionierung des Studiengangs (Studiengangsleitung, Praxisbegleitung, Leitung Simulations- und Skillslabore, Referentinnen und Referenten) trifft sich regelmäßig zur weiteren Absprache und Überprüfung der Studierbarkeit. Der Austausch mit Studierenden ist ebenfalls geplant. Die auf Leitungs- und Arbeitsebene in Hochschule und Kooperationseinrichtungen Verantwortlichen treffen sich jeweils einmal pro Semester zum Austausch, um ein gemeinsames Verständnis über die hochschulische Pflegeausbildung zu entwickeln bzw. Lernziele und Beurteilungskriterien für die Praxisbegleitung und Praxisanleitung abstimmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) wurde auf Basis rechtlicher Vorgaben des neuen Pflegeberufgesetzes und der damit verbundenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konzipiert, was grundsätzlich eine Herausforderung für alle Entwicklerinnen und Entwicklern von primärqualifizierenden

Studienprogrammen bedeutet. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und vor dem Hintergrund der späten Verabschiedung des Gesetzes und seiner rechtlichen Auswirkungen (Regelung der Länderbene, nachgestellte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Rahmenpläne der der Fachkommission nach § 53 PflBG) stellt das vorgelegte Studienprogramm eine großartige Leistung der Akteurinnen und Akteure dar. Das-Programm macht deutlich, dass die Studiengangsverantwortlichen hier eine intensive Vermittlungsarbeit leisten mussten. Bei der Entwicklung wird auch deutlich, dass man die Forschungsergebnisse aus der Evaluation der Modellstudiengänge in Nordrhein-Westfalen nicht unberücksichtigt gelassen hat, was sich auch in den Gesprächen im Rahmen der Begehung bestätigte. Für die Weiterentwicklung wäre eine prominente Ausarbeitung des Arbeitsverbundenen Lernens für die praktische Pflegeausbildung nach Darmann-Finck in Anlehnung an Dehnbostel (siehe Rahmenpläne der Fachkommission § 53 PflBG) lohnenswert, was generell die Theorie-Praxis-Vernetzung im Studienprogramm befördern würde und für die Hochschule die Gestaltungschance praktischer Ausbildung bietet.

Das vorgelegte Studienprogramm macht auch deutlich, dass der Studiengang von der starken Forschungskompetenz an der KSH profitiert und sich hier auch Synergien zum Masterprogramm „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) herstellen lassen. Während der Gespräche wurde deutlich, dass ein fachlicher Diskurs zwischen den Lehrenden der KSH geführt wurde und geführt wird. Dies begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter. Der Diskurs stellt eine Stärke der KSH dar, der sich auch in der Konzeption des Studienprogramms abbildet.

Die KSH München kann auf internationale Kooperationen verweisen, die nun auch für den Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) zu nutzen sind. In der weiteren Aufbauarbeit könnte auf die bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden, um auch hier Anschlüsse für das primärqualifizierende Studienprogramm herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Die Entwicklung des Studiengangs gründet nach Auskunft der Hochschule primär auf fünf für Führungskräfte im Gesundheitswesen einschlägigen Kompetenzmodellen: dem „Healthcare Leadership Alliance Model“ (Stefl 2008), dem „National Center for Health Leadership Model (NCHL)“ (Calhoun et al. 2008), dem „Innovation Competence Model“ (Pillay/Morris 2016) und der Konzeption „Ethical

Competence in Healthcare-Management“ (Falkenström et al. 2016). Die Orientierungsrahmen weisen übereinstimmend fünf typische Kompetenzdomänen aus, welche die strukturelle Grundlage für die Konzeption des Studiengangs und die Ausgestaltung des Curriculums bilden: Managementwissen und -fähigkeiten, gesundheitswissenschaftliche und -ökonomische Kenntnisse, ethische und rechtliche Kompetenzen, persönliche sowie soziale und kommunikative Kompetenzen.

Im Studiengang wird nach Angaben der Hochschule die „Taskforce Healthcare-Management“ über die Konzeptentwicklung hinaus die Entwicklungen begleiten und durch regelmäßige Abstimmungen gewährleisten, dass die wissenschaftlichen Ansätze des jeweiligen Fachs in adäquater Vielfalt, Breite und Tiefe vermittelt werden. So können aktuelle Themen und forschungsseitige Entwicklungen aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Healthcare Management“ (B.A.) konnte weitestgehend unabhängig von Berufsgesetzen und damit von verbundenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen konzipiert werden. Der Studiengang antizipiert den steigenden Fachkräftebedarf im Management von Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens und ist damit vorausschauend an einer steigenden Nachfrage und guten Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet.

Die Inhalte sind angemessen fachlich fundiert. Die sehr gute Forschungsausrichtung und hohe Innovativität der KSH München wird dazu beitragen, dass die Inhalte des Curriculums auch bei sich weiterentwickelnden Rahmenbedingungen fachlich angemessen und weiter für Studierende attraktiv ausgestaltet sein werden. Die Implementierung einer „Taskforce Healthcare-Management“ wird bei Fortbestand perspektivisch dafür Gewähr tragen können, dass Ziele und Curriculum an den Bedarfen von Arbeitgebern, Studierenden und Wissenschaft ausgerichtet sein werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Die Reform des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) und die Neugründung des Studiengangs „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) bilden nach Auskunft der Hochschule ein Gesamtkonzept, das alle wesentlichen Entwicklungen und Rechtsgrundlagen für die Pflegeberufe, Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie berufspolitischen Bestrebungen zur

weiteren Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe aufgreift, die sich auf die Qualifizierung von Lehr- und Leitungspersonal für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitssystem beziehen:

- Bildungswissenschaftliche Kompetenzen gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung (KMK 2004/2019)
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (KMK 2008/2019)
- Anforderungen an die Leitung von Pflegeschulen, die Lehrkräfte für den praktischen und für den theoretischen Unterricht gemäß den näheren Bestimmungen des Landes Bayern zu § 9 PflBG
- Anforderungen an die Praxisanleitung in Einrichtungen zur praktischen Pflegeausbildung (§ 4 PflAPrV i. V. mit Anlage 4 PflAPrV)
- Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (Sektion Bildung und Sektion Hochschullehre Pflegewissenschaft der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft 2019).

Im Studiengang kommt forschendes Lehren und Lernen speziell in den Modulen B10 und B13 in konkreten Projekten zur Anwendung. Die Studierenden erlernen den gesamten Prozess einer Forschungsarbeit und können die einzelnen Phasen als Reflective Practitioner im Voraus, im Prozess und im Nachhinein intensiv reflektieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) musste eine enge Abstimmung mit den bayerischen Behörden geführt werden (siehe Kapitel Curriculum). Der Handlungsspielraum für die Programmverantwortlichen ist eng gesteckt und durch behördliche Auflagen und Vorgaben eingeschränkt, was aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter als Eingriff in die Freiheit der hochschulischen Lehre gewertet wird und sich unter der Referenz von pflegewissenschaftlichen und pflegepädagogischen Fachgesellschaften (u.a. DG Pflegewissenschaft mit den Sektionen Bildung und Hochschullehre) als problematisch darstellt. Kernpunkt der Problematik ist die behördlich geforderte medizinische Orientierung im Curriculum. In den letzten Jahren hat sich ein fundierter fachdidaktischer Diskurs für die Pflege entwickelt, der sowohl die Theoriebildung (Modelle), die Systematik als auch die Forschung umfasst. Es wäre aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert, dass dieser Diskurs auch von den zuständigen Behörden getragen und mit entsprechenden Vorgaben umgesetzt würde.

Die Studiengangverantwortlichen haben in ihrem Selbstbericht auf die nationalen Fachgesellschaften verwiesen, in denen der pflegepädagogische und pflegedidaktische Diskurs geführt wird. Die

Gutachterinnen und Gutachter regen an, diesen intensiver in die weitere Entwicklung des Studiengangs (Bachelor und Master) einzubringen. Die pflegewissenschaftlichen Bezüge stellen sich schon jetzt unter Verwendung von internationalen Bezügen dar, die auf der Forschungsstärke der KSH beruhen.

Wie in allen Studienprogrammen stellt sich die Prüfungslast gerade in den ersten Semestern als recht hoch dar, wie schon an anderer Stelle in diesem Gutachten angesprochen wurde. Im Gespräch mit den Studierenden und Lehrenden konnte keine eindeutige Klärung herbeigeführt werden, was dem aktuellen Pandemiegesehen geschuldet ist. Im Rahmen der Begehung wurde aber deutlich, dass die Verantwortlichen der KSH hierfür sensibilisiert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Sachstand

(vgl. studiengangübergreifende Aspekte)

Die Reform des Studiengangs „Pflegepädagogik“ (B.A.) und die Neugründung des Studiengangs „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) bilden nach Auskunft der Hochschule ein Gesamtkonzept, das alle wesentlichen Entwicklungen und Rechtsgrundlagen für die Pflegeberufe, Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie berufspolitischen Bestrebungen zur weiteren Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe aufgreift, die sich auf die Qualifizierung von Lehr- und Leitungspersonal für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitssystem beziehen:

- Bildungswissenschaftliche Kompetenzen gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung (KMK 2004/2019)
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (KMK 2008/2019)
- Anforderungen an die Leitung von Pflegeschulen, die Lehrkräfte für den praktischen und für den theoretischen Unterricht gemäß den näheren Bestimmungen des Landes Bayern zu § 9 PflBG
- Anforderungen an die Praxisanleitung in Einrichtungen zur praktischen Pflegeausbildung (§ 4 PflAPrV i. V. mit Anlage 4 PflAPrV)

- Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (Sektion Bildung und Sektion Hochschullehre Pflegewissenschaft der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft 2019).

Im Studiengang führen die Studierenden im Rahmen der Module der Praxisvernetzung 1 bis 3 (M1B3, M4B6, M6B9) ein von Lehrenden begleitetes eigenes Forschungsprojekt in der Praxis durch. Im Rahmen von forschendem Lehren und Lernen wird Reflexion insbesondere auch im kollegialen Austausch gestaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der neuen Gesetzgebung sind eine Fülle von neuen Vorgaben entstanden. Formal orientieren sich die Angaben im Selbstbericht korrekt an den dort vorgesehenen Strukturen und Inhalte. Zu beachten ist, dass der noch junge Professionalisierungsprozess eine hohe Eigendynamik aufweist und ministerielle Vorgaben teilweise nur sukzessiv umgesetzt werden können. Im Zeitraum der Re-Akkreditierung wird daher zu beobachten sein, in welche Richtung sich die Ausgestaltung der neuen und vielfältigen Vorgaben entwickelt.

Wichtig für die Sicherstellung dieses Aspektes wird es sein, bei der Auswahl des Lehrpersonals auf die Qualifikation ganz besonders zu achten. Dies kann in Anbetracht der großen Nachfrage auf Seiten vieler Hochschulen und bisher noch wenig akademischen Nachwuchs durchaus in einem im Aufbau befindlichen Studiengang herausfordernd werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Sachstand

(vgl. studiengangsübergreifende Aspekte)

Die Zielsetzungen und die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs ergeben sich nach Auskunft der Hochschule im Wesentlichen durch die konsentierten Kriterien zum Inhalt von Versorgungsforschungsstudiengängen in Deutschland. Hierzu gibt es regelmäßige Austauschforen in der AG Hochschullehre des Deutschen Netzwerkes für Versorgungsforschung, in dem sich der Studiengangsleiter engagiert.

Aufgrund der Forschungsorientierung zielt der Studiengang nach Angaben im Selbstbericht vorrangig auf die Entwicklung von Forschungskompetenzen, die auch die Reflexion aktueller (Forschungs-)Themen umfasst. An der Hochschule können Studierende in laufende Forschungsprojekte eingebunden werden. Das an die Hochschule angegliederte Institut für Fort- und Weiterbildung, die Forschungsbeauftragte und die Promotionsbeauftragte der Hochschule sichern neben der fachlichen

Betreuung in den Forschungsprojekten die Einbindung in die Hochschule. Im Kompetenzzentrum „Zukunft Alter“, einer standortübergreifenden Einheit zur themenspezifischen Forschungs-, Transfer- und Lehrkompetenz der Hochschule, sind weitere wissenschaftliche Stellen geplant, die von Masterstudierenden als Qualifikationsstellen besetzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung (M.Sc.)“ spiegelt nach Einschätzung des Gutachtergremiums den *state of the art* der Masterstudiengänge in der Versorgungsforschung wider. Durch die aktive Mitarbeit des Studiengangsleiters in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Deutschen Netzwerk für Versorgungsforschung profitiert der Studiengang zusätzlich. Aktuelle Forschungsergebnisse fließen nicht nur über die inhaltliche und methodische Ausgestaltung regelhaft in die Lehre des Studiengangs, sondern auch der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird regelhaft gestärkt. Weitere internationale Kontakte könnten den Studiengang stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der KSH München ist nach eigenen Angaben hochschulübergreifend organisiert und der Vizepräsidentin Studium und Lehre zugeordnet. Es wurde nach der Bachelorreform etabliert und fortgehend weiterentwickelt. Derzeit wird es neu konzipiert, um die zunehmende Ausdifferenzierung der Hochschule adäquat aufgreifen zu können. Hierfür wird gegenwärtig (Stand: Januar 2021) ein Qualitätsmanagementhandbuch aufgebaut.

Wesentliche Verbesserungen beziehen sich auf die Erfassung und professionelle Darstellung bestehender Prozessbeschreibungen sowie deren Zusammenführung in einer Prozesslandkarte. Zudem arbeitet der für Qualitätsfragen zuständige Ausschuss für Studium und Lehre an der Erstellung einer Evaluationsordnung, die das bestehende Evaluationskonzept in einem normativen Rahmen fasst. Weitere konzeptionelle Überlegungen beziehen sich auf die systematische Erfassung von Rückmeldungen der Studierenden im Sinne eines zentralen Beschwerde- und Ideenmanagements.

Im Rahmen eines Pilotprojektes („An- und Aufregungen im Sommersemester 2020“) werden hierfür gegenwärtig Erfahrungen gesammelt und ausgewertet.

Mit diesen Maßnahmen werden die bestehenden und praktizierten Instrumente weiterentwickelt, aufeinander abgestimmt und allen Mitgliedern der Hochschule transparent gemacht.

Die KSH München setzt bei der Qualitätssicherung ihrer Studienangebote folgende Instrumente ein:

- hochschulweite Erstsemesterbefragung der Bachelorstudiengänge im Wintersemester und der Masterstudiengänge im Sommersemester (jährlich)
- hochschulweite Befragung der Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge (dreijährlich)
- Teilnahme an externen Evaluationen, z. B. CHE
- studiengangspezifische Befragung zu Studienmotivation und Kompetenzen im ersten Semester
- studiengangspezifische, dialogische Evaluation in Form von „round tables“
- studiengangspezifische Lehrveranstaltungsevaluation

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet, in Berichten aufbereitet und in folgenden Gremien vorgestellt und diskutiert.

- Hochschulleitung sowie Erweiterte Hochschulleitung
- Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierendenvertretung
- Treffen der Modulverantwortlichen auf Studiengangsebene
- Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern
- Lehrbeauftragten-Treffen

Darüber hinaus liefern auch das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt semesterweise erstellte Statistiken zur Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden etc.

Die abgeleiteten Maßnahmen werden im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung der Studien- und Lehrqualität durch die Fakultäten umgesetzt, wobei die Vizepräsidentin für Studium und Lehre, der von der Vizepräsidentin geleitete Ausschuss für Studium und Lehre sowie der Referent Qualitätsmanagement den Prozess begleiten.

In § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnungen wird auf die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO), die ergänzend zu den Studien- und Prüfungsordnungen gilt,

verwiesen. In § 5 der Rahmenprüfungsordnung wird der Nachteilsausgleich geregelt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Rahmenprüfungsordnung ist für den Nachteilsausgleich der Prüfungsausschuss zuständig.

Rückfrage des Akkreditierungsrates (Vorstand)

Die in der Anlage des eingereichten Akkreditierungsberichtes vorgesehenen Datenblätter sind weitgehend nicht ausgefüllt, liegen aber als eigene Anlagen im Antrag vor. Die Daten zu den Absolventinnen und Absolventen des Vorgängerstudienganges „Pflege dual“ (B.Sc.) sollten in die Bewertung zu § 14 BayStudAkkV zum Studienerfolg des neuen Bachelorstudienganges „Pflege“ B.Sc. einbezogen werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule berichtet in ihrer Stellungnahme, dass die langjährigen Erfahrungen der KSH München mit dem Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.) den Studienerfolg des neuen Studiengangs Pflege B. Sc. befördern können. Allerdings bestehen zwischen den Konzepten von Pflege dual und Pflege auch wesentliche Unterschiede, die für einen gelingenden Systemwechsel sehr sorgfältig zu beachten sind.

Daher wurden die Datenblätter inzwischen nicht nur die von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates geforderten Datenblätter für das Vorgängerstudium „Pflege dual“ (B.Sc.), sondern auch für das neue Studium „Pflege“ (B.Sc.) vorgelegt, und zudem ergänzend in der Stellungnahme der Hochschule die Unterschiede zwischen den beiden Studiengängen dargelegt. Hierbei wird unterschieden zwischen dem Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.), der ausbildungsintegrierend ist und dem Studiengang „Pflege“ (B.Sc.), der primärqualifizierend ist.

In der allgemeinen Bewertung der Studierendenzahlen (Stand: Sommersemester 2023) erfährt die KSH München nach eigener Auskunft die Auswirkungen des Wegfalls der geburtenstarken Jahrgänge und der post-Corona Bedingungen. Die Studierenden sind oftmals durch Beruf und / oder Familie auf passende Studienformate angewiesen ebenso wie sie teilweise zusätzliche Kosten für Pendeln und Wohnraum wirtschaftlich abbilden müssen. Nach dem Ende der Corona-Pandemie stellt die Hochschule fest, dass private Wohnangebote nur noch reduziert zur Verfügung stehen und dadurch die Studienentscheidung beeinflussen. Außerdem sind die Kostensteigerungen insbesondere am Campus München signifikant. Beide Faktoren senken die Bereitschaft, ein Studium zu beginnen.

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) hat gegenüber seinem Vorgänger „Pflege dual“ (B.Sc.) geringere Studierendenzahlen, da er als Vollzeit-Präsenzstudium angeboten wird. Die Analyse, welche Faktoren die Studierendenzahlen zusätzlich beeinflussen (Attraktivität des Berufsfeldes, Studierbarkeit bei Schichtdienst etc.), findet nach Auskunft der Hochschule momentan statt.

Die Studiengänge „Healthcare-Management“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) weisen nach Auskunft der Hochschule stabile Studierendenzahlen auf. Es traten im Wintersemester 2019/2020 durch die Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs längere Studienzeiten auf. In den Folgesemestern schlossen die Studierenden wieder in der Regelstudienzeit ab.

Die Masterangebote „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) sowie „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) haben sich bzw. sind nach Einschätzung der Hochschule etabliert. Die Studierendenzahlen sind auch während der Pandemie nicht deutlich zurückgegangen. Bei dem Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.) sind die Studienzeiten wieder im Bereich der Regelstudienzeit. Bei dem Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) bestehen noch längere Studiendauern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind alle Studienprogramme in ein kontinuierliches Monitoring eingebunden, das die verschiedenen Akteurinnen und Akteure berücksichtigt. Der Selbstbericht weist auf, dass das Qualitätsmanagement anhaltend überprüft und weiterentwickelt wird, was sich auch im Gespräch mit der Hochschulleitung und der Studiendekanin verifizieren ließ. Die Evaluationen werden durch die Erhebung statistischer Daten erstellt, besprochen und reflektiert. Im Rahmen der Begehung wurde von allen Seiten das Feedbackgespräch mit der Studiengangsleitung als ein sehr geeignetes Instrumentarium gewertet, um aktuelle Problemstellungen und Bedarfe zu ermitteln. Die befragten Studierenden bestätigen einen kritisch-konstruktiven Umgang mit personellen und inhaltlichen Themen, die von ihnen angebracht werden. Im Gespräch mit ihnen wurde deutlich, dass dies eine Stärke der KSH darstellt. Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Studierenden einbezogen werden und partizipieren. Auch erfolgt im Rahmen der Evaluation eine Erfassung des Workload.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der KSH München sind gemäß Angaben im Selbstbericht erste Anlaufstelle für Informationen sowie für die Implementierung und Umsetzung von Angeboten zu den folgenden Themenschwerpunkten mitverantwortlich:

- sexualisierte Gewalt, Diskriminierung und Belästigung
- (geschlechterbezogene) persönliche Krisen

- Unterstützung und Karriereförderung weiblicher Studierender
- Weiterentwicklung der Gleichstellung der Hochschule
- Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf

Um das Ziel der Hochschule zu erreichen, die Vereinbarkeit von Familie und Studium (und Beruf) zu unterstützen, ist die KSH München Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und fördert neben der Beratung noch weitere Angebote am Campus München.

Zu diesen Angeboten zählt u. a. die Förderung der Vernetzung unter studierenden Eltern, indem beispielsweise eine geschützte Plattform für den Austausch zur Verfügung gestellt wird. Außerdem gibt es ein Familienzimmer und eine campusnahe Kinderbetreuung.

Die KSH München nimmt darüber hinaus am LAKOF Programm „Rein in die Hörsäle“ zur Förderung des weiblichen, wissenschaftlichen Nachwuchses teil. In regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen wird nicht nur über das Thema Chancengleichheit informiert, sondern auch gezielt eine Plattform des Austausches und der Vernetzung geboten. Für studierende Eltern sowie für pflegende Angehörige hat die KSH München einen Nachteilsausgleich eingeführt, der diesen Studierenden ein Studium ermöglichen soll und ihnen während des Studiums Unterstützung bietet.

Die KSH München hat aber nicht nur den Anspruch, ein Studium für studierende Eltern und pflegende Studierende zu ermöglichen, sondern auch eine inklusive Einrichtung zu sein und jeder Person ihr persönliches Recht auf Bildung zu gewährleisten. Daher sind die Behindertenbeauftragten der KSH München mit den folgenden Handlungsfeldern beauftragt:

- Qualifizierte und barrierefreie Information und Beratung
- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Hochschule
- Unterstützungsangebote und Verankerung von Nachteilsausgleichen
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Hochschule

Um die Anliegen der Studierendenschaft und die Konzepte für eine Gleichstellung bestmöglich vertreten zu können, sind Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die Behindertenbeauftragten in allen wichtigen Hochschulgremien und Berufungskommissionen an der KSH München vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der KSH München dargelegten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind gut durchdacht und hochschulweit etabliert. Eine Sensibilität für diese Themen scheint auf allen Ebenen der Hochschule gegeben.

Der Anteil weiblicher Studierenden in den begutachteten Studiengängen ist überdurchschnittlich hoch. Die Hochschule unterstützt Studierende in besonderen Lebenslagen wie Doppelbelastung durch Familie und Studium oder Pflege naher Angehöriger durch verschiedene Angebote. Über die Gleichstellungsbeauftragte sowie das Studierendensekretariat erhalten die Studierenden weitere Informationen.

Auf zentraler Ebene verfügt die KSH München über zahlreiche Beratungsstellen für die Studierenden (inkl. psychosoziale Beratung). In den Studiengängen ist zudem eine individuelle Begleitung der Studierenden vorgesehen. Im Sommersemester 2020 wurde, ausgelöst durch die epidemiologische Situation, ein Präventionsteam aktiviert, um den Studierenden in psychischen Belastungssituationen ein Unterstützungsangebot anbieten zu können; dieses steht mit den Studierenden in engem Austausch und nutzt Peer-to-Peer-Kommunikationsstrukturen.

Bei körperlicher Beeinträchtigung erhalten die Studierenden über die Behindertenbeauftragte entsprechende individuelle Beratung und unterstützende Angebote.

Im Gespräch mit dem Gutachtergremium während der Begehung berichteten die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Pflege“ (B.Sc.) über eine Ungleichbehandlung bei der Vergütung der Praxisphasen. Die Praxisphasen sind verpflichtend und die Einsatzorte werden von der Hochschule zugewiesen. Dabei obliegt es den Krankenhäusern für diesen praktischen Einsatz eine Vergütung mit den Studierenden vertraglich festzulegen. Diese variiert nach Angaben der Studierenden zwischen 0 Euro und 800 Euro, was als unverhältnismäßige Ungleichbehandlung einzuschätzen ist. Insbesondere für Studierende mit familiären Verpflichtungen stellt diese Praxis eine unzumutbare Härte dar. Daher ist hier dringend eine Vereinbarung zwischen Hochschule und Praxiseinsatzorte zu empfehlen. Bis entsprechende Verhandlungen getroffen sind, sollte die Zuweisung zu einem Praxisort durch eine Selbstsuche ersetzt werden. Auf diese Weise könnten marktwirtschaftliche Kräfte dazu beitragen, dass die Studierenden für ihren Einsatz angemessen entlohnt werden. Sollte das Aussetzen der verbindlichen Zuweisung kurzfristig nicht möglich sein, wird dringend empfohlen, soziale Härten bei der Verteilung zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt für den Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) folgende Empfehlung:

- Um unzumutbare Ungleichbehandlungen der Studierenden bei der Vergütung des verpflichtenden Praxiseinsatzes zu vermeiden, sollten Vereinbarungen mit den Praxispartnern geschlossen werden. Bis entsprechende Verhandlungen getroffen sind, sollte die Zuweisung zu einem Praxisort nicht durch die Hochschule erfolgen, sondern durch eine Selbstsuche ersetzt werden. Sollte das Aussetzen der verbindlichen Zuweisung kurzfristig nicht möglich sein, wird dringend empfohlen, soziale Härten bei der Verteilung zu berücksichtigen.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

[Das Kriterium ist nicht einschlägig für die Studiengänge „Healthcare-Management“ (B.A.), „Pflegerpädagogik“ (B.A.) und „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)]

Studiengang „Pfleger“ (B.Sc.)

Sachstand

Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen im Raum München erleichtern es der KSH München, die erforderlichen Kooperationsvereinbarungen für die Praxiseinsätze abzuschließen (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 2 PflBG). Ein geringer Anteil der Praxiseinsätze wird auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung durch praktische Lerneinheiten in den Simulations- und Skillslaboren ersetzt.

Für die Praxiseinsätze in gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsbereichen der Pflege schließt die KSH München mit geeigneten Einrichtungen Kooperationsverträge, die die Qualität der praktischen Ausbildung im Dreiecksverhältnis von Hochschule, Praxiseinrichtung und Studierenden sichern. Darin werden Zielsetzung, Zusammenarbeit, Art und Anzahl der Praxisplätze geregelt, aber auch die Planung und Sicherstellung der Praxiseinsätze, Praxisbegleitung, Praxisanleitung und Beurteilung sowie die gegenseitigen Leistungen der Praxiseinrichtung und der KSH München. Die Praxiseinrichtung sichert die praktische Ausbildung, die fachliche Anleitung und die Vorbereitung auf die staatlichen Prüfungen. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal (§ 31 PflAPrV).

Zur Qualitätssicherung finden mindestens einmal pro Semester Treffen statt: 1. auf Arbeitsebene mit der Praxisanleitung der kooperierenden Einrichtung, der im Studiengang für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrperson sowie der Referentin oder dem Referenten im Praxis-Center der KSH Mün-

chen und 2. auf Leitungsebene mit der Studiengangsleitung, der Dekanatsvertreterin oder dem Dekanatsvertreter sowie der Leitung der Praxiseinrichtung. Themen des regelmäßigen Austauschs sind Erfahrungen in der Durchführung der Praxiseinsätze sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur hochschulischen Ausbildung der Studierenden. Die Kooperationspartner erarbeiten abgestimmte Lernziele und Beurteilungskriterien für die Praxisanleitung und Praxisbegleitung und verpflichten sich, an der Qualitätssicherung der Hochschule einschließlich der Akkreditierung (Art. 10 BayHSchG) mitzuwirken.

Für die Studierenden liegt der Mehrwert von Kooperationen mit den Praxiseinrichtungen nach Angaben im Selbstbericht darin, dass diese sie in die Lage versetzen, die Anforderungen an die praktische Ausbildung zu erfüllen und das Ausbildungsziel zu erreichen, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können. Im koordinierten Wechsel von theoretisch-wissenschaftlichen und praktisch-handlungsorientierten Lerneinheiten können die Studierenden zudem die zusätzlichen Kompetenzen erwerben, die sie als Pflegefachfrau (B. Sc.) oder Pflegefachmann (B. Sc.) mit hochschulischer Ausbildung (§ 37 Abs. 3) für anspruchsvolle praktische als auch wissenschaftliche Tätigkeiten im Pflegeberuf besonders qualifizieren.

Für die KSH München besteht der Mehrwert der Kooperationen mit den Praxiseinrichtungen nach eigenen Angaben darin, dass sie dadurch in der Lage ist, ihrer gesetzlich definierten Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung (§ 38 Abs. 4 PflBG) in der engen Verzahnung von Wissenschaft und Praxis nachkommen zu können. Die Kooperationen sind die Voraussetzung, um umfassende Berufskompetenzen auf einem Hochschulniveau zu vermitteln und den Studierenden eine hochschulische Sozialisation zu ermöglichen. Das sehr solide und stabile Netzwerk hoch qualifizierter und enger Praxispartner im klinischen und außerklinischen Umfeld zeichnet die KSH München als Hochschule für angewandte Wissenschaften wie auch das Studium in besonderer Weise aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die umfangreichen Initiativen der KSH in der Gewinnung und der Kommunikation mit Kooperationspartnern verdeutlichen, dass ein bestmöglicher Theorie-Praxis-Transfer im Studiengang Pflege (B.Sc.) für die Hochschule von zentraler Bedeutung ist. Neben klaren Qualitätsanforderungen an die Kooperationspartner, wird durch die festetablierten Veranstaltungen sichergestellt, dass sowohl theoretische Inhalte an die Praxiseinrichtungen transferiert als auch praxisrelevante Themen in die Lehre an der Hochschule integriert werden. Um eine Aktualität von Themen und Forschungserkenntnissen zu sichern, hat sich die KSH entschieden zu einzelnen Modulbeschreibungen keine Literaturliste auszuweisen; die Bekanntgabe erfolgt in jeder jeweils erneuerten Lehrveranstaltung. Hier sollte ein strukturierter Prozess zum Austausch dieser Literaturlisten an die Kooperationspartner zur Sicherstellung eines Theorie-Praxis-Transfers in den Praxiseinrichtungen implementiert werden.

Um Studierende bestmöglich zu begleiten, wird eine Vollakademisierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter angestrebt. Bis auf wenige Einrichtungen verfügen bereits heute die Kooperationspartner über akademisierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Die KSH ist überdies dabei, ein Angebot zur Qualifikation von Praxisanleitung zu schaffen und profitiert hier besonders von den Erfahrungen aus anderen Studiengängen. In der Übergangsphase wird die KSH überdies eigene Anleitungen in der Praxis durchführen. Trotz dieser Entwicklungen und den bestehenden Kommunikationsstrukturen zu den Praxiseinrichtungen berichten Studierende vereinzelt von Wissensdefiziten zum Ziel des Studiengangs bei den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, die zu Ungleichbehandlung mit anderen Auszubildenden führen können. Diesbezüglich ist jedoch zu benennen, dass durch die Corona-Pandemie Praxisbegleitungen der Hochschule nur virtuell stattfinden konnten, Begleitungen in Präsenz werden zukünftig diesem Wissensdefizit entgegenwirken können. Eine weitere Ungleichbehandlung scheint in der Vergütungsstruktur der Praktika zu bestehen.

Um eine adäquate Qualität aller Praxiseinrichtungen sicher zu stellen, sollte bei der Gewinnung neuer Praxiskooperationspartner darauf geachtet werden, dass vergleichbare Praxisbedingungen unter den Partnern bestehen, insb. zu den Aspekten Vergütung, Umfang der Praxisbegleitung und Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (siehe auch Kapitel Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Sicherstellung des Theorie-Praxis-Transfers in den Praxiseinrichtungen sollte von Seiten der Hochschule ein strukturierter Prozess zum Austausch von Literaturlisten an die Kooperationspartner implementiert werden.
- Um eine adäquate Qualität aller Praxiseinrichtungen sicher zu stellen, sollte bei der Gewinnung neuer Praxiskooperationspartner darauf geachtet werden, dass vergleichbare Praxisbedingungen unter den Partnern bestehen, insb. zu den Aspekten Vergütung, Umfang der Praxisbegleitung und Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.) sind zwei Pflichtpraktika zu erbringen. Praktika können an allen Praxisstellen umgesetzt werden, die Versorgungsforschung ermöglichen, eine Betreuung auf Masterlevel sicherstellen und die Einhaltung der im Modulhandbuch beschriebenen Praxiszeiten garantieren. Mit einigen, ausgewählten Praxisstellen wurden

Kooperationsverträge geschlossen. Die Kooperationspartner erhalten beispielsweise Einladungen zu jährlichen Qualitätsgesprächen und zu studentischen Präsentationen. Sie haben die Möglichkeit, Praktikumsthemen für die zwei Forschungsmodule einzureichen. Das Dreiecksverhältnis zwischen Hochschule, Praktikumsstelle und Studierenden ist durch weitere Formalia geregelt. Studierende müssen mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag schließen. Die Hochschule stellt beispielhafte Verträge zur Verfügung. Die Praktikumsstelle stellt eine Praktikumsbescheinigung aus, die Studierende beim Praxis-Center der KSH München einreichen müssen. Die Forschungsprojekte werden im Rahmen der Lehre (Modul 6.1 und 6.2) begleitet. Alle Praxisstellen, die Studierende betreuen, werden am Ende des Praktikums mittels Online-Erhebung strukturiert zum Verlauf des Praktikums befragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um qualitativ hochwertige und dem Masterlevel entsprechende Praktikumseinsätze zu ermöglichen, wurden zwischen der Hochschule und weiteren Praxiseinrichtungen der Versorgungsforschung Kooperationsverträge geschlossen. Neben der Qualität der Einrichtungen, wird durch die Kooperationsverträge eine entsprechende Praktikumsbegleitung sichergestellt. Die regelhaften Kommunikationsstrukturen zwischen den Einrichtungen und der Hochschule realisieren überdies den Informationsfluss zu Strukturen und Zielen des Studiengangs sowie den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxiseinrichtungen.

Für Studierende besteht darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Praktika selbst, in laufenden Forschungsprojekten der KSH durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.
- Hinweis zu den berufszulassungsrechtlichen Prüfungen: Die berufszulassungsrechtlichen Prüfungen durch die zuständigen Behörden sind erfolgt und positiv beschieden.
- Rückfragen des Akkreditierungsrates im Nachgang der Antragstellung wurden zum Anlass genommen, den Akkreditierungsbericht an einigen Stellen zu ergänzen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Benjamin Kühme**, Professor für Pflegewissenschaft, Hochschule Osnabrück
- **Prof. Dr. Silke Kuske**, Lehrgebiet: Pflegewissenschaft und Versorgungsforschung, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- **Prof. Dr. Silke Trumppa**, Fachdidaktik Gesundheit, Studiengangsleitung „Berufspädagogik Gesundheit“ (B.Ed.), Fachbereich Pflege und Gesundheit, Hochschule Fulda
- **Prof. Dr. rer. pol. Michael Wessels**, Professor für Gesundheitsökonomie und -politik, hsg Bochum · Hochschule für Gesundheit

b) Vertreterin der Berufspraxis

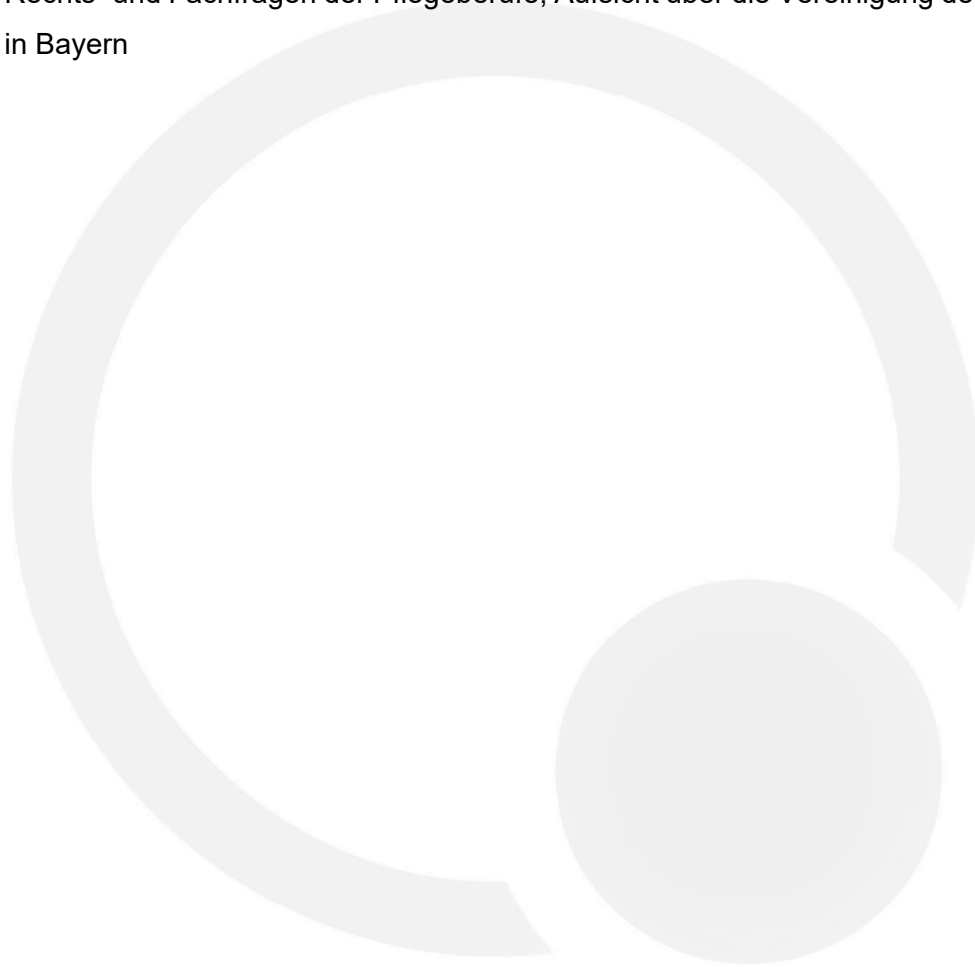
- **Bernadette Hosters**, Leitung Stabsstelle Entwicklung und Forschung Pflege, Universitätsklinikum Essen

c) Vertreterin der Studierenden

- **Theresa Zürn**, Studierende im Studiengang „Pfle gewissenschaft“ (M.A.), Hochschule Esslingen

d) Zusätzliche Gutachterin für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Cornelia Bielke**, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 44 Rechts- und Fachfragen der Pflegeberufe, Aufsicht über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern



4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020												
WS 2019/2020	50	38	76%	0	0		0	0		0	0	
SS 2019												
WS 2018/2019	52	42	81%	0	0		0	0		0	0	
SS 2018												
WS 2017/2018	54	44	81%	6	6	100	0	0		0	0	
SS 2017												
WS 2016/2017	68	54	79%	11	9	82%	23	21	91%	3	2	66,7%
SS 2016												
WS 2015/2016	77	60	78%	9	6	67%	28	28	100%	6	2	33,3%
SS 2015												
WS 2014/2015	64	54	84%									
SS 2014												
WS 2013/2014	65	56	86%									
SS 2013												
Insgesamt	380	310	82%	26	21	81%	51	49	96%	9	4	44,4%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾	4	23	1	0	0
WS 2019/2020	5	9	0	0	0
SS 2019	3	14	0	0	0
WS 2018/2019	9	9	0	0	0
SS 2018	4	24	0	0	0
WS 2017/2018	3	6	0	0	0
SS 2017	3	17	0	0	0
WS 2016/2017	3	6	0	0	0
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
Insgesamt	34	108	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 ¹⁾	0	0	27	1	28
WS 2019/2020	0	9	1	4	14
SS 2019	0	0	16	1	17
WS 2018/2019	0	12	4	2	18
SS 2018	0	2	23	3	28
WS 2017/2018	0	7	2	0	9
SS 2017	0	0	19	1	20
WS 2016/2017	0	7	0	2	9
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
Insgesamt	0	37	92	14	144

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2022/2023	7	5	71%									
SS 2021 ¹⁾												
WS 2021/2022	14	12	86%									
SS 2020												
WS 2020/2021	13	11	85%					0		0	0	
Insgesamt	34	28	82%	0	0	0	0	0		0	0	

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Da der Studienbetrieb erst im Wintersemester 2020/21 aufgenommen wurde, standen zur Zeit der Begutachtung noch keine Daten bezüglich der Notenverteilung.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Da der Studienbetrieb erst im Wintersemester 2020/21 aufgenommen wurde, standen zur Zeit der Begutachtung noch keine Daten bezüglich der durchschnittlichen Studiendauer.

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2022/2023	26	21	81%									
SS 2022 ¹⁾												
WS 2021/2022	32	26	81%									
SS 2021 ¹⁾												
WS 2020/2021	30	25	83%									
SS 2020												
WS 2019/2020	41	35	85%	2	1	50%	2	2	100%			
Insgesamt	129	107	83%	2	1	50%	2	2	100%	0	0	

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Da der Studienbetrieb erst im Wintersemester 2019/20 aufgenommen wurde, standen zur Zeit der Begutachtung noch keine Daten bezüglich der Notenverteilung.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Da der Studienbetrieb erst im Wintersemester 2019/20 aufgenommen wurde, standen zur Zeit der Begutachtung noch keine Daten bezüglich der durchschnittlichen Studiendauer.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) (neu)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2022/2023	19	17	89%									
SS 2022 ¹⁾												
WS 2021/2022	13	11	85%									
SS 2021												
WS 2010/2021	27	21	78%									
Insgesamt	59	49	83%	0	0		0	0		0	0	

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Da der Studienbetrieb erst im Wintersemester 2020/21 aufgenommen wurde, standen zur Zeit der Begutachtung noch keine Daten bezüglich der Notenverteilung.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Da der Studienbetrieb erst im Wintersemester 2020/21 aufgenommen wurde, standen zur Zeit der Begutachtung noch keine Daten bezüglich der durchschnittlichen Studiendauer.

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2023 ¹⁾	23	17	75%									
WS 2022/2023												
SS 2022	13	11	85%									
WS 2021/2022												
SS 2021	13	10	77%									
WS 2020/2021												
SS 2020	16	10	63%	2	1	50%	2	2	100%	2	2	100%
Insgesamt	65	48	74%	2	1	50%	2	2	100%	2	2	100%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023		1	1		
SS 2022 ¹⁾		2			
WS 2021/2022	2				
Insgesamt	2	3	1	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023		2			
SS 2022			2	2	
WS 2021/2022					

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2023 ¹⁾	9	8										
WS 2022/2023												
SS 2022	11	10										
WS 2021/2022												
SS 2021	18	17										
WS 2020/2021												
SS 2020	10	9					2	2	100%	2	1	50%
WS 2019/2020												
SS 2019	11	10		1	1	100%	3	3	100%	2	2	100%
Insgesamt	59	54	92%	1	1	100%	5	5	100%	4	3	75%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	2				
SS 2022 ¹⁾	2				
WS 2021/2022	1	1			
SS 2020	2	1			
WS 2019/2020		1			
SS 2019					
WS 2016/2017					
SS 2016					
Insgesamt	2	2	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023				2	
SS 2022 ¹⁾			2		
WS 2021/2022				2	
SS 2021			3		
WS 2020/2021		1			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	25.11.2020
Zeitpunkt der Begehung:	27./28.1.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	keine (eine Präsentation der Räumlichkeiten, insbesondere auch des Simultaneous Laboratory (SimLab) wurde dem Gutachtergremium im Rahmen der Online-Begehung zu Verfügung gestellt)

Studiengang „Pflege“ (B.Sc.)

[die Daten beziehen sich auf den Vorgänger-Studiengang „Pflege dual“ (B.Sc.)]

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.09.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN

Studiengang „Healthcare-Management“ (B.A.)

[die Daten beziehen sich auf den Vorgänger-Studiengang „Pfleagemanagement“ (B.A.)]

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.09.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.09.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN

Studiengang „Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem“ (M.A.)

[keine Daten beziehen, da der Studiengang erstmals akkreditiert wird]

Studiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 31.03.2015 bis 30.09.2020
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)